

„Vergessene Verfolgte“ des Nationalsozialismus in Münster

Wie kann heute an sie erinnert werden?



„Vergessene Verfolgte“ des Nationalsozialismus in Münster

Wie kann heute an sie erinnert werden?

Band 3 der Reihe „Forschen und Lernen“ des Stadtarchivs Münster,
hg. v. Jan Matthias Hoffrogge und Peter Worm

Inhalt

Vorwort	5
Aufbau und Struktur dieses Bandes	7
Historische Einordnung: Münsters „Vergessene Verfolgte“	10
Modul 1: Grundlagen – Wer sind die „vergessenen Verfolgten“ des Nationalsozialismus?	19
Modul 2: Warum und wie wurde Berta Gernart verfolgt?	43
Modul 3: Wie könnte man an Friedrich Lütteke erinnern?	57
Modul 4: „Entschädigen“ und „Wiedergutmachen“?	81
Modul 5: Olga Schleiter – Kriminalisierung einer Verfolgten	85
Modul 6: Paul Foitzik – Wie wird nach 1945 mit Urteilen aus der NS-Zeit umgegangen?	95
Modul 7: Wie kann man das Schicksal der „vergessenen Verfolgten“ erforschen und wie sollte man diese Ergebnisse darstellen?	103
Ergänzungsmaterialien	109
Links für weitere Recherchen	119
Verzeichnis der Darstellungen und Quellen	120
Abbildungsverzeichnis	122
Lösungsskizzen und Hinweise für Lehrkräfte	123

Ein Verzeichnis aller Darstellungen und Quellen findet sich auf S. 120.

Vorwort

Bis heute ist nur wenig bekannt über die Schicksale von Münsteranerinnen und Münsteranern, die in der Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 wegen ihrer sexuellen Orientierung oder aus sozialrassistischen Gründen verfolgt wurden. Homosexuelle Männer und Frauen, Sinti* und Roma*, Angehörige sozialer Randgruppen, Kranke und Alte aber auch andere aus Sicht des nationalsozialistischen Regimes unangepasst lebende Menschen wurden von den Nationalsozialisten zu vielen Tausenden ausgegrenzt, zwangssterilisiert, in Konzentrationslager gesperrt und ermordet.

Viele der Betroffenen litten weit über 1945 hinaus unter Diskriminierungen. Ihre Verfolgungserfahrungen erfuhren keine Würdigung. Von Entschädigungsleistungen blieben sie vielfach ausgeschlossen. Homosexuelle Männer bestrafte die Bundesrepublik weiterhin auf Grundlage eines NS-Gesetzes, ehe mit dessen Reform 1969 eine allmähliche Entkriminalisierung einsetzte.

In jahrzehntelangen Auseinandersetzungen und gegen viele Widerstände haben jüdische, politische oder kirchliche Verfolgte des NS-Regimes ihren Platz in der bundesdeutschen Erinnerungskultur gefunden. Gerade die Verfolgten aber, die nach 1945 weiterhin gesellschaftlich ausgegrenzt wurden, blieben im offiziellen Gedächtnis weitgehend unberücksichtigt. Sie gerieten – teils unbeabsichtigt, teils bewusst – in Vergessenheit.

2021 beschloss der Rat der Stadt Münster einstimmig, die Schicksale der bislang „vergessenen“ münsterischen Verfolgten, die an ihnen verübten NS-Verbrechen sowie ihre Verdrängung und fortgesetzte Diskriminierung und Kriminalisierung in der Bundesrepublik aufzuarbeiten und im Bewusstsein der Stadtgesellschaft zu verankern. Dem Ratsbeschluss waren Initiativen der Ratsgruppe Piraten/ÖDP (2018) und des Vereins Spuren finden (2020) vorausgegangen.

Von Oktober 2021 bis Dezember 2023 recherchierte Timo Nahler als Projektmitarbeiter des Stadtarchivs bundesweit zu den „vergessenen Verfolgten“ der Stadt Münster. In Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen des Geschichtsortes Villa ten Hompel und dem Amt für Gleichstellung wurden parallel Vermittlungs- und Gedenkformate entwickelt. Unter anderem anhand von Akten der Justiz sowie der Behörden und Einrichtungen von Stadt- und Provinzialverwaltung konnten bis Ende 2023 die Namen von vielen hundert bislang unbekanntem NS-Verfolgten aus Münster dokumentiert werden. In einzelnen Fällen machten Aufzeichnungen und Schilderungen der Betroffenen oder Hinterbliebenen die Diskriminierungen und Verfolgungserfahrungen auf individueller Ebene nachvollziehbar.

Der vorliegende Band bereitet einige der Ergebnisse für den Geschichtsunterricht auf. Stärker als bisherige didaktische Veröffentlichungen des Stadtarchivs setzt dieses Heft auf Darstellungstexte. Sie bündeln die Informationen, die Timo Nahler bei seinen Recherchen in zahlreichen Archiven zusammengetragen hat. Den Textquellen zur Seite gegeben wurden

Illustrationen der Berliner Künstlerin Astrid Nippoldt und Aufgabenteile, die wir im Stadtarchiv Münster entwickelt haben.

Den Kolleg*innen der anderen Archiven, Timo Nahler und Astrid Nippoldt sei hier ebenso gedankt wie den Kolleg*innen im Amt für Gleichstellung und der Villa ten Hompel sowie Prof. Dr. Mechtild Black-Veldtrup, Norman Devantier, PD Dr. Christoph Lorke und Dr. Julia Paulus als Mitgliedern des Fachbeirats sowie Sandra Krome vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Wenn diese Unterrichtsmaterialien zu einem würdigen Gedenken beitragen können, haben sie ihr Ziel erreicht.

Dr. Peter Worm

Leiter des Stadtarchivs Münster

Aufbau und Struktur dieses Bandes

Jan Matthias Hoffrogge

Die Materialien auf den folgenden Seiten sollen es ermöglichen, anhand individueller Verfolgungsschicksale drei Fragen eigenständig zu beantworten:

- Aus welchen Gründen wurden Menschen in den Jahren 1933 bis 1945 verfolgt?
- Warum wurde diese Verfolgung nach 1945 vergessen?
- Wie könnte man heute zeitgemäß an sie erinnern?

Neben den Darstellungstexten (D) und Quellen (Q) enthält der Band auch Anregungen für Aufgaben sowie entsprechende Lösungsskizzen. Die Illustrationen am Beginn der Module könnten für Einstiege genutzt werden. Die Quellen sind im Faksimile abgedruckt, aber auch als Transkription beigegeben, wodurch sich Differenzierungsmöglichkeiten ergeben. Hinzu kommt eine historische Einordnung, die sich vornehmlich an Lehrkräfte richtet und die Ergebnisse des Forschungsprojektes in geraffter Form wiedergibt.

Der Band ist modular aufgebaut. Die Module können im Rahmen einer längeren Unterrichtsreihe bearbeitet werden. Es ist aber ebenso möglich, nur einzelne Module auszuwählen. Deshalb seien sie hier kurz vorgestellt.

- *Modul 1* basiert auf einführenden Darstellungstexten sowie auf Biographien von Verfolgten, die sich verschiedenen Verfolgungskategorien zuordnen lassen. Abgeschlossen wird es durch Arbeitsaufträge, die auf Werturteilebene nach möglichen Erinnerungsformaten fragen. Insofern kann das Modul als in sich geschlossener Zugriff auf das Thema verstanden werden, der sich insbesondere an Schulklassen der Jahrgangsstufe 10 richtet.

Die übrigen Module haben vertiefenden Charakter und richten sich eher an Oberstufenschüler. Wenn Sie genutzt werden, könnten die abschließenden Aufgaben im *Modul 1* ausgelassen werden. Zu prüfen wäre auch, ob man die entsprechenden Biographien aus dem Modul 1 zunächst unbearbeitet lässt.

- *Modul 2* stellt anhand von Quellen Berta Gernart (vgl. auch D4) vor und fragt danach, wie an sie erinnert werden könnte. Sie wurde als Zeugin Jehovas verfolgt. Nach ihrem Tod beantragte ihr Ehemann eine Entschädigung. In diesem Zusammenhang entstanden individuelle Schilderungen der Verfolgung.
- *Modul 3* präsentiert den Lebensweg Friedrich Lüttekes (vgl. auch D5). Er wurde als Sinto verfolgt und überlebte in einem Versteck am Hiltruper See. Später beantragte er ebenfalls

eine Entschädigung. Anders als in Modul 2 sind vor allem behördliche Quellen abgedruckt (Q5 und Q6); daneben aber auch eine eigene Schilderung (Q4). Analog zu Modul 2 wird nach einer individuellen Form der Erinnerung gefragt.

- *Modul 4* erörtert auf Basis eines Darstellungstextes Bedingungen und Grenzen einer Entschädigung von NS-Unrecht.
- *Modul 5* ist Olga Schleiter gewidmet, die als ‚Asoziale‘ verfolgt wurde (siehe dazu auch D15). Ein Darstellungstext informiert unter anderem über eine Vergewaltigung durch den eigenen Vater. Welche Unterstützung man heute in einem solchen Fall erhalten kann, wird vom Fachdienst Kinderschutz geschildert. Auch bei Olga Schleiter stellt sich die Frage nach einer angemessenen öffentlichen Erinnerung.
- *Modul 6* zeigt am Beispiel Paul Foitziks (vgl. auch D10) die Kontinuitäten der juristischen Diskriminierung von Homosexuellen vor und nach 1945. Hier bietet sich eine Einbettung in die Geschichte der Kriminalisierung von Homosexualität durch eigene Recherche an.
- *Modul 7* rückt hingegen Fragen der Forschungsethik ins Licht, insbesondere durch Stellungnahmen des Hauptautoren Timo Nahler.

Anbindung an den Kernlehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen

Sekundarstufe 1 (besonders Modul 1, weite Module vertiefend):

- KLP Gesellschaftslehre an der Hauptschule (2022), Inhaltsfeld 7 mit dem Schwerpunkt „Alltagsleben in der NS-Diktatur zwischen Zustimmung, Anpassung, Verfolgung und Widerstand“
- KLP Gesellschaftslehre Gesamtschule (2020), Inhaltsfeld 9 mit dem Schwerpunkt „Alltagsleben in der NS-Diktatur zwischen Zustimmung, Anpassung, Widerstand und Verfolgung“
- KLP Geschichte in der Sekundarstufe am Gymnasium (2019), Inhaltsfeld 8 mit dem Schwerpunkt „Alltagsleben in der NS-Diktatur zwischen Zustimmung, Unterdrückung, Verfolgung, Entrechtung und Widerstand“
- KLP Geschichte an der Realschule (2020), Inhaltsfeld 7 mit dem Schwerpunkt „Alltagsleben in der NS-Diktatur zwischen Zustimmung, Anpassung, Widerstand und Verfolgung“

Sekundarstufe 2 (besonders Module 2–7, Modul 1 ggf. grundlegend):

- KLP Geschichte in der Sekundarstufe 2 am Gymnasium (2014), Inhaltsfeld 5 mit den Schwerpunkten „Die Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland und Europa“ und „Vergangenheitspolitik und Vergangenheitsbewältigung“

Ziele/Kompetenzförderung

- Sachkompetenz: Benennung und Erläuterung von Verfolgungsgründen und dem Umgang mit NS-Verbrechen nach 1945
- Methodenkompetenz: Analyse von Selbstzeugnissen, Bescheiden und Urteilen sowie forschungsnaher Darstellungstexten
- Urteilskompetenz: Werturteile über Fragen des angemessenen öffentlichen Erinnerns
- Handlungskompetenz: Reflexionen bestehender Diskriminierungen, ggf. auch Gestaltung und Umsetzung der entwickelten Erinnerungsformate

Differenzierungsmöglichkeiten

Bei einer Schwerpunktsetzung auf Modul 1:

- Vertiefung durch Quellen und Darstellungen aus den Modulen 2–7
- Vertiefung durch eine Analyse der Ergänzungsmaterialien Q11-18
- Unterstützung durch eine Orientierung an den Ergänzungsmaterialien Q11-18

Bei einer Schwerpunktsetzung auf Modul 2–7:

- Unterstützung durch Darstellungstexte aus Modul 1
- Differenzierung durch Wahlfreiheit bei der Verwendung von Faksimiles und Transkriptionen
- Vertiefungen durch Vergleiche der Verfolgungsgeschichten (Module 2, 3, 5 und 6)

Historische Einordnung: Münsters „Vergessene Verfolgte“

Timo Nahler

In jahrzehntelangen Auseinandersetzungen und gegen viele Widerstände haben jüdische, politische und kirchliche Verfolgte des NS-Regimes ihren Platz in der bundesdeutschen Erinnerungskultur gefunden. Gerade die Verfolgten aber, die nach 1945 weiterhin gesellschaftlich ausgegrenzt wurden, blieben im offiziellen Gedächtnis weitgehend unberücksichtigt. Sie gerieten – teils unbeabsichtigt, teils bewusst – in Vergessenheit.

Vertreter*innen einzelner „vergessener“ Verfolgtengruppen gelang es spätestens in den 1980er-Jahren, insbesondere durch eigene Initiativen eine gewisse öffentliche, politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit für ihr kollektives Schicksal zu erzeugen. So vermochten zum Beispiel die Bürgerrechtsbewegung der Sinti* und Roma* sowie der *Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten* einen festen Platz in der Erinnerungskultur zu erstreiten. Jedoch gerieten andere „vergessene“ Verfolgtengruppen erst in jüngerer und jüngster Vergangenheit in den Fokus von Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft: 2002 wurden jene Personen strafrechtlich rehabilitiert, die in der NS-Zeit nach § 175 StGB und 2017 auch jene, die nach 1945 nach §§ 175, 175 a StGB verurteilt worden waren. 2020 erkannte der Deutsche Bundestag Menschen, die von den Nationalsozialisten als sogenannte „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgt worden waren, offiziell als Opfer des NS-Regimes an.

Auf die Lücke zwischen den politisch erklärten Erinnerungsabsichten und dem bemerkenswert geringem Wissen um „vergessene Verfolgte“ reagierte der Rat der Stadt Münster im März 2021 mit einem Beschluss: Stadtarchiv, Amt für Gleichstellung und Geschichtsort Villa ten Hompel erhielten den Auftrag, in einem gemeinsamen Projekt die Schicksale der „vergessenen Verfolgten“ Münsters, die an ihnen verübten NS-Verbrechen sowie ihre Verdrängung in der BRD aufzuarbeiten und im Bewusstsein der Stadtgesellschaft zu verankern.¹

1 Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Rats der Stadt Münster am 17.03.2021, S. 18–20, abrufbar über das Ratsinformationssystem der Stadt Münster unter der URL: https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/si0057.php?_ksinr=12021 (abgerufen: 17.01.2024); die Ratsgruppe Piraten/ÖDP hatte im November 2018 angeregt, die Verfolgung homosexueller Münsteraner*innen während des NS historisch aufzuarbeiten, den Betroffenen namentlich zu gedenken und den *Internationalen Tag gegen Homophobie* (IDAHOT) in der Stadtgesellschaft zu verankern. Im August 2020 nahm der Verein *Spuren finden – Erinnern und Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus im Münsterland e. V.* die offizielle Anerkennung sogenannter „Asozialer“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfergruppen zum Anlass, den Oberbürgermeister der Stadt Münster um eine historische Aufarbeitung und Vermittlung der Geschichte „vergessener“ NS-Verfolgter aus Münster zu ersuchen.

Mehr als 300 Namen von bislang unbekanntem NS-Verfolgten der Stadt Münster konnten während des knapp zwei Jahre dauernden Projekts bei bundesweiten Archivrecherchen ermittelt werden; zudem Hinweise auf mehrere hundert weitere Fälle. Die entsprechenden Ergebnisse seien hier kurz vorgestellt – ebenso bereits bestehende Formen der Erinnerung, die den Eindruck des Vergessens aber noch erhärten können.

Homosexuelle

Seit 2004 erinnert ein Stolperstein in Münsters Wermelingstraße 50 an den 1906 in Münster geborenen Fritz Robert Ripperger, der 1942 als „§ 175-Häftling“ im KZ Dachau zu Tode kam. Bis heute ist dies in Münster die einzige Form öffentlichen Gedenkens an ein *queeres* Opfer des Nationalsozialismus. Daneben förderte Mitte der 2010er-Jahre ein Studierenden-Forschungsprojekt des Universitätsarchivs Münster die Schicksale von sechs Männern zutage, denen infolge strafrechtlicher Verurteilungen nach § 175 StGB vonseiten der Universität Münster die Doktorwürde oder die Studienberechtigung entzogen wurde.² Ansonsten ist bis heute über *queere* NS-Verfolgte aus Münster wenig bekannt.

Durch neue Quellenstudien im Rahmen des erwähnten Projektes konnten für die Zeit der NS-Herrschaft zwischen 1933 und 1945 insgesamt 32 aus Münster stammende und/oder in Münster lebende Männer ermittelt werden, die – in drei Fällen mehrfach – durch hiesige oder auswärtige Gerichte (z. B. Wehrmachtgerichte) gemäß §§ 175, 175 a StGB verurteilt worden waren. Insgesamt ließen sich acht Verurteilungen zu Zuchthausstrafen zwischen einem und acht Jahren sowie 27 Gefängnisstrafen zwischen sechs Wochen und vier Jahren nachweisen. Die meisten Verurteilungen wurden für die Jahre 1938 (7), 1939 (6), 1937 und 1940 (jeweils 5) festgestellt. Ein aus Münster stammender Mann – der bereits erwähnte Fritz Robert Ripperger – wurde im Anschluss an eine Gefängnishaft in ein KZ verschleppt und kam dort zu Tode. Zwei Soldaten aus Münster wurden nach wehrmachtgerichtlicher Verurteilung in ein Strafgefangenenlager im Emsland verbracht. Drei nach §§ 175, 175 a StGB verurteilte Männer unterzogen sich einer „freiwilligen Entmannung“ (Kastration), zwei weitere wurden in Provinzialheilanstalten eingewiesen. Drei Verurteilte begingen Suizid, wobei in mindestens einem Fall ein direkter Zusammenhang mit der Verurteilung als sicher anzunehmen ist.

Für die Jahre 1946 bis 1967 konnten insgesamt 145 in Münster erfolgte Verurteilungen von 103 Münsteranern nach §§ 175, 175 a StGB dokumentiert werden – die meisten für die Jahre 1957 (20) und 1959 (14). Es ergingen 117 Haftstrafen – 86 bis zu sechs Monaten, 31 über sechs Monate – und 26 Geldstrafen. In 58 Fällen wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt

2 Sabine Happ und Veronika Jüttemann (Hg.), „Es ist mit einem Schlag alles so restlos vernichtet“: Opfer des Nationalsozialismus an der Universität Münster, Münster 2018.

oder der Verurteilte begnadigt. Vier Verurteilte begingen in der Folgezeit Suizid, wobei auch hier ein direkter Zusammenhang von strafrechtlicher Verfolgung und Selbsttötung jeweils nur vermutet werden kann.

Vor dem Hintergrund der unvollständigen und lückenhaften justiziellen Überlieferung und in Relation zu den reichsweiten Verurteilungszahlen dürften die für Münster ermittelten Zahlen der NS-Zeit nur als Ausschnitt zu betrachten sein. Schätzungen zufolge wurden zwischen 1933 und 1945 reichsweit zwischen 50.000 und 60.000 Männer nach §§ 175, 175a verurteilt. In der BRD folgte zwischen 1950 und 1969 noch einmal ungefähr dieselbe Zahl an Verurteilungen.³ Geht man davon aus, dass auch in Münster die Verurteilungszahlen in der BRD denen der NS-Zeit ungefähr entsprachen, so ließe sich im Umkehrschluss eine ungefähre Gesamtzahl der NS-Urteile von ebenfalls um 150 vermuten.

Die Rechercheergebnisse zur NS-Verfolgung von homosexuellen Münsteraner*innen beschränken sich aufgrund der Quellenlage ausschließlich auf Männer. Da die Verfolgung lesbischer Frauen, anders als die homosexueller Männer, formal nicht auf Grundlage *eines* klar definierten Straftatbestandes sondern intersektional, also im Zusammenwirken einer Vielzahl verschiedener Verfolgungsinstanzen und -mechanismen sowie oft aus mehreren formellen Verfolgungsgründen erfolgte, ist es weitaus komplizierter, Anhaltspunkte für eine Recherche nach Einzelschicksalen zu finden.⁴ Im Gegensatz zu homosexuellen Männern bildeten homosexuelle Frauen in den KZs auch keine eigene Häftlingskategorie, sondern wurden wegen ihrer von den Nationalsozialisten als abweichend und „gemeinschaftsschädlich“ erachteten Lebensweise meist als „Asoziale“ stigmatisiert. Nur sehr selten wurden in den Haftunterlagen Angaben zu einer etwaigen sexuellen Orientierung dokumentiert.⁵

3 Rainer Hoffschildt, 140.000 Verurteilungen nach „§ 175“, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4 (2002), S. 140–149; Martin Burgi, *Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen*, erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2016.

4 Vgl. Claudia Schoppmann, *Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“*, in: Insa Eschebach (Hrsg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten Bd. 6)*, Berlin 2012, S. 35–52.

5 Insa Eschebach, *Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück*, in: Dies., *Homophobie und Devianz*, S. 65–78; Claudia Schoppmann, Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann: *Vier Porträts*, in: Eschebach, *Homophobie und Devianz*, S. 97–112.

„Asoziale“ und „Berufsverbrecher“

Schätzungen zufolge wurden während der NS-Zeit reichsweit insgesamt zwischen 60.000 und 80.000 Menschen als sogenannte „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ in KZs gesperrt. Wie viele von ihnen dort starben, ist unbekannt. Erst 2020 erkannte der Deutsche Bundestag „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ offiziell als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an.⁶

Während der Rechtsbegriff des „Berufsverbrechers“ in der NS-Zeit Menschen meinte, denen man unterstellte, den Lebensunterhalt vornehmlich auf kriminelle Weise, wie etwa durch Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung und dergleichen mehr, zu bestreiten, bezeichnete der unspezifische Sammelbegriff „asozial“ all jene Menschen, die aufgrund einer als unangepasst geltenden, von den NS-Idealen abweichenden Lebensweise nicht in das nationalsozialistische Bild einer deutschen „Volksgemeinschaft“ passten. Meist stammten die betreffenden Personen aus unteren sozialen Schichten und waren häufig auf Mittel der kommunalen Fürsorge angewiesen: Personen ohne festen Wohnsitz, Erwerbslose ebenso wie Kleinkriminelle, Prostituierte, sexuell freizügig lebende und lesbische Frauen, Alkohol- und Drogensüchtige wurden als „minderwertig“ deklariert. Pauschal wurde ihnen ein „asoziales“, die Gemeinschaft gefährdendes Verhalten unterstellt.⁷

Im Zuge des Forschungsprojekts konnten insgesamt 41 Münsteraner*innen ermittelt werden, die in der Zeit des Nationalsozialismus als „Asoziale“ oder „Berufsverbrecher“ in KZs inhaftiert wurden – 13 als „Asoziale“, darunter drei Frauen; 28 als „Berufsverbrecher“. 21 der ermittelten Personen kamen in der KZ-Haft nachweislich ums Leben. Zudem wurden zwei weitere als „asozial“ und „kriminell“ eingestufte Münsteraner in Strafgefangenenlager im Emsland verbracht, wo einer von ihnen starb.

Doch handelt es sich bei diesen Zahlen lediglich um die „Härtefälle“. Wie die Vorgänge der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege des Gesundheitsamtes Münster-Stadt zeigen, geschah auch die Verfolgung von als „asozial“ und/oder „kriminell“ stigmatisierten Menschen – wie in den Ausführungen zur Verfolgung lesbischer Frauen bereits angedeutet – intersektional und unter Beteiligung verschiedenster staatlicher und kommunaler Instanzen. Die Gesamtzahl der Münsteraner*innen, die durch sozialrassistische Maßnahmen des Gesundheitsamtes geschädigt wurden, konnte nicht bestimmt werden. Welche Rolle die städtische

6 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/16826, abrufbar unter der URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/168/1916826.pdf> (abgerufen: 16.01.2024).

7 Siehe z. B. Wolfgang Ayaß, Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen“ und „Kriminellen“ – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 11), Bremen 2009, S. 16–30.

Wohlfahrtsfürsorge- und Wohnungspolitik bei der Ausgrenzung und Verfolgung von sozial randständigen Münsteraner*innen spielte, bleibt noch zu erforschen.

Sinti* und Roma*

Sinti* und Roma* gelten als „vergessene“ Verfolgtengruppe, der in Münsters Gedenkkultur jedoch vergleichsweise große Aufmerksamkeit zukommt. Der Geschichtsort Villa ten Hompel befasst sich in seiner Dauerausstellung und in seinen Bildungsangeboten mit Opfern der NS-Verfolgung von Sinti* und Roma* in Münster und dem Umland. Auch existieren heute mit insgesamt zweiundzwanzig verlegten Stolpersteinen für Angehörige der Minderheit – nach denen für jüdische Opfer – die zweitmeisten Formen eines individualisierten öffentlichen Gedenkens in der Stadt. 16 dieser Steine sind erst jüngst im Jahr 2021 verlegt worden und erinnern an Angehörige der Familie Wagner. Die Ergebnisse eines Geschichtsprojekts der Gesamtschule Mitte, in dem sich Schüler*innen u. a. mit der Familie Wagner auseinandersetzen, flossen 2021/22 in eine von Peter Schilling und *Spuren finden e. V.* konzipierte Ausstellung unter dem Titel *Vergessenen begegnen. NS-Opfer aus dem Münsterland* ein.

Unter Miteinbeziehung der bereits bekannten Fälle konnten im Rahmen des Forschungsprojekts insgesamt 86 in Münster geborene bzw. zeitweise oder dauerhaft in Münster lebende Personen ermittelt werden, die zwischen 1933 und 1945 als „Zigeuner“ erfasst und/oder verfolgt wurden. Zwei starben vor 1943 eines natürlichen Todes. 44 der ermittelten Personen wurden 1943 in das „Zigeunerlager“ von Auschwitz-Birkenau deportiert – 28 davon im März aus Münster. Nur vier kehrten von dort zurück. Von den 1943 nicht deportierten Personen entzogen sich zwei durch Flucht ihrer weiteren Verfolgung, zwei wurden zwangsweise sterilisiert, zwei kamen 1945 bei Luftangriffen ums Leben und einer fiel kurz vor Kriegsende als Soldat der deutschen Wehrmacht.

Kranke und sogenannte „Erbkranke“

Die Verfolgtengruppe der Kranken bzw. sogenannten „Erbkranken“, also der Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung durch das NS-Regime als „fortpflanzungsgefährlich“ zwangssterilisiert, oder sogar als „lebensunwert“ ermordet wurden, ist – zumindest im Fall Münsters – wohl mit weitem Abstand die größte Gruppe der „vergessenen Verfolgten“. Nur näherungsweise konnte das Ausmaß der Verfolgung im lokalen Fallbeispiel ausgeleuchtet werden.

Dabei ließe sich zumindest im Fall der nationalsozialistischen Krankenmorde, der sogenannten „Euthanasie“, darüber diskutieren, ob es sich wirklich um eine „vergessene“ Ver-

folgtengruppe handelt. Seit 2011 erinnert das Mahnmal *Der Gebeugte* auf dem Gelände des Alexianerkrankenhauses Haus Kannen in Amelsbüren namentlich an die 214 im Rahmen der „Euthanasie“ verschleppten und ermordeten Patienten des Hauses. Zudem sind in Münster bis heute insgesamt zehn Stolpersteine für Opfer der „Euthanasie“ verlegt worden. Allein sechs davon befinden sich auf dem Gelände der heutigen LWL-Klinik. Jedoch sind alle der in Münster für Opfer der NS-„Euthanasie“ verlegten Stolpersteine anonymisiert. Zur Zeit ihrer Verlegung zwischen 2006 und 2009 entsprach dies dem vorsichtigen Umgang mit den Namen von Angehörigen dieser Verfolgtengruppe.

Unter den Verfolgten, die ab 1934 auf Grundlage des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* „unfruchtbar gemacht“, sprich sterilisiert wurden, nimmt der 1921 in Essen geborene Paul Wulf einen festen Platz in Münsters Gedenk- und Erinnerungskultur ein. Die Skulptur *münsters GESCHICHTE VON UNTEN*⁸ und der Paul-Wulf-Weg, der bis zu seiner Umbenennung 2012 nach dem Mediziner und Rassenhygieniker Karl Wilhelm Jötten (1886–1958) benannt war, erinnern im öffentlichen Raum an ihn. Paul Wulf war 1938 zwangssterilisiert worden und hatte nach dem Krieg viele Jahre um eine Anerkennung und Entschädigung als NS-Opfer gekämpft. Mit zahlreichen Ausstellungen und Dokumentationen engagierte er sich zudem in der Bildungsarbeit zum Nationalsozialismus und deckte personelle Kontinuitäten zwischen Nationalsozialismus und Bundesrepublik auf. Seit seinem Tod im Jahre 1999 bemüht sich vor allem die Gruppe *Freundeskreis Paul Wulf* mit Publikationen und Veranstaltungen darum, die Erinnerung an Paul Wulf, sein während des NS erlittenes Schicksal und insbesondere an seine Verdienste in der Bildungs- und Aufklärungsarbeit wachzuhalten.⁹

Trotz z. T. umfangreicher geschichtswissenschaftlicher Beschäftigung beispielsweise mit der Rolle der Provinzialheilanstalten bei Organisation und Durchführung der „Euthanasie“ sowie mit den hiesigen Vertretern und Befürwortern der nationalsozialistischen „Rassenhygiene“ hat abgesehen von den obengenannten Stolpersteinen eine intensivere öffentliche Auseinandersetzung mit den Betroffenen der in Münster bzw. an Münsteraner*innen verübten Eugenik-Verbrechen kaum stattgefunden.¹⁰

Die in den Verlegungslisten der Provinzialheil- und Pflegeanstalten aufgeführten, mehr als 150 verstorbenen Münsteraner*innen starben alle in den Jahren 1942 bis 1945 und sind

8 2007 anlässlich der *Skulptur.Projekte* zunächst vor dem Stadthaus 1 in der Klemensstraße errichtet, seit 2010 am Servatiiplatz installiert.

9 So z. B. die Publikationen *Freundeskreis Paul Wulf* (Hg.), „Ich lehre euch Gedächtnis“. Paul Wulf: NS-Opfer – Antifaschist – Aufklärer, Münster 2021; ders., „Lebensunwert? Paul Wulf und Paul Brune. NS-Psychiatrie, Zwangssterilisierung und Widerstand, Nettersheim 2007.

10 Zu nennen wären hier v. a. die Arbeiten Bernd Walters und Franz-Werner Kerstings: Bernd Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime*, Paderborn 1996; Franz-Werner Kersting, *Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik: Das Beispiel Westfalen*, Paderborn 1996; Franz-Werner Kersting und Hans-Walter Schmuhl (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Anstaltspsychiatrie in Westfalen*, Bd. 2: 1914–1955, Paderborn 2004.

somit der Phase der „dezentralen“ oder „wilden Euthanasie“ zuzuordnen. Die meisten von ihnen verloren in den hessischen Anstalten Hadamar (mind. 59), Eichberg (26) und Weilminster (33), ferner in Kaufbeuren (10),¹¹ Scheuern (8)¹² und weiteren Anstalten ihr Leben. Weitgehend unbeantwortet blieb im Rahmen des Forschungsprojekts die Frage nach Einzelschicksalen der sogenannten „Kinder-Euthanasie“. Eine aufwändige systematische Auswertung der im Archiv des LWL archivierten Patient*innenakten der Kinderfachabteilungen in den Provinzialheil- und Pflegeanstalten Marsberg und Dortmund-Aplerbeck steht noch aus. Es ist zu vermuten, dass sich unter den dort wahrscheinlich mehreren hundert Getöteten auch Kinder aus Münster befanden.¹³ Darauf deuten Anhaltspunkte in den Vorgängen der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege des Gesundheitsamtes Münster-Stadt hin.

Zeugen Jehovas

Seit 2002 erinnert auf dem Gelände der Universitätshautklinik in Münster eine Gedenktafel an den 1914 in Bochum geborenen Wilhelm Kusserow. Dieser war 1940 an dieser Stelle standrechtlich erschossen worden, nachdem ihn ein hiesiges Kriegsgericht zum Tode verurteilt hatte. Als bekennender Zeuge Jehovas hatte Kusserow den Kriegsdienst verweigert. An einen weiteren Zeugen Jehovas, der von den Nationalsozialisten aufgrund seines Glaubens verfolgt und ermordet wurde, erinnert seit 2004 ein Stolperstein in der Lotharingerstraße: Der 1902 in Rheine geborene Hermann Beverburg war 1937 durch ein Sondergericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden und danach in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau festgehalten worden. Vermutlich im Rahmen der Aktion 14f13 wurde Beverburg 1942 in die Heilanstalt Hartheim bei Linz gebracht und dort ermordet.

Insgesamt konnten Hinweise auf 31 Personen (20 Männer, elf Frauen) gesammelt werden, die vom Verbot der Religionsausübung sowie von dessen Überwachung in Münster betroffen waren. Strafrechtlich verfolgt und bestraft wurden 18 Personen. In ein Konzentrationslager wurden zwei Personen deportiert (ein Mann, eine Frau). Hermann Beverburg wurde in diesem Zuge ermordet.

11 Michael Cranach u. a. (Hg.): Später wurde in der Familie darüber nicht gesprochen. Gedenkbuch für die Kaufbeurer Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen. Neustadt an der Aisch 2020.

12 Joachim Hennig, Anstalt Scheuern – die einzige evangelische „Zwischenanstalt“ der NS-„Euthanasie“, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 45. Jg (2019), S. 299–321.

13 LWL-Archivamt, Archiv LWL, Bst. 657 *LWL-Klinik Marsberg* und Bst. 653 *LWL-Klinik Dortmund*; siehe zu den Hintergründen: Bernd Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime*, Münster 1996, S. 699–704; sowie ders., *Die NS-„Kinder-Euthanasie“-Aktion in der Provinz Westfalen (1940–1945)*, in: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 50 (2001) 3, S. 211–227.

Deserteure und Kriegsdienstverweigerer

Abgesehen von dem autobiografischen Bericht des 1927 in Münster geborenen Rainer Schepers, der in den letzten Kriegswochen laut eigener Angaben insgesamt dreimal desertierte,¹⁴ sind heute keine Fälle von Münsteraner Fahnenflüchtigen bekannt. Und tatsächlich stellten sich Deserteure und Kriegsdienstverweigerer als diejenige Gruppe „vergessener Verfolgter“ dar, bei der die Ermittlung von aussagekräftigem Quellenmaterial am schwierigsten war.

Insgesamt konnten im Rahmen des Forschungsprojekts fünf Fälle wegen Fahnenflucht verurteilter Soldaten aus Münster ermittelt werden. In dreien davon wurde ein Todesurteil durch Erschießen vollstreckt. In zwei Fällen ergingen viereinhalb- bzw. fünfjährige Zuchthausstrafen – einer der beiden betreffenden Soldaten fiel später während der „Frontbewährung“ an der Ostfront. Lediglich zu einem der ermittelten Fälle liegen beim Bundesarchiv Militärarchiv Verfahrensakten vor, die Aufschlüsse über Beweggründe und Umstände der Fahnenflucht geben können. Eine Rekonstruktion der übrigen Fälle muss daher vage und unvollständig bleiben.

Eine ausführliche Version dieses Beitrages findet sich in:

Geschichte im Westen – Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte 39 (2024) unter Timo Nahler, „Vergessene Verfolgte“. (Zwischen-)Bilanz eines Forschungsprojekts zu marginalisierten Verfolgten des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit in Münster.

14 Rainer Schepers, Ich war Deserteur. Reminiszenzen aus dem Jahre 1945, Münster 2009.

Modul 1: Grundlagen – Wer sind die „vergessenen Verfolgten“ des Nationalsozialismus?



D1: „Vergessene Verfolgte“ – Warum wurden sie verfolgt und warum vergessen? (Basistext)

Timo Nahler

1 Herkunft, Religion, politische Meinung, sexuelle Orientierung, Krankheit, soziales Umfeld –
2 all das und vieles mehr konnte zwischen 1933 und 1945 ein Grund sein, vom nationalsozia-
3 listischen Regime ausgegrenzt, verfolgt und schlimmstenfalls ermordet zu werden. Doch
4 nicht alle Verfolgten sind gleichermaßen Teil des gesellschaftlichen Gedächtnisses.

5 Jüdische, politische und kirchliche Verfolgte haben heute ihren Platz in der bundesdeut-
6 schen Erinnerungskultur gefunden. Menschen aber, deren gesellschaftliche Stigmatisierung
7 und Ausgrenzung über 1945 fort dauerte, blieben im offiziellen Gedächtnis viele Jahre lang
8 weitgehend unberücksichtigt.

9 Denn bis heute existieren Vorurteile gegenüber sozialen Außenseitern sowie ethnischen
10 und sexuellen Minderheiten. Öffentliches Interesse an den „vergessenen Verfolgten“ und dem
11 Unrecht, das sie erlitten haben, gibt es kaum. In Politik und Gesellschaft fehlten ihnen lange
12 Zeit einflussreiche Fürsprecher:innen und Unterstützer:innen, zumal viele Verfolgte in der
13 Zeit des Nationalsozialismus ermordet wurden. Eine staatliche Anerkennung als Verfolgte
14 des Nationalsozialismus blieb aus, auch weil viele der Täter:innen ihre alten Ämter und Auf-
15 gaben nach 1945 behielten. Die „vergessenen Verfolgten“ und ihre Schicksale gerieten – teils
16 unbeabsichtigt, teils bewusst – in Vergessenheit.

17 So wissen wir heute nur sehr wenig über die individuellen Schicksale von Münsteraner:in-
18 nen, die zwischen 1933 und 1945 als Angehörige der folgenden Gruppen verfolgt wurden:

19 Homosexuelle Männer wurden auf Basis des Paragraphen 175 Strafgesetzbuch strafrecht-
20 lich verfolgt. Die Nationalsozialisten hatten das seit dem Kaiserreich bestehende Gesetz im
21 Jahr 1935 erheblich verschärft. Wiederholungstätern drohte die Einweisung in ein Konzen-
22 trationslager.

23 Menschen mit einer von den Nationalsozialisten als unangepasst und abweichend angese-
24 henen Lebensweise – so etwa Bettler:innen, Erwerbs- und Obdachlose, Empfänger:innen von
25 Wohlfahrtsunterstützung, Kleinkriminelle, Prostituierte und sexuell freizügig lebende oder
26 lesbische Frauen sowie Suchtkranke – drohte als „Asozialen“ die Haft im Konzentrationslager.

27 „Berufsverbrecher“ meinte in der Zeit des Nationalsozialismus Menschen, denen man
28 unterstellte, den Lebensunterhalt vornehmlich auf kriminelle Weise zu bestreiten. Nach dem
29 Jahr 1937 wurden „Gewohnheits- und Berufsverbrecher“ in großer Zahl in „polizeiliche Vor-
30 beugungshaft“ genommen und in Konzentrationslager (KZ) eingeliefert.

31 Angehörige der Minderheit der Sinti* und Roma* wurden von den Nationalsozialisten
32 überwacht, ausgegrenzt und ab 1943 systematisch ermordet.

D1: „Vergessene Verfolgte“ – Warum wurden sie verfolgt und warum vergessen?

33 Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitszustan-
34 des pflegebedürftig und nicht oder kaum arbeitsfähig waren wurden ab 1939/40 systematisch
35 ermordet. Um diese Verbrechen zu verschleiern, sprachen die Nationalsozialisten von „Eut-
36 hanasie“ („schöner Tod“). Menschen, die an einer vermeintlich erblichen Krankheit litten
37 wurden bereits ab 1934 operativ zeugungs- bzw. gebärunfähig gemacht (Zwangsterilisation).

38 Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas (bis 1931 „ernste Bibelfor-
39 scher“ genannt) wurden ab 1933/34 an der Ausübung ihres Glaubens gehindert, überwacht,
40 von der Polizei und von Gerichten verfolgt und ab 1937 in Konzentrationslager gesperrt.

41 Soldaten, die sich von ihren Einheiten entfernten, um nicht mehr zu kämpfen, wurden
42 verfolgt. Das galt auch für Wehrpflichtige, die sich weigerten, in das Militär einzutreten. Mi-
43 litärgerichte bestrafte Deserteure und Wehrdienstverweigerer seit Beginn des Krieges in der
44 Regel mit dem Tode.

2021 beschloss der Rat der Stadt Münster einstimmig, auch die Schicksale der „vergessenen Verfolgten“, die an ihnen verübten NS-Verbrechen sowie ihre Verdrängung in der Bundesrepublik aufzuarbeiten und in der Stadtgesellschaft bekannter zu machen.

Im Rahmen des darauffolgenden Forschungsprojekts recherchierte Timo Nahler, ein Mitarbeiter des Stadtarchivs, knapp zwei Jahre lang bundesweit zu den „vergessenen“ Verfolgten der Stadt Münster. Unter anderem auf Grundlage von Akten der Justiz sowie der Behörden und Einrichtungen von Stadt- und Provinzialverwaltung (heute Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL) konnte er im Laufe des Projekts die Namen von mehr als 300 bislang unbekanntem NS-Verfolgten ermitteln. In Einzelfällen ließen sich Diskriminierung und Verfolgung anhand von schriftlichen Aufzeichnungen der Betroffenen oder ihrer Hinterbliebenen auf individueller Ebene nachvollziehen.

Siehe dazu auch Q20 (S. 118).

D2: Diskriminierungen in der Nachkriegszeit und in der Bundesrepublik (Ergänzungstext)

Timo Nahler

1 Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen, die im Nationalsozialismus ver-
2 folgt wurden, gab es auch nach 1945. Homosexualität wurde als massive Bedrohung der Sitt-
3 lichkeits- und Moralvorstellungen betrachtet, die in diesen Jahren in Westdeutschland stark
4 von den Kirchen geprägt wurden. Die strafrechtliche Verfolgung sexueller Handlungen zwi-
5 schen Männern wurde durch die Gerichte der 1949 gegründeten Bundesrepublik fortgeführt.
6 In seiner Form von 1935 behielt Paragraph 175 unverändert Gültigkeit und bildete bis zum
7 Ende der 1960er-Jahre die Grundlage für bundesweit rund 50.000, in Münster für mehr als
8 100 Verurteilungen. 1969 und 1973 wurde Paragraph 175 schrittweise entschärft und erst
9 1994 ganz aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Erst in den Jahren nach 2000 wurden die Ur-
10 teile aufgehoben. Seit 2017 besteht ein Entschädigungsanspruch für noch lebende Verurteilte.

11 Auch die Diskriminierung und indirekte Bestrafung lesbischer Frauen fand in der Bun-
12 desrepublik eine Fortsetzung. Während unverheiratete Frauen sozialpolitisch per se stark
13 benachteiligt und somit in ihren Lebensgestaltungen eingeschränkt wurden, drohte verheira-
14 teten Frauen, die ihren Ehemann für eine Frau verlassen wollten, der Verlust aller Unterhalts-
15 und Versorgungsansprüche sowie der Entzug des Sorgerechts für eheliche Kinder.

16 Die nationalsozialistischen Verbrechen an „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ wurden
17 nach 1945 ebenfalls nicht aufgearbeitet. Das Stigma „asozial“ diente weiterhin dazu, den Be-
18 troffenen sozialer Missstände selbst die Schuld für ihre Lage zuzuweisen, sie auszugrenzen
19 und zu „disziplinieren“. Auch „Berufsverbrecher“ galten als „schuldig“ an ihrer Verfolgung.
20 Erst im Jahre 2020 wurden Menschen, die zwischen 1933 und 1945 als „Asoziale“ und „Be-
21 rufsverbrecher“ verfolgt wurden, offiziell als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.

22 Die überlebenden Sinti* und Roma* standen nach 1945 meist vor dem Nichts. Ihre fa-
23 miliären und sozialen Strukturen waren häufig ebenso zerstört wie ihre wirtschaftliche Le-
24 bensgrundlage. Zudem war das negative, rassistisch aufgeladene Bild des „Zigeuners“ in der
25 Mehrheitsgesellschaft weiterhin vorherrschend. 1982 wurden Sinti* und Roma* offiziell als
26 Opfer des Nationalsozialismus anerkannt. Gleichwohl haben rassistische Vorurteile und Dis-
27 kriminierung gegenüber Angehörigen der Minderheit bis heute Kontinuität.

28 Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Opfer sowie deren Hinterbliebene waren nach dem
29 Ende des NS-Regimes von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen. „Erbhygienische“ Vor-
30 stellungen – die Idee, dass (angebliche) Krankheiten der Eltern einfach an die Kinder weiter-
31 gegeben werden – bestanden in Medizin, Politik und Gesellschaft fort. In Justiz und Gesund-
32 heitswesen behielten viele Funktions- und Entscheidungsträger der NS-Zeit ihre Ämter bei.
33 Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) aus dem Jahr 1934 sowie die

34 Urteile, die auf dessen Grundlage gesprochen wurden, wurden nicht als nationalsozialisti-
35 sches Unrecht anerkannt. Die Opfer wurden weiterhin aus der Gesellschaft ausgeschlossen.
36 Ab den späten 1960er-Jahren setzte zwar ein langsames Umdenken ein. Es sollte aber noch
37 bis 1988 dauern, bis der Deutsche Bundestag die zwischen 1933 und 1945 durchgeführten
38 Zwangssterilisationen als NS-Unrecht ächtete. Zehn weitere Jahre später beschloss der Bun-
39 destag die Aufhebung aller aufgrund des GzVeN ergangenen Urteile. Eine Anerkennung von
40 Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Opfern als „rassisch Verfolgte“ im Sinne des Bun-
41 desentschädigungsgesetzes gibt es bis heute nicht. Damit sind Zwangssterilisierte“ und „Eut-
42 hanasie“-Opfer anderen Verfolgtengruppen bis heute nicht gleichgestellt.

43 Bereits kurz nach Ende des Krieges fanden Zeugen Jehovas Anerkennung als Opfer des
44 NS-Regimes. Überlebende und Hinterbliebene wurden entschädigt. Gleichwohl setzte au-
45 ßerhalb der Glaubensgemeinschaft erst Ende der 1990er-Jahre eine wissenschaftliche und
46 gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Verfolgung der Zeugen
47 Jehovas ein. In einer stark von der katholischen und der evangelischen Kirche geprägten Ge-
48 sellschaft galten sie als religiöse Außenseiter.

49 An eine Rehabilitierung der zur NS-Zeit von Militärgerichten als Wehrdienstverweigerer
50 oder Deserteure verurteilten Personen war nach Kriegsende jahrzehntelang nicht zu denken.
51 Nicht zuletzt deshalb, weil in der jungen Bundesrepublik viele Repräsentanten der ehema-
52 ligen Wehrmachtsjustiz Posten als Richter und Staatsanwälte bekamen und in ihren neuen
53 Positionen zur Entstehung des Mythos einer sauberen Wehrmacht und ihrer Justiz beitrugen.
54 Auch in weiten Teilen von Politik und Gesellschaft hielt sich hartnäckig das Bild, Wehrdienst-
55 verweigerung und Fahnenflucht seien Ausdruck von Feigheit, Unkameradschaftlichkeit und
56 Verrat. Erst 1998 wurden alle wehrmachtsgerichtlichen Urteile gegen Wehrdienstverweigerer
57 pauschal aufgehoben, 2002 schließlich auch jene gegen Deserteure.

D3: August Dacke (1900–1974)

Timo Nahler

1 August Dacke wird am 8. September 1900 als Sohn eines Schlachters in Meppen geboren. Als
2 er fünf Jahre alt ist, zieht er mit seiner Familie nach Münster. Sein Vater eröffnet eine Metz-
3 gerei in der Nähe des Schlosses. August geht zunächst auf die Grundschule und dann auf das
4 Gymnasium. Nach seinem Abitur studiert er an der Universität Münster ab 1922 Jura. 1930
5 besteht er die erste juristische Prüfung und wird zum Referendar ernannt, 1933 folgt an der
6 Universität Erlangen seine Promotion zum *Dr. iuris utriusque* (Doktor staatlicher und kirch-
7 licher Rechtswissenschaften). Im Mai 1940 entzieht ihm die Universität Erlangen die Doktor-
8 würde jedoch wieder.

9 „Durch sein Verhalten, das wiederholt die Polizei und die Staatsanwaltschaft zum Eingreifen ge-
10 zwungen hat, hat Dacke gezeigt, daß er nicht würdig ist einen akademischen Titel zu tragen. Der
11 zuständige Ausschuß der Universität hat daher [...] dem August Dacke [...] die Doktor-Würde
12 aberkannt.“¹⁵

13 *Aus der Begründung der juristischen Fakultät an der Universität Erlangen, Mai 1940*

14 August habe sich als „nicht würdig“ erwiesen, „einen akademischen Titel zu tragen“, so die Be-
15 gründung. Zu diesem Zeitpunkt befindet er sich in Haft. Das Landgericht Münster hatte ihn
16 im März zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, nachdem es
17 ihn für schuldig befunden hatte, einen Mann unter 21 Jahren dazu „verführt“ zu haben, „mit
18 ihm Unzucht zu treiben“, wie es unter Paragraph 175 a Strafgesetzbuch heißt. Schon zweimal
19 war August zuvor wegen „Unzucht mit Männern“ sowie wegen „Erregung öffentlichen Ärger-
20 nisses“ zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt worden. Nach seiner Haftstrafe kehrt
21 er in sein Elternhaus nach Münster zurück. 1943 heiratet August. Wenige Tage zuvor hatte
22 seine Verlobte einen Sohn zur Welt gebracht.

23 Nach dem Krieg macht sich August als Wirtschaftsprüfer selbstständig. Obwohl ihm der
24 Dokortitel entzogen wurde, benutzt er ihn weiter vor seinem Namen. Seine Ehe wird 1949
25 geschieden. Die Selbstständigkeit gibt er kurze Zeit später auf. An einem Abend im Sommer
26 1953 wird August in seiner Wohnung verhaftet. Nachbarn hatten ihn durch ein Fenster bei
27 intimen Handlungen mit einem jungen Mann beobachtet und die Polizei gerufen. Es sei ihnen
28 schon immer aufgefallen, dass August häufig junge Männer mit in seine Wohnung nehme.
29 Mit ihm könne „etwas nicht stimmen“, so die Zeugen vor dem Schöffengericht. August strei-
30 tet die Vorwürfe zwar ab. Dennoch wird er verurteilt: Sieben Monate Gefängnis, lautet das
31 Strafmaß – zwei Monate mehr als von der Staatsanwaltschaft beantragt.

15 Archiv der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, C 2/3, Nr. 6823.

32 *Bei der Strafzumessung war zunächst erschwerend für den Angeklagten [...] zu berücksichtigen,*
33 *daß er einschlägig bereits dreimal [...] vorbestraft war.*¹⁶

34 *Aus dem Urteil des Schöffengerichts Münster, November 1953*

35 1955 aus der Haft entlassen, wohnt August drei Jahre lang in einer Gastwirtschaft und zieht
36 dann in ein Nothotel um. Ein knappes Jahr später findet er eine Unterkunft im Stadtteil Berg
37 Fidel. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er von Sozialhilfe sowie von Hilfs- und Gelegen-
38 heitsarbeiten. 1960 zieht er in das Haus, das inzwischen auf dem Grundstück seines im Krieg
39 zerstörten Elternhauses errichtet worden ist und wohnt dort vier Jahre lang Tür an Tür mit
40 seinem älteren Bruder. Das Adressbuch der Stadt Münster führt ihn in dieser Zeit als Buch-
41 prüfer. Doch bereits 1964 zieht August in ein Zimmer in der Sternstraße um. Anfang 1967
42 wendet sich seine Vermieterin an das städtische Gesundheitsamt: „Herr Dacke sei seit länge-
43 rer Zeit dem Trunke verfallen“ und „huste [...] so komisch“, teilt sie mit. „Außerdem liege er
44 mit Männern zusammen“. Er „führe kein ordentliches Leben“¹⁷. Die letzten Lebensjahre von
45 August sind geprägt von schwerer Krankheit und Armut. Am 3. August 1974 stirbt er im Alter
46 von 74 Jahren im Evangelischen Krankenhaus Johannisstift in Münster, einem Krankenhaus
47 im Kreuzviertel.

16 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Q 225, Nr. 1450.

17 Zitate aus Stadtarchiv Münster, Amt 53 (Gesundheitsamt), Nr. 959.

D4: Berta Gernart, geb. Rapp (1894–1944)

Timo Nahler

1 Berta Gernart wird am 12. März 1894 in Lauterbach geboren. Diese Stadt im Elsass gehört
2 damals zu Deutschland, heute zu Frankreich. Ihr Vater ist ein Zimmermann. Über Bertas
3 Kindheit und Jugend ist wenig bekannt. Als Näherin kommt sie 1913 nach Münster. Ein Jahr
4 später heiratet sie. 1920 bringt sie einen Sohn zur Welt, 1927 folgt ein zweiter. Die Familie lebt
5 in Münsters Altstadt, ehe sie 1934 in ein neugebautes Siedlungshaus in der im Süden von
6 Münster gelegenen Vennheide zieht. Berta war in einer katholischen Familie aufgewachsen,
7 lebt seit 1926 aber nach den Glaubenssätzen der Zeugen Jehovas.

8 Im April 1936 wird Berta festgenommen, weil sie mit einer anderen Frau über ihren Glau-
9 ben gesprochen und gegen den nationalsozialistischen Staat „gehetzt“ haben soll. Bis zu ihrem
10 Prozess wird sie in Untersuchungshaft gehalten. Anfang 1937 klagt das Sondergericht Dort-
11 mund Berta Gernart und achtzehn Gleichgesinnte an.

12 *„Ehefrau Gernat [...] erklärt, die Lehre ‚Jehovas‘ gehe den staatlichen Gesetzen vor. Sie hat sich*
13 *daher an das Verbot nicht gehalten und gibt an, das auch in Zukunft nicht tun zu wollen.“¹⁸*
14 *Aus der Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft Dortmund, Januar 1937*

15 Das Gericht verurteilt Berta zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten.
16 Weil die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet wird, muss sie noch fünf Monate im
17 Gefängnis bleiben. Als sie im Dezember 1937 aus der Haft entlassen wird, warten vor den
18 Toren der Haftanstalt bereits Beamte der Geheimen Staatspolizei auf sie. Sie nehmen Berta in
19 Schutzhaft und bringen sie in das Frauenkonzentrationslager Lichtenburg. Im Mai 1939 wird
20 sie in das KZ Ravensbrück verlegt.

21 *„Weil wir auf Grund unseres Glaubens, Kriegsarbeiten ablehnten, mußten wir alle nur erdenk-*
22 *lichen Schikanen erdulden, im Jahre 1941 gerieten wir beide in eine Strafkolonnie. In dieser*
23 *Kolonnie verschlimmerte sich unsere Lage, das[s] wir nach einigen Monaten nur noch Knochen-*
24 *gerippe waren, weil wir uns nicht ergaben, wurden einige Glaubensgeschwister darunter auch*
25 *Frau Gernart nach den Zellen gebracht, wo sie unglaublich mißhandelt worden sind.“¹⁹*
26 *Aus dem Bericht einer Mitgefangenen im KZ Ravensbrück, Februar 1954*

27 Im August 1942 wird Berta nach mehr als viereinhalb Jahren aus der Schutzhaft entlassen. Sie
28 kehrt zu ihrer Familie zurück. Diese war zwischenzeitlich wegen „politischer Unzuverlässig-
29 keit“ aus dem Siedlungshaus in der Vennheide ausgewiesen worden und wohnt nun wieder

18 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, K 204, Nr. 2444.

19 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, K 204, Nr. 2444 (siehe Q3).

30 in Münsters Altstadt (Wevelinghofergasse 4a). Bertas Gesundheit hat sich durch die Haft sehr
31 verschlechtert. Zwei Jahre dauert es, bis sie sich zumindest körperlich erholt. In ihrem Alltag
32 wird Berta überwacht. Immer wieder muss sie sich bei der Geheimen Staatspolizei melden.
33 Mehrfach droht ihr diese mit einer erneuten Verhaftung. Denn auch weiterhin übt Berta ihren
34 Glauben aus und trifft sich mit Angehörigen ihrer Gemeinde. Ehe sie jedoch abermals ver-
35 haftet wird, kommt Berta am 18. November 1944 bei einem Luftangriff auf Münster in der
36 Hollenbeckerstraße 18 ums Leben.

D5: Friedrich Lütteke (1920–1966)

Timo Nahler

1 Friedrich Lütteke wird am 8. Februar 1920 in Aschendorf bei Papenburg geboren. Einen
2 Großteil seiner Kindheit verbringt er mit seiner Familie auf Reisen. Denn als Schausteller ist
3 sein Vater von Frühling bis Herbst mit seinem Wohnwagengespann im Land unterwegs, um
4 seinen Stand auf Jahrmärkten und Kirmessen aufzubauen. Ab 1930 hat die Familie in Müns-
5 ter ihr Winterquartier. Als Friedrichs Vater 1933 stirbt, bleibt seine Familie ohne Geld zurück.
6 Alleine ist Friedrichs Mutter nicht in der Lage, für ihre vier minderjährigen Söhne zu sorgen.
7 Im Folgejahr ordnet das Vormundschaftsgericht deren „Unterbringung zur Fürsorgeerzie-
8 hung“ an. Die Söhne werden der Mutter weggenommen und in einem Kinderheim unterge-
9 bracht. Nur Friedrich darf bei anderen Verwandten leben.

10 Ende 1940 wird er zum Kriegsdienst eingezogen, 1942 jedoch trotz guter Beurteilungen
11 seiner Vorgesetzten „wegen irrtümlicher Einstellung“ aus der Wehrmacht entlassen. Bisher
12 war nicht aufgefallen, dass seine Mutter eine Sintiza* ist. Da seine Mutter als Angehörige ei-
13 ner „artfremden Rasse“ und er selbst somit als „Mischling“ gilt, ist Friedrich angeblich nicht
14 geeignet, deutscher Soldat zu sein. Zurück in Münster wohnt Friedrich im Überwasserviertel.
15 Bei einer Münsteraner Firma arbeitet er als Kraftfahrer. Indessen wird er überwacht. Seine
16 schwangere Verlobte Sofia darf er aus rassepolitischen Gründen nicht heiraten.

17 Am 9. März 1943 führt die Polizei im Überwasserviertel eine Razzia durch. Sie nimmt
18 mehr als 20 Personen fest und bringt sie in das Polizeigefängnis am Syndikatsplatz. Auch
19 Friedrichs Mutter sowie vier seiner Brüder werden verhaftet. Wenige Tage später werden sie
20 mit dem Zug in Richtung Osten deportiert. Friedrich selbst bleibt als ehemaliger Soldat ver-
21 schont. Kurze Zeit später aber wird er dazu gezwungen, sich „unfruchtbar machen“ zu lassen.
22 Im Herbst 1944 erhält Friedrich eine polizeiliche Vorladung. Er befürchtet, nun auch festge-
23 nommen und deportiert zu werden. Er taucht unter und hält sich bis Kriegsende versteckt.

24 Lediglich sein Bruder Josef, der im März 1943 mit seiner Mutter und seinen Brüdern
25 Ortwin, Theodor und August verschleppt worden war, überlebt das Vernichtungslager von
26 Auschwitz-Birkenau. Friedrichs Bruder Kaspar war in den letzten Kriegstagen als Soldat ge-
27 fallen. Mehr schlecht als recht gelingt es Friedrich nach dem Krieg, sich als Schausteller und
28 Altwarenhändler wirtschaftlich über Wasser zu halten. Ab Mitte der 1950er-Jahre kämpft er
29 um eine Entschädigung.

30 *„Ich bin der Sohn des Friedrich Lütteke und der Helene Lütteke geb. Wagner. Letztere [...] wur-*
31 *de [...] aus rassistischen Gründen von den Nazis verfolgt. Ich wohnte zunächst mit meiner*
32 *Mutter, [...], zusammen mit meinen vier Geschwistern. Bis 1943 war ich Soldat und Frontkämp-*

- 33 *fer. Dann wurde ich aus rassistischen Gründen bei der Wehrmacht entlassen, anschliessend in*
34 *der Hüfferstiftung in Münster sterilisiert.*²⁰
35 *Aus den Erläuterungen Friedrich Lüttekes zu seinem Antrag auf Entschädigung, Mai 1957*
- 36 Obwohl Friedrichs Verfolgung durch das NS-Regime unzweifelhaft ist, dauert es fast zehn
37 Jahre, bis er entschädigt wird. Am 8. Januar 1966 stirbt er an den Folgen eines Magenleidens
38 in seiner Wohnung in Coerde.

20 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, K 204, Nr. 5705 (siehe Q4).

D6: Gerhard Feder (1906–1943)

Timo Nahler

1 Gerhard Feder wird am 16. Januar 1906 in Münster als Sohn eines Schlossers geboren. Seine
2 Kindheit verbringt er in der Nähe der Sonnenstraße und der Ritterstraße – in der damaligen
3 Zeit gilt diese Nachbarschaft als eines der gefährlichsten und ärmsten Viertel der Stadt. Nach-
4 dem er 1920 die Volksschule ohne Abschluss verlassen hat, absolviert er eine Lehre als Friseur.
5 1924 wird Gerhard erstmals wegen Diebstahls zu einer Haftstrafe verurteilt. In den nächsten
6 Jahren folgen weitere Bestrafungen – unter anderem wegen Körperverletzung, räuberischer
7 Erpressung, Hehlerei und wiederholt wegen Diebstahls. Nach insgesamt zwölf Verurteilungen
8 muss Gerhard bis zum Frühjahr 1932 über viereinhalb Jahre ins Gefängnis. Nur wenige Tage
9 nachdem er ein letztes Mal in seinem Leben auf freien Fuß kommt, begeht Gerhard einen
10 Einbruchdiebstahl und wird daraufhin im Mai 1932 durch das Schöffengericht in Münster zu
11 einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Durch eine weitere Verurteilung wächst Ger-
12 hards Zuchthausstrafe Ende 1933 auf dreieinhalb Jahre an. Er wird aus Münster nach Bran-
13 denburg an der Havel verlegt.

14 Als sich im Herbst 1935 seine Haft dem Ende zuneigt, ordnet das Schöffengericht in Müns-
15 ter Gerhards Sicherungsverwahrung an. In „Gesamtwürdigung“ der von ihm verübten Taten
16 sei Gerhard als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ anzusehen, vor dem die „Allgemein-
17 heit“ geschützt werden müsse. Gerhard wird in die Sicherungsanstalt Werl überführt. 1938
18 wird erstmals geprüft, ob Gerhard aus der Verwahrung entlassen werden kann. Doch fällt
19 die Entscheidung negativ aus. Ebenso im Jahr darauf. Als das Gericht 1940 zum dritten Mal
20 Gerhards Antrag auf Entlassung mit der Begründung ablehnt, der Zweck der Sicherungsver-
21 wahrung sei noch nicht erreicht, legt er Beschwerde ein.

22 *„Es mag berechtigt gewesen sein, eine Entlassung bei 3 Jahren abzulehnen, um mir den Ernst*
23 *dieser Haft zu Gemüte zu führen. Aber da es praktisch zwischen Straf- und Sicherungshaft kei-*
24 *nen Unterschied gibt, bin ich immerhin 8 Jahre ununterbrochen in Haft. Keineswegs ist die Frage*
25 *ausreichend geklärt, ob verbrecherischer Hang oder [...] Leichtsinns der Grund meiner Straf-*
26 *handlungen ist. Aus ihnen ist ein ausgesprochen verbrecherischer Hang wohl nicht abzuleiten,*
27 *und es liegen auch wohl nicht die scharfen Voraussetzungen vor, die heute für die Sicherungs-*
28 *verwahrung unter Beobachtung der Presse-Reportage gefordert werden.“²¹*

29 *Aus Gerhards Beschwerdeschrift, Mai 1940*

30 Gerhards Beschwerde bleibt erfolglos. 1942 gibt das Reichsjustizministerium die Weisung aus,
31 alle Sicherungsverwahrten aus dem Strafvollzug an die SS abzugeben und der „Vernichtung

21 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Q 926, Nr. 8429.

32 durch Arbeit“ zuzuführen. Anfang 1943 trifft es auch Gerhard: Mit zahlreichen anderen Ge-
33 fangenen wird er aus Werl in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar überführt.
34 Er wird kahlgeschoren und muss in einem Steinbruch bei schlechter Verpflegung und
35 unter den brutalen Misshandlungen der SS-Wachen schwerste Arbeit verrichten. Die un-
36 menschlichen Arbeitsbedingungen und katastrophalen hygienischen Verhältnisse im Lager
37 schwächen Gerhard in kürzester Zeit. Er stirbt am 3. Juni 1943, nur wenige Monate nach
38 seiner Einlieferung ins KZ, im Alter von 37 Jahren.

D7: Ida Dietrich (1911–1944)

Timo Nahler

1 Ida Dietrich kommt am 25. Juni 1911 als Tochter eines Ziegeleiarbeiters in Wolbeck zur Welt.
2 Sie hat eine geistige Behinderung, besucht aber dennoch die örtliche Volksschule. Wegen
3 ihrer Lernschwäche bleibt sie mehrfach sitzen. Mit dreizehn Jahren verlässt sie ohne Ab-
4 schluss die Schule und arbeitet für einen Bauern. Bei der Arbeit hat sie Probleme, die an sie
5 gestellten Anforderungen zu erfüllen. Häufig bekommt sie deshalb Ärger. Immer wieder ver-
6 lässt sie in den kommenden Jahren kurzerhand ihre Arbeitsstellen. „Ich bin auch empfindlich,
7 wenn mir einer etwas zu Leide sagt, das kann ich nicht haben.“, sagt sie. „Wo ich keine Lust
8 habe, da bleibe ich nicht.“²²

9 Aufgrund ihres angeblich „auffälligen“, „unbeherrschten“ Verhaltens wird Ida 1934 in die
10 Provinzialheilanstalt Münster eingewiesen, einem psychiatrischen Krankenhaus. Drei Mo-
11 nate lang wird sie dort beobachtet und untersucht, ehe man sie auf Wunsch ihrer Mutter
12 versuchsweise nach Hause entlässt. Noch am Tag ihrer Beurlaubung zeigt die Anstaltsleitung
13 Ida dem Gesundheitsamt in Münster als „erbkrank“ an und beantragt wenig später beim
14 Erbgesundheitsgericht ihre „Unfruchtbarmachung“. Das Gericht entspricht dem Antrag. In
15 der Universitäts-Frauenklinik wird Ida am Ende des Jahres 1934 sterilisiert.

16 Auf Ersuchen des Wohlfahrtsamtes wird knapp fünf Jahre später Idas Geisteszustand amt-
17 sätzlich untersucht. Nach ihrer Entlassung aus der Provinzialheilanstalt hatte sie weiterhin
18 ihre Arbeitsstellen meist nach nur kurzer Zeit aufgegeben und war phasenweise durch das
19 Wohlfahrtsamt unterstützt worden. Ihre letzte Beschäftigung in einem Wirtshaus war ihr
20 fristlos gekündigt worden. Ein staatlich beauftragter Arzt sagt darauf, dass Ida unfähig zur
21 Arbeit sei und einer speziellen Anstalt gepflegt werden müsse. „Durch Behandlung und Er-
22 ziehung“ sei „vielleicht eine Besserung zu erzielen“, so die Prognose des Arztes.

23 Anfang 1940 kommt Ida Dietrich erneut in der Provinzialheilanstalt Münster zur Aufnah-
24 me. Während man sie mit Hausarbeiten an einen geregelten Arbeitsalltag gewöhnen will,
25 begegnet man ihren emotionalen Anpassungsproblemen mit Mitteln der Schocktherapie. In
26 Reaktion auf widersetzliches, „aufsässiges“ Verhalten wird Ida Dietrich im Laufe des Jahres
27 1940 mindestens sechsmal das Medikament Cardiazol verabreicht. Die dadurch hervorgeru-
28 fenen schweren Krampfanfälle werden begleitet von Wahnvorstellungen, Angstzuständen und
29 Ohnmacht. Ida Dietrich fügt sich. Laut ihrer Krankenakte arbeitet sie in den folgenden Jahren
30 fleißig und hofft darauf, irgendwann entlassen zu werden und nach Hause zu ihrer Familie
31 zurückkehren zu können, von der sie regelmäßig in der Anstalt besucht wird. Um die Jahres-

22 Dieses Zitat und alle weiteren aus Archiv Landeswohlfahrtsverband Hessen, K 12, Nr. 2935.

32 wende 1942/43 herum, werden bei Ida Dietrich erstmals Sinnestäuschungen diagnostiziert.
33 Ihre Arbeitsleistung lässt indessen nach.

34 Mitte 1943 wird die Provinzialheilanstalt Münster kriegsbedingt teilgeräumt. Per Sam-
35 meltransport wird Ida in die Heilanstalt Scheuern bei Nassau an der Lahn überführt. Besuch
36 von ihrer Familie kann sie dort aufgrund der großen Entfernung nicht mehr bekommen. Ihre
37 Hoffnung auf eine Entlassung erlischt. Neun Monate nachdem Ida nach Scheuern verlegt
38 wurde, schreibt ein Arzt auf, dass Ida teilnahms- und beschäftigungslos auf der Station sitze
39 und nicht mehr arbeite.

40 Im Spätsommer 1944 wird auch die Anstalt Scheuern geräumt und Ida in die nahegele-
41 gene Landesheilanstalt Hadamar bei Limburg an der Lahn verlegt. Bald nach ihrer Ankunft
42 in Hadamar wird Ida wahrscheinlich auf „Hungerkost“ gesetzt. Sie erhält fortan nur noch
43 fett- und eiweißfreie Nahrung. Pflegerische oder medizinische Maßnahmen sind hier nicht
44 mehr vorgesehen.

45 Laut Krankenakte erkrankt Ida am 5. November und stirbt nur wenige Tage später, am
46 8. November 1944, im Alter von 33 Jahren an den Folgen systematischer Unterernährung,
47 Vernachlässigung und überdosierter Medikamente. Ihr Leichnam wird auf dem Anstaltsfried-
48 hof in einem Massengrab verscharrt.

D8: Maria Elsner, geb. Freudiger (1856–1943)

Timo Nahler

1 Maria Elsner wird am 2. April 1856 in Schlesien als Tochter eines Briefträgers geboren. Sie
2 wird evangelisch getauft und besucht von 1862 bis 1870 die Volksschule. 1879 heiratet sie
3 einen Schneidermeister. Aus der Ehe gehen zwei Töchter hervor. Nach dem Tod ihres Mannes
4 kommt Maria spätestens 1933 nach Münster. Ihr Bruder war hier viele Jahre als Hotelier tätig
5 und hatte noch kurz vor seinem Tod den Bau des später sehr bekannten „Stadthotel Freudi-
6 ger“ in Auftrag gegeben. Auch eine ihrer Töchter lebt mit ihrer Familie in Münster. Bei dieser
7 findet Maria Unterkunft.

8 Bis auf ein Hüftleiden, das ihr nach einem Unfall das Gehen erschwert, ist Maria bei ihrer
9 Ankunft in Münster körperlich wie geistig gesund. Doch seit dem Beginn der Luftangriffe
10 auf Münster zeigt Maria zunehmend Gedächtnislücken. Sie verliert öfter die Orientierung,
11 hat Stimmungsschwankungen. Auch körperlich baut Maria ab. Da Marias Tochter die Pflege
12 nicht mehr leisten kann, wendet sie sich Anfang 1942 an den Bezirksfürsorgeverband, einer
13 Einrichtung, die die Unterstützung von Menschen in Not koordiniert. Man diagnostiziert
14 dort eine Demenz. Einen Tag vor ihrem 86. Geburtstag wird Maria in die Provinzialheilstalt
15 Münster eingewiesen, ein psychiatrisches Krankenhaus.

16 Nach anfänglichen Problemen gewöhnt sich Maria rasch an ihre neue Umgebung. Regel-
17 mäßig erhält sie Besuch von ihrer Tochter. Bis auf gewöhnliche körperliche Alterserschei-
18 nungen bleibt ihr gesundheitlicher Zustand relativ stabil. Mitte 1943 wird die Provinzialheil-
19 anstalt Münster aus Kriegsgründen teilgeräumt. Mehr als 450, überwiegend arbeitsunfähige
20 Patientinnen und Patienten werden mit Sammeltransporten in Anstalten verlegt, die sich in
21 Hessen befinden. Maria wird in die Heilstalt Scheuern bei Nassau an der Lahn überführt,
22 wo sie allerdings nur drei Monate bleibt. Ende September wird sie in die nahegelegene Lan-
23 desheilstalt Hadamar bei Limburg gebracht.

24 Am 11. Oktober 1943, keine zwei Wochen nach ihrer Ankunft in Hadamar, stirbt Maria
25 dort im Alter von 87 Jahren – laut Krankenakte an Altersschwäche.

26 Durch ein Telegramm vom Tode ihrer Mutter informiert, entschuldigt sich Marias Tochter
27 bei der Anstaltsleitung, nicht an der Beisetzung ihrer Mutter teilnehmen zu können. Sie bittet
28 darum, ihre Mutter „in aller Stille“ beerdigen zu lassen und Blumenkränze für das Grab zu
29 besorgen. Dass ihre Mutter sehr wahrscheinlich eine von über 4.000 Pflegebedürftigen ist, die
30 zwischen 1942 und 1945 in Hadamar durch Vernachlässigung, systematische Unterernäh-
31 rung und überdosierte Medikamente ermordet werden, ahnt sie nicht. Voller Vertrauen in
32 die Rechtschaffenheit der Anstalt begleicht sie die ihr von der Anstaltsleitung in Rechnung
33 gestellten Beerdigungskosten. Den Leichnam ihrer Mutter lässt man indessen ohne würdige
34 Zeremonie auf dem Anstaltsfriedhof in einem schmucklosen Massengrab verscharren.²³

23 Informationen nach Archiv Landeswohlfahrtsverband Hessen, K 12, Nr. 4645.

D9: Mia Sibonus (1936–1943)

Timo Nahler

1 Mia Sibonus wird am 21. Januar 1936 in Greven geboren. Ihre Mutter, bringt sie auf einem
2 traditionellen Lagerort reisender Sinti* und Roma* in einem Wohnwagen zur Welt. Kurze
3 Zeit später zieht ihre Mutter mit Mia und ihrem fünf Jahre älteren Bruder nach Münster. Sie
4 leben am Rande des Kuhviertels. Da Mias Vater einer vermeintlich „artfremden Rasse“ ange-
5 hört, darf er Mias Mutter nicht heiraten.

6 *Der Milan Staganus muss nach seiner Abstammung und den sich darbietenden rassistischen Merk-*
7 *malen als nicht deutschen oder artverwandten Blutes bezeichnet werden. Sein Erscheinungsbild*
8 *weist deutliche Merkmale aussereuropäischer Rasse auf. Die geschiedene Ehefrau Maria Häring*
9 *geb. Sibonus ist deutschen oder artverwandten Blutes und steht im 43. Lebensjahr. Die beiden*
10 *genannten leben seit Jahren zusammen; es sind aus dieser Verbindung bereits zwei Kinder her-*
11 *vorgegangen, die sehr deutlich die Merkmale des Vaters tragen.*²⁴

12 *Aus einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes Münster, Oktober 1937*

13 Mias Familie lebt in einfachsten Verhältnissen. Vermutlich sind es zunehmend Hilfs- und
14 Gelegenheitsarbeiten, mit denen der Vater die Familie ernährt. Denn die nationalsozialisti-
15 schen Behörden untersagen, dass er als Schausteller auf einer Kirmes oder als wandernder
16 Handwerker arbeitet. Wahrscheinlich ist Mias Mutter auf Wohlfahrtsunterstützung angewese-
17 sen. 1939 überweist das Vormundschaftsgericht Mias Bruder in ein Erziehungsheim. Knapp
18 zweieinhalb Jahre später wird auch Mia von ihren Eltern getrennt: 1942 bringt sie das Wohl-
19 fahrtsamt in ein Kinderheim in Hamm.

20 Am 9. März 1943 wird Mia von der Polizei aus dem Kinderheim geholt und gemeinsam
21 mit mehr als 50 anderen in Hamm lebenden Menschen in das Gestapogefängnis „Steinwache“
22 nach Dortmund gebracht. Wenige Tage später werden die verhafteten Männer, Frauen und
23 Kinder in Güterwagons verladen und mit einem Sammeltransport von mehr als 1.300 Perso-
24 nen aus Nordwestdeutschland in Richtung Osten deportiert. In den überfüllten Waggons ist
25 es eng, dunkel und stickig. Es gibt nichts zu essen und kaum Wasser. Am 13. März erreicht
26 der Zug seinen Bestimmungsort Auschwitz-Birkenau.

27 Den Ankommenden werden die Haare geschoren und Häftlingsnummern mit einem vo-
28 rangestellten „Z“ in den Arm tätowiert. Anders als in den übrigen Lagerabschnitten, werden
29 sie in dem für sie vorgesehenen Bereich nicht nach Geschlechtern getrennt. Vielleicht sieht
30 Mia dort ihren Bruder und ihren Vater wieder, die ebenfalls in diesen Tagen eintreffen. Hy-
31 giene und Lebensbedingungen in dem mit rund 12.000 Insassen hoffnungslos überfüllten
32 Lagerabschnitt sind katastrophal. Das wenige Trinkwasser ist mit Keimen verseucht. Die Ver-

24 Stadtarchiv Münster, Amt 53, Nr. 165.

33 pflegung besteht aus wässriger Suppe, Tee und etwas Brot. Zudem besteht Arbeitspflicht.
34 Selbst Kinder zwingt die SS zu schweren körperlichen Arbeiten. Bei alledem sind die Häftlin-
35 ge der brutalen Willkür und den Schikanen der Wachleute ausgesetzt. Tausende der schon
36 nach kürzester Zeit völlig ausgezehrt Menschen sterben an Typhus und anderen Hunger-
37 krankheiten. So auch Mia: Nur etwas mehr als zwei Monate vermag das sieben Jahre alte
38 Mädchen den Qualen standzuhalten. Sie stirbt am 25. Mai 1943. Auch Mias Bruder und Vater
39 kehren nicht aus Auschwitz zurück. Die Mutter kommt 1944 bei einem Luftangriff ums Leben.

D10: Paul Foitzik (1901–1962)

Timo Nahler

1 Paul Foitzik wird am 31. August 1901 als Sohn eines Militärmusikers in Münster geboren. Er
2 absolviert die Volksschule, besucht dann die Musikschule. Ein Studium der Musik am Konser-
3 vatorium in Düsseldorf bricht er 1918 ab. Bis zu dessen Tode 1924 arbeitet Paul nun im Ge-
4 schäft seines Vaters, der eine Marketenderei betreibt – ein Geschäft, das Soldaten der Reichs-
5 wehr in Münster mit Nahrung und anderen Waren versorgt. Nebenher spielt Paul in Cafés
6 und bei Feierlichkeiten Klavier. 1939, wenige Tage nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges,
7 heiratet Paul.

8 Ein knappes Jahr später wird Paul erstmals verhaftet und angeklagt. Er soll mehrere junge
9 Männer unter 21 Jahren dazu verführt haben, „mit ihm Unzucht zu treiben“, wie es unter Pa-
10 ragraf 175 a des Strafgesetzbuches heißt. Das Landgericht verurteilt Paul im November 1940
11 zu einer Gefängnisstrafe von sieben Monaten. Im Frühjahr 1942 wird Paul zum Kriegsdienst
12 eingezogen. 1943 wird er vor einem Feldkriegsgericht erneut gemäß Paragraf 175 a angeklagt,
13 nachdem die Mutter eines jungen Schlosserlehrlings Pauls Briefe in den Sachen ihres Sohnes
14 gefunden hatte.

15 *„Nur mit Rücksicht darauf, daß dem Angeklagten nur in einem Falle sein überaus volksschädli-*
16 *ches Treiben hat nachgewiesen werden können, hat das Feldkriegsgericht davon abgesehen, über*
17 *die untere Grenze des Strafrahmens noch hinauszugehen.“²⁵*
18 *Aus dem Urteil des Feldkriegsgerichts, Mai 1943*

19 Das Kriegsgericht verurteilt Paul zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr. Seine Strafe soll
20 Paul aber erst nach Ende des Krieges verbüßen. Bis dahin bleibt er in Verwahrung: In den
21 gefürchteten Emslandlagern wird er unter unmenschlichen Bedingungen zur Arbeit gezwun-
22 gen. Nach einem knappen Jahr wird Paul in das Zuchthaus Bremen-Oslebshausen verlegt.
23 Im Mai 1945 kommt Paul nach Kriegsende schließlich auf Anordnung der alliierten Militär-
24 regierung frei und kehrt nach Münster zurück.

25 Am Rand des Mauritzviertels finden seine Frau und er eine neue Wohnung. Wie schon
26 vor dem Krieg versucht Paul, von seiner Arbeit als Musiker zu leben. Saisonbedingt ist er aber
27 immer wieder auf Arbeitslosenunterstützung angewiesen. Nachdem ein Bekannter sich 1951
28 selbst anzeigt, weil er sexuelle Kontakte zu anderen Männern hatte, wird Paul angeklagt. Ob-
29 wohl er alle Vorwürfe bestreitet, sieht das Landgericht den mehrfach einschlägig vorbestraften
30 Paul als überführt an und verurteilt ihn gemäß Paragraf 175 des Strafgesetzbuches zu einer
31 Gefängnisstrafe von vier Monaten. Nach dieser Zeit in Haft ist Pauls Leben weiterhin davon

25 Bundesarchiv Militärarchiv, Pers. 15, Nr. 10790.

32 geprägt, dass er in seinem Beruf nur unregelmäßig Geld verdient. Und weiterhin trifft er sich
33 mit Männern. Im Juni 1955 klagt ihn das Landgericht abermals wegen einer intimen Bezie-
34 hung zu einem sehr viel jüngeren Mann an und verurteilt den geständigen Paul wegen „fort-
35 gesetzter Unzucht zwischen Männern“ zu anderthalb Jahren Gefängnis.

36 Einen Monat vor seinem eigentlichen Haftende wird Paul im August 1956 vorzeitig aus der
37 Haft entlassen. Ein halbes Jahr nach Ablauf der Bewährungsfrist stirbt Paul am 5. Juni 1962
38 im Alter von 60 Jahren an Herzversagen.

D11: Paul Hülsmann (1897–1963)

Timo Nahler

1 Paul Hülsmann wird am 29. Juni 1897 als Sohn eines Anstreichers und einer Schneiderin in
2 Bochum geboren. Nach dem Besuch der Volksschule wird er in einem Stahlwerk zum Schlos-
3 ser ausgebildet und als Geselle übernommen. Ab 1917 ist er Soldat im Ersten Weltkrieg
4 (1914–1918). Nach Kriegsende nimmt er seine Arbeit im Stahlwerk wieder auf. Wegen der
5 Besetzung des Ruhrgebiets durch belgische und französische Truppen, die auf diese Weise
6 Entschädigungszahlungen für den Weltkrieg sicherstellen wollen, wird das Werk 1923 jedoch
7 geschlossen. Paul verliert seine Arbeit. Mit Gelegenheitsjobs versucht er, sich über Wasser zu
8 halten. Zeitweise lebt er von Wohlfahrtsunterstützung.

9 1924 heiratet Paul. Zwei Jahre später zieht er mit seiner Frau nach Münster. Noch im
10 selben Jahr meldet Paul einen Textilwarenhandel an. Seine Frau kennt sich in dieser Bran-
11 che aus, bereits in Bochum hatte sie ein solches Geschäft geführt. Zwischen 1927 und 1930
12 bringt Pauls Frau drei Söhne zur Welt. Als Mutter ist sie nun nicht länger in der Lage, das
13 Geschäft zu führen. Paul fällt es offenbar schwer, die Geschäfte alleine fortzuführen. 1930
14 meldet er sich gewerblich als Fotolaborant an, 1933 als Stuhlflechter. Mit beidem gelingt es
15 ihm nicht, für ein regelmäßiges Einkommen zu sorgen, ab 1927 bezieht die Familie Wohl-
16 fahrtsunterstützung. Derweil trinkt er und begeht kleinere Diebstähle. Wiederholt verbüßt
17 er mehrwöchige Gefängnisstrafen. Im Jahr 1936 verliert die Familie ihre Wohnung und wird
18 von der Obdachlosenpolizei in einem Wohnbarackenlager untergebracht. Noch im selben
19 Jahr kommt es zwischen Paul Hülsmann und seiner Frau zum Bruch. Er verlässt die Familie.
20 Im Jahr darauf wird er auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbands in das Provinzialarbeitshaus
21 Benninghausen bei Lippstadt eingewiesen.

22 *„Hülsmann hat in den letzten 10 Jahren nie geregelte Arbeit verrichtet. Arbeitsgelegenheiten, die*
23 *ihm zugewiesen wurden, hat er meist nach einer Woche wieder aufgegeben. Er beschäftigt sich*
24 *meist als Hausierer und Stuhlflechter. [...] Er vertrinkt seit Monaten seinen gesamten Verdienst*
25 *[...]. Hieraus ergibt sich, daß infolge [seines] sittlichen Verschuldens seine Familie aus öffentli-*
26 *chen Mitteln unterstützt werden mußte. Nur durch strenge Maßnahmen kann Hülsmann wieder*
27 *zu einem ordentlichen Menschen erzogen werden. [...] Nach einer etwa einjährigen Unterbrin-*
28 *gung in einem Arbeitshause steht [...] zu erwarten, daß [er] dem Trunke entwöhnt sein wird*
29 *und zu einer sozialen Haltung zurückgeführt werden kann.“²⁶*

30 *Aus dem Unterbringungsbeschluss des Regierungspräsidenten, Oktober 1937*

26 Archiv Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bestand 663, Nr. 12411.

31 Seit dem 19. Jahrhundert werden in Benninghausen soziale Außenseiter, wie Obdach- und
32 Erwerbslose, Menschen mit Alkohol- und Geschlechtskrankheiten sowie „säumige Nähr-
33 pflichtige“ – Menschen, die ihre Angehörigen nicht finanziell unterstützen, obwohl sie dazu
34 verpflichtet wären – durch strenge Disziplin und körperliche Arbeit zu einem „geordneten“
35 Leben erzogen. Bereits nach fünf Monaten wird Paul trotz guter Arbeitsleistungen von der
36 Geheimen Staatspolizei aus der Anstalt in das Konzentrationslager Buchenwald überführt. Er
37 ist einer von etwa 10.000 Menschen, die 1938 im Rahmen der Aktion „Arbeitsscheu Reich“
38 in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Im Lager wird Paul kahlgeschoren und unter
39 primitiven Bedingungen und unzureichender Verpflegung zu schweren Schachtarbeiten ge-
40 zwungen. Katastrophale Hygiene führt im Lager zu Seuchen. Doch Paul überlebt. 1940 wird
41 er nach knapp zwei Jahren entlassen.

42 Zurück in Münster steht Paul vor dem Nichts. Körperlich wie seelisch ist er vom Konzen-
43 trationslager gezeichnet. Er ist obdach- und mittellos. Seine Ehe war bereits kurz nach seiner
44 Verbringung nach Buchenwald geschieden worden. Das Sorgerecht für die Söhne hatte die
45 Mutter bekommen. Paul kommt in einem Obdachlosenasyll unter. Das Arbeitsamt weist ihm
46 eine Stelle in einem Sauerstoffwerk zu. Und offenbar kehrt in sein Leben eine gewisse Nor-
47 malität ein. Nach fast zwei Jahren verlässt er 1942 das Obdachlosenasyll. Er lernt eine andere
48 Frau kennen und verlobt sich mit ihr. Doch trennt sie sich 1944 von ihm, kurz bevor ein
49 gemeinsames Kind geboren wird.

50 Nach dem Krieg lebt Paul weiterhin in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.
51 Trotzdem lässt er seiner ehemaligen Verlobten und ihrem Sohn regelmäßig Geld zukom-
52 men. Bis 1948 arbeitet er als Schlosser im Sauerstoffwerk, ehe er sich als Händler selbstständig
53 macht. 1955 stellt ihn sein ältester Sohn in seinem Textilwarenhandel als kaufmännischen
54 Angestellten ein. Am 15. Dezember 1963 stirbt Paul im Franziskushospital an den Folgen
55 eines Verkehrsunfalls.

D12: Philipp Deuter (1917–1942)

Timo Nahler

1 Philipp Deuter wird am 6. April 1917 als Sohn eines Maurers in Münster geboren und wächst
2 in der Nähe des Schlosses auf. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule macht Philipp eine
3 Lehre zum Anstreicher. Im November 1938 wird der 21jährige, frisch verlobte Philipp zur
4 Wehrmacht nach Stettin eingezogen. Im Oktober 1939, wenige Wochen nach dem deutschen
5 Überfall auf Polen, erfährt Philipp von einer schweren Erkrankung seines Vaters. Er beantragt
6 Heimaturlaub und reist nach Münster. Anstatt nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seiner
7 Einheit zurückzukehren, verbringt Philipp noch mehr als zehn Tage bei seiner Verlobten in
8 Sprakel. Als er sich bei der Truppe zurückmeldet, wird er verhaftet und im Dezember durch
9 ein Feldkriegsgericht wegen „unerlaubter Entfernung“ angeklagt.

10 *Mit Rücksicht darauf, [...] dass seine Abwesenheit erheblich länger als 3 Tage gedauert hat und*
11 *dass sein ganzes Verhalten [...] einen aussergewöhnlich hohen Mangel an soldatischen Pflicht-*
12 *und Ehrgefühl erkennen lässt, erschien es notwendig, den Angeklagten die Strenge des Gesetzes*
13 *fühlen zu lassen und eine Strafe zu verhängen, die gleichzeitig abschreckend auf die Truppe*
14 *wirkt.*²⁷

15 *Aus der Urteilsbegründung des Feldkriegsgerichts, Dezember 1939*

16 Das Kriegsgericht verurteilt Philipp zu einer Zuchthausstrafe von zweieinhalb Jahren und
17 erkennt ihm die „Wehrwürdigkeit“ ab. Vorerst darf er nicht mehr in der Wehrmacht dienen.
18 Philipp wird Anfang 1940 über die Strafanstalt Lingen an das Strafgefangenenlager Esterwe-
19 gen im Emsland überstellt. „Bei schmaler Kost“ und „besonders strenger Behandlung mit
20 harten Strafen“ muss er dort schwere und gefährliche Arbeit verrichten.

21 Nachdem Philipp mehr als die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat, wird ihm die Vollstreckung
22 der restlichen Strafe ausgesetzt und die „Wehrwürdigkeit wiederverliehen“. Philipp erhält die
23 Gelegenheit, „sich vor dem Feind zu bewähren“. Ende Juni 1941 kommt Philipp aus dem Lager
24 frei und wird sogleich zum aktiven Wehrdienst wiedereinberufen.

25 Im Dezember 1941 wird der inzwischen verheiratete Philipp an die Ostfront verlegt. Sei-
26 ne Einheit bezieht Stellung im moldauischen Tiraspol. Im Juni 1942 wird Philipp erneut vor
27 einem Kriegsgericht angeklagt, ohne dass sich aus heutiger Sicht die Umstände exakt rekon-
28 struieren ließen.

29 Zwei Monate zuvor hatte er offenbar abermals ohne Erlaubnis seine Einheit verlassen und
30 zudem einen anderen Soldaten tödlich verletzt, er begeht damit eine sogenannte Fahnenflucht.
31 Das Kriegsgericht verurteilt Philipp zum Tode. Vergeblich stellt Philipp ein Gnadengesuch. Am
32 25. August 1942 wird er in Tiraspol im Alter von nur 25 Jahren durch Erschießen hingerichtet.

27 Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück, Rep 947 Lin II, Nr. 1099.

Aufgaben für Modul 1

1. Fasse den Text D1 zusammen. Berücksichtige dabei besonders die Frage, an welche Verfolgtengruppen aus der Zeit des Nationalsozialismus nach 1945 nur selten erinnert wurde.
2. Ordne die Beispiele D3–D12 einer der Verfolgtengruppen zu.
3. Arbeite unter Rückgriff auf D1 (ergänzend D2) heraus, warum nach 1945 nicht stärker an diese Gruppen erinnert wurde.
4. Erörtere, ob diese Gründe auch noch in unserer Gegenwart bestehen.
5. Bisher wird in Münster noch kaum an diese „vergessenen Verfolgten“ erinnert. Entwickle Ideen für Medien und Formate, mit denen man Münster an die „vergessenen Verfolgten“ erinnern könnte (bspw. Straßennamen, Denkmäler, Stolpersteine, digitale Angebote).

Modul 2: Warum und wie wurde Berta Gernart verfolgt?



Q1: Bericht über einen Gerichtsprozess in Essen

Münsterischer Anzeiger vom 20. Dezember 1936, Ausgabe Nr. 583

(Scan)

Blick in die Welt

„Haus des Handwerks“ in Bielefeld

und Bielefeld, 18. Dez. Unter großer Beteiligung des Bielefelder Handwerks und in Gegenwart zahlreicher Vertreter der Bewegung und der Behörden fand das Richtfest des „Hauses des Handwerks“ statt. Der Neubau wird nach den Plänen des Bielefelder Architekten Hanns Thiele errichtet. Es zühnt damit ein Bau, der in jeder Hinsicht der Bedeutung des Handwerks gerecht wird und der innen und außen Spiegelbild des Geistes sein will, der heute das Handwerk belebt. Alles wird nach dem Gesichtspunkte neuzeitlicher Raumgestaltung ausgeführt.

Regierungsrat Nowelmann zum Bürgermeister von Paderborn berufen

mit Paderborn, 19. Dez. Amisch wird folgendes mitgeteilt: Nach Beratung mit dem Gemeinderat ist auf Vorschlag des Baukommissars der NSDAP mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten der Regierungsrat beim Oberpräsidium in Bielefeld, Hg. Kurt Nowelmann zum Bürgermeister der Stadt Paderborn ernannt. Der neue Bürgermeister wird sein Amt am 4. Januar 1937 antreten. Der bisherige Bürgermeister Dr. Engel hat sein Amt als hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Herrlicher Bürgermeister typisch übernommen.

Hierzu ist ergänzend zu bemerken, daß der bisherige Stadtrat Zweiter als Stadtbürgermeister nach der demnachst ausstehenden Anwartschaft Zeitlotterien berufen wurde mit der Aufgabe, für die bestmögliche Zusammenlegung von Stadt- und Amtverwaltung Zeitlotterien Sorge zu tragen und dann als Amtsbürgermeister die Geschäfte zu übernehmen. Ortsbürgermeister und Ortsgruppenleiter Hg. Hartmann-Zeitlotter wurde die Amtverwaltung Hörsing-Pand übertragen.

30 „Hilfforscher“ vor dem Sondergericht

dnb Essen, 19. Dezember.

Vor dem in Wanne-Eickel legenden Doctumder Sondergericht hatten sich 30 sogenannte „Internationale Hilfforscher“ zu organisiert, die trotz des bestehenden Verbots ihr volksgefährliches Treiben fortgesetzt hatten. Die dreitägige Verhandlung gab einen Einblick in das volksfeindliche und auf die Untergrabung des östlichen Gemeinwohlens gerichtete Treiben dieser letzten „Heiligen“, denen das eigene Vaterland nichts ist, die dem Geistes dem Gehorsam verweigern, die Wehrpflicht ablehnen und ihre Einstellung gegen den nationalsozialistischen Staat auch dadurch offen kundtun geben, daß sie den Hitler-Gruß verweigern. Sogar die NSD und das WJH lehnen sie ab, obwohl nicht wenige von ihnen das lehrreiche Wirken dieser nationalsozialistischen Einrichtungen am eigenen Leib verspürt haben. Unter selbiger Lärmung üben sie ihre gefährliche Tätigkeit aus, die sich dreist mit den Zielen der jüdisch-bolschewistischen und marxistischen Lehre.

In der dreitägigen Verhandlung gewann man nicht gerade einen überzeugenden Eindruck von der Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe dieser „frommen“ Menschen. Der Beschuldigte mußte wiederholt dazwischenfahren, um die Angeklagten zu klaren Aussagen zu bewegen.

gen. Der Staatsanwalt fernschriebe in seiner Anklageprobe treffend das unheilvolle Treiben der Angeklagten und beantragte erhebliche Gefängnisstrafen, um ihnen und allen anderen ähnlich irregulierten Menschen ein für allemal Vorzug zu tun, daß im neuen Deutschland für solche Gedanken kein Platz mehr ist.

Das Gericht verurteilte jede Angeklagte zu Gefängnisstrafen von einem Jahr bis zu zwei Jahren drei Monaten. Die übrigen Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen, die durch die Untersuchungshaft als verbüßt gelten. Nur in einem Fall erkannte das Gericht auf Freispruch.

Um den Zusammenbruch der Rhein-Westf. Beamtenbank

Gastrationsantrag Jost abgelehnt.

und Duisburg, 18. Dez. Im Prozeß um den Zusammenbruch der Rhein-Westf. Beamtenbank berichtete die Verhandlung auf eine Erklärung über ihren Antrag auf die Vernehmung des amtierenden Staatsanwaltes als Zeuge, da in der Zwischenzeit die zwischen den Prozessbeteiligten aufgetretenen Widersprüche durch gemeinsame Beteiligungen und gegenseitig bekräftigende Erklärungen beseitigt worden waren. Dagegen wurde erneut die Haftentlassung des Bankdirektors Jost gegen eine Kaution von 10000 Mark beantragt und eingehend begründet. Der Staatsanwalt widersprach dem Antrag, da bei dem immer noch bestehenden Schuldverdacht nach wie vor ein Haftverbot vorliege. Auch würde die breite Öffentlichkeit es nicht verstehen, daß der Angeklagte bei der Schwere der Tat auf freien Fuß gesetzt werde. Nach eingehender Beratung lehnte das Gericht den Antrag auf Aufhebung des Haftverbots ab mit der Begründung, daß nach wie vor Haftverbot besteht und die angebotene Sicherheitsleistung in ihrer Art und Höhe nicht geeignet sei, die Maßnahme einer Haftentlassung zu rechtfertigen.

Wadere Rettungsboot vor Nidda

Vier dänische Schiffbrüchige gerettet

bei Verden, 18. Dez. Bei schwerem Wetter und hoher See gelang es dem Rettungsboot der Station Nidda, am Abend des 17. Dezember in mehrstündiger Rettungsfahrt mit dem Rudersboot, die aus vier Mann bestehende Besatzung des auf der Fahrt vor Nidda gestrandeten und sinkenden dänischen Dreimastkorbes „Amager“, der sich auf der Reise von Dänemark nach Obingen befand, glücklich zu bergen. Die Rettung der dänischen Seeleute durch das Rudersboot erforderte bei der zwei Meilen entfernt gelegenen Strandungsstelle nicht nur den vollen persönlichen Einsatz der modernen Rettungsleute, sie bedeutete auch eine außerordentliche körperliche Leistung, wenn man erwägt, wie viele Kubmeter von Wasser und Kramen dazu gehört, die Unfallschiffe auf dem Weg durch die Brandung und bei hoher See zu erreichen und dann noch Bergung der Schiffbrüchigen die Rückfahrt mit dem hart belasteten Boot glücklich durchzuführen. Während der ganzen Rettungsfahrt war das Boot von den Seen eingeholt, vier Ruder wurden fortgeschlagen.

dnb (Z. 2) = Deutsches Nachrichtenbüro (eine Presseagentur, die Artikel für Zeitungen vorbereitet)

NSV (Z. 12) = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

WHW (Z. 13) = Winterhilfswerk

Q1: Bericht über einen Gerichtsprozess in Essen

Münsterischer Anzeiger vom 20. Dezember 1936, Ausgabe Nr. 583

(*Transkription*)

1 30 „Bibelforscher“ vor dem Sondergericht
2 dnb Essen, 19. Dezember.
3 Vor dem in Wanne-Eickel tagenden Dortmunder Sondergericht
4 hatten sich 30 sogenannte „Internationale Bibelforscher“ zu verant-
5 worten, die trotz des bestehenden Verbots ihr volksschädliches Treiben
6 fortgesetzt hatten. Die dreitägige Verhandlung gab einen Einblick
7 in das volksfeindliche und auf die Untergrabung des völkischen Ge-
8 meinschaftslebens gerichtete Treiben dieser seltsamen „Heiligen“,
9 denen das eigene Vaterland nichts ist, die den Gesetzen den Gehor-
10 sam verweigern, die Wehrpflicht ablehnen und ihre Einstellung ge-
11 gen den nationalsozialistischen Staat auch dadurch offen Ausdruck
12 geben, daß sie den Hitler-Gruß verweigern. Sogar die NSV und
13 das WHW lehnen sie ab, obwohl nicht wenige von ihnen das segens-
14 reiche Wirken dieser nationalsozialistischen Einrichtungen am eigenen
15 Leib verspürt haben. Unter religiöser Tarnung üben sie ihre ge-
16 fährliche Tätigkeit aus, die sich deckt mit den Zielen der jüdisch-bol-
17 schewistischen und marxistischen Lehre.
18 In der dreitägigen Verhandlung gewann man nicht gerade einen
19 überzeugenden Eindruck von der Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe
20 dieser „frommen“ Menschen. Der Vorsitzende mußte wiederholt
21 dazwischenfahren, um die Angeklagten zu klaren Aussagen zu bewe-
22 gen. Der Staatsanwalt kennzeichnete in seiner Anklagerede treffend
23 das unheilvolle Treiben der Angeklagten und beantragte erhebliche
24 Gefängnisstrafen, um ihnen und allen anderen ähnlich irregeleiteten
25 Menschen ein für allemal klarzumachen, daß im neuen Deutschland
26 für solche Gedanken kein Platz mehr ist.

27 Das Gericht verurteilte sechs Angeklagte zu Gefängnisstrafen von
28 einem Jahr bis zu zwei Jahren [und] drei Monaten. Die übrigen Ange-
29 klagten erhielten Gefängnisstrafen, die durch die Untersuchungshaft
30 als verbüßt gelten. Nur in einem Fall erkannte das Gericht auf
31 Freispruch.

dnb (Z. 2) = Deutsches Nachrichtenbüro (eine Presseagentur, die Artikel für Zeitungen vorbereitet)

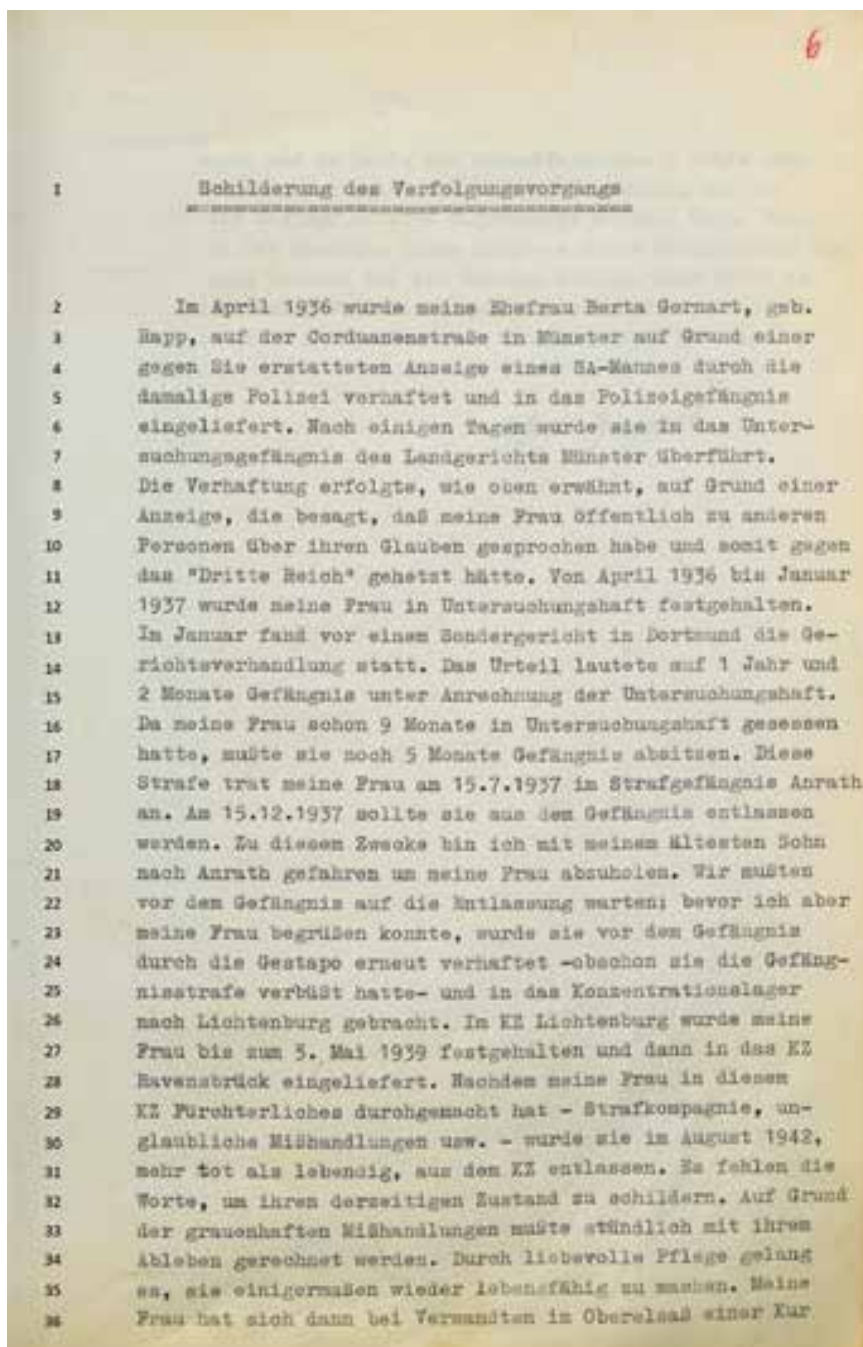
NSV (Z. 12) = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

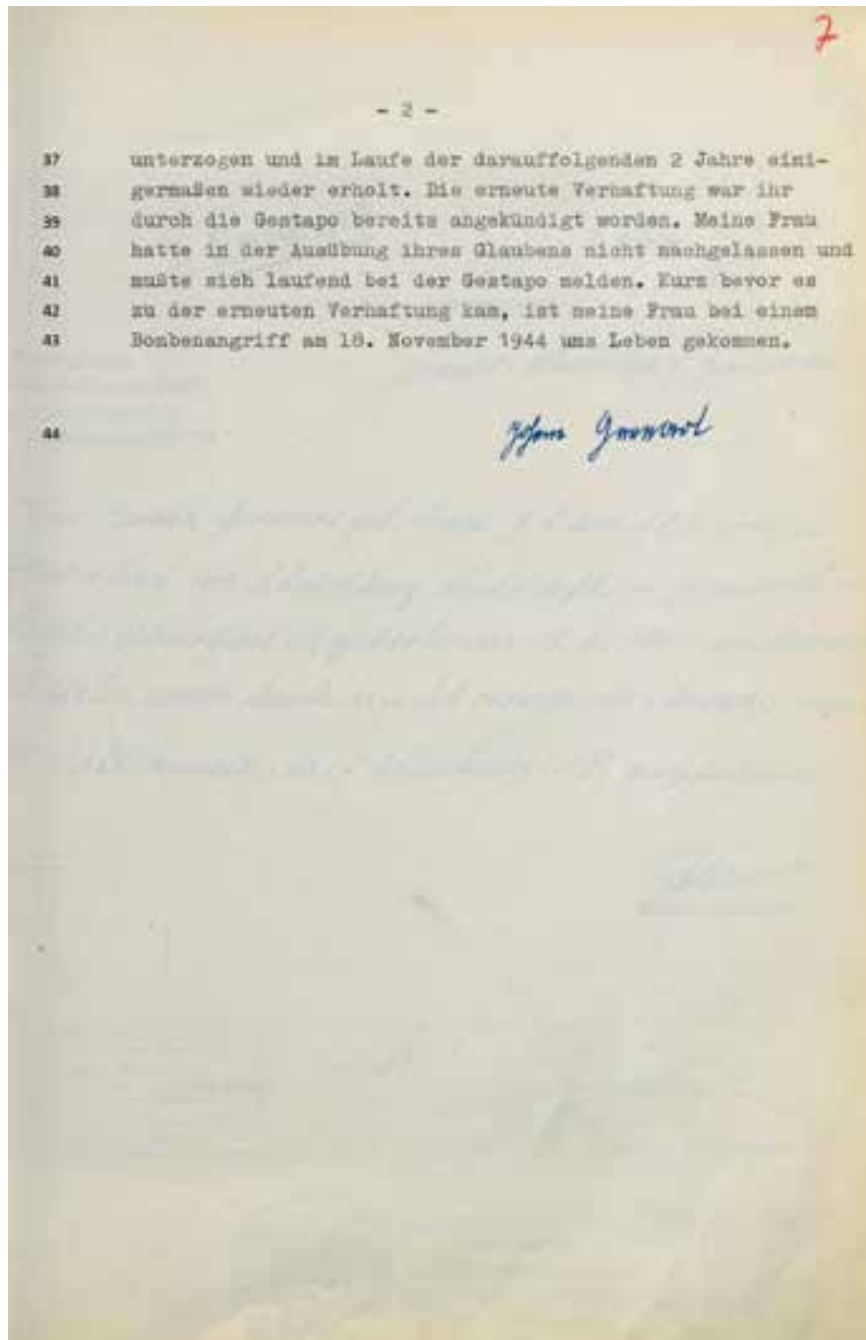
WHW (Z. 13) = Winterhilfswerk

Q2: Schilderung des Verfolgungsvorganges durch den Ehemann

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 2444, Blätter 6 und 7 (Scan)

Zusatzinformation: Die Schilderung entstand zwischen Februar und Mai 1954.





Q2: Schilderung des Verfolgungsvorganges durch den Ehemann

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 2444, Blätter 6 und 7 (*Transkription*)

Zusatzinformation: Die Schilderung entstand zwischen Februar und Mai 1954.

1 Schilderung des Verfolgungsvorgangs

2 Im April 1936 wurde meine Ehefrau Berta Gernart, geb.
3 Rapp, auf der Corduanenstraße in Münster auf Grund einer
4 gegen Sie erstatteten Anzeige eines SA-Mannes durch die
5 damalige Polizei verhaftet und in das Polizeigefängnis
6 eingeliefert. Nach einigen Tagen wurde sie in das Unter-
7 suchungsfängnis des Landgerichts Münster überführt.
8 Die Verhaftung erfolgte, wie oben erwähnt, auf Grund einer
9 Anzeige, die besagt, daß meine Frau öffentlich zu anderen
10 Personen über ihren Glauben gesprochen habe und somit gegen
11 das „Dritte Reich“ gehetzt hätte. Von April 1936 bis Januar
12 1937 wurde meine Frau in Untersuchungshaft festgehalten.
13 Im Januar fand vor einem Sondergericht in Dortmund die Ge-
14 richtsverhandlung statt. Das Urteil lautete auf 1 Jahr und
15 2 Monate Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft.
16 Da meine Frau schon 9 Monate Untersuchungshaft gesessen
17 hatte, mußte sie noch 5 Monate Gefängnis absitzen. Diese
18 Strafe trat meine Frau am 15.7.1937 im Strafgefängnis Anrath
19 an. Am 15.12.1937 sollte sie aus dem Gefängnis entlassen
20 werden. Zu diesem Zwecke bin ich mit meinem ältesten Sohn
21 nach Anrath gefahren[,] um meine Frau abzuholen. Wir mußten
22 vor dem Gefängnis auf die Entlassung warten; bevor ich aber
23 meine Frau begrüßen konnte, wurde sie vor dem Gefängnis

24 durch die Gestapo erneut verhaftet – obschon sie die Gefäng-
25 nisstrafe verbüßt hatte – und in das Konzentrationslager
26 nach Lichtenburg gebracht. Im KZ Lichtenburg wurde meine
27 Frau bis zum 5. Mai 1939 festgehalten und dann in das KZ
28 Ravensbrück eingeliefert. Nachdem meine Frau in diesem
29 KZ Fürchterliches durchgemacht hat – Strafkompagnie, un-
30 glaubliche Mißhandlungen usw. – wurde sie im August 1942,
31 mehr tot als lebendig, aus dem KZ entlassen. Es fehlen die
32 Worte, um ihren derzeitigen Zustand zu schildern. Auf Grund
33 der grauenhaften Mißhandlungen mußte stündlich mit ihrem
34 Ableben gerechnet werden. Durch liebevolle Pflege gelang
35 es, sie einigermaßen wieder lebensfähig zu machen. Meine
36 Frau hat sich dann bei Verwandten im Oberelsaß einer Kur
37 unterzogen und im Laufe der darauffolgenden 2 Jahre eini-
38 germaßen wieder erholt. Die erneute Verhaftung war ihr
39 durch die Gestapo bereits angekündigt worden. Meine Frau
40 hatte in der Ausübung ihres Glaubens nicht nachgelassen und
41 mußte sich laufend bei der Gestapo melden. Kurz bevor es
42 zu der erneuten Verhaftung kam, ist meine Frau bei einem
43 Bombenangriff am 18. November 1944 ums Leben gekommen.

44

Johann Gernart

Q3: Eidesstattliche Erklärung einer Mitgefangenen

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 2444, Blatt 15 (Scan)


15

1 Solo Schwinn
2 Marsdorf i/Wolf
3 Fickauje 2
4
5 Eidesstattliche Erklärung
6 Ich bin mit der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung
7 bewußt und wahr folgendes an Eidesstatt
8
9 Meine Angaben über Frau Berta Gernat von Münster
10 als Kämpferin des Nazi-Regimes
11
12 Frau Berta Gernat sowie ich sind länger gefangen
13 ich kann sie seit 1926.
14 Im Jahre 1939 wurden wir wegen verbotener Bibelverbrei-
15 tigkeit vom Dortmund-Landgericht zu gefäng-
16 nisstrafe verurteilt. Frau Gernat erhielt 5 Monate,
17 habe aber schon einige Monate Untersuchungshaft
18 hinter sich, ich bekam 6 Monate. Am 18. 8. 39. wurden
19 wir mit noch 2 Glaubensgeschwister von Münster die
20 Strafe an und zwar im Strafgefängnis Karth.
21 Frau Gernat kam nach ihrer Strafverbüßung nicht
22 nach Hause, weil sie das Formular ihrem Glaubens-
23 zu verweigern nicht unterzeichnete, sie kam nach
24 dem St. L. Lichtenburg. Ich wurde am 16. 10. 37. entlassen
25 und am 14. 1. 38 wurde ich aufs neue verhaftet,
26 und zwar auf eine ganz kurze Zeit. Letzte Wochen
27 blieb ich in Münster im Polizeigefängnis und am
28 9. 8. 38 war ich im demselben St. L. L. gelandet wo
sich Frau Gernat befand. Am 16. 5. 39. wurde das
St. L. L. Lichtenburg aufgelöst und alle Insassen kamen
nach dem St. L. L. Ravensbrück, auch in diesem Lager

29 bleib ich mit Frau Gernart zusammen. Weil wir auf Grund
 30 meines Glaubens, Stricks arbeiten ablehnen, müßten wir
 31 alle mit erheblichen Verlusten wälzen, im Jahre
 32 1941 gerieten wir beide in eine Strafklause. Da diese
 33 Klause verschlimmerte sich unsere Lage, das wir nach
 34 einigen Monaten mit noch blutigen Wunden waren,
 35 weil wir uns nicht ergaben, wurden einige Glaubens-
 36 gescharfte darunter auch Frau Gernart nach Zellwies
 37 gebracht, wo sie unglaublich mißhandelt worden
 38 sind. Ich habe Frau Gernart nie wiedergesehen
 39 denn man hat sie erschossen. Frau Gernart da die
 40 man von Frau Gernart sind ihre beide Löhne wurden
 41 wenn in welchem Zustand sie war, als sie nach Hause kam.
 42 Ich bin bereit weitere Angaben zu machen
 43 wenn es gewünscht wird.

44 Oda Jermias

45 für weitere Unterschrift
 46 Frau Oda Jermias
 47 Warendorf, den 17. Feb. 1954
 48
 49 Die Stadtverwaltung
 50
 51
 52



Q3: Eidesstattliche Erklärung einer Mitgefangenen

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 2444, Blatt 15 (*Transkription*)

- 1 Ida Jeremias Warendorf[,] 11.2.[19]54
- 2 Warendorf i[n]/Westf[alen]
- 3 Diekamp 2

4 Eidesstattliche Erklärung

5 Ich bin mir der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung
6 bewußt und erkläre folgendes an Eidesstatt
7 Meine Angaben über Frau Berta Gernart von Münster
8 als Verfolgte des Nazi-Regimes
9 Frau Berta Gernart sowie ich sind Zeugen Jehovas
10 ich kenne sie seit 1926.
11 Im Jahre 1937 wurden wir wegen verbotener Bibelforscher-
12 tätigkeit vom Dortmunder Sondergericht zu Gefäng-
13 nisstrafe verurteilt. Frau Gernart erhielt 5 Monate,
14 hatte aber schon einige Monate Untersuchungshaft
15 hinter sich, ich bekam 6 Monate. Am 15.6.37 traten
16 wir mit noch 2 Glaubensgeschwister[n] von Münster die
17 Strafe an und zwar im Strafgefängnis Anrath.
18 Frau Gernart kam nach ihrer Strafverbüßung nicht
19 nach Hause, weil sie das Formular ihren Glauben
20 zu verleugnen nicht unterzeichnete, sie kam nach
21 dem K. Z. L. Lichtenburg. Ich wurde am 15.12.37 entlassen
22 und am 14.1.38 wurde ich aufs neue verhaftet,
23 und zwar auf eine ganz feige Art. Sechs Wochen
24 blieb ich in Münster im Polizeigefängnis und am
25 4.3.38 war ich in demselben K. Z. L. gelandet wo

26 sich Frau Gernart befand. Am 15.5.39 wurde das
27 K.Z.L. Lichtenburg aufgelöst und alle Insassen kamen
28 nach dem K. Z. L. Ravenbrück, auch in diesem Lager
29 blieb ich mit Frau Gernart zusammen. Weil wir auf Grund
30 unseres Glaubens, Kriegsarbeiten ablehnten, mußten wir
31 alle nur erdenklichen Schikanen erdulden, im Jahre
32 1941 gerieten wir beide in eine Strafkolonie. In dieser
33 Kolonie verschlimmerte sich unsere Lage, das[s] wir nach
34 einigen Monaten nur noch Knochengerippe waren,
35 weil wir uns nicht ergaben, wurden einige Glaubens-
36 geschwister darunter auch Frau Gernart nach dem Zellenbau unter-
37 gebracht, wo sie unglaublich mißhandelt worden
38 sind. Ich habe Frau Gernart nie wiedergesehen[,]
39 denn man hat sie entlassen. Herr Gernart[,] der Ehe-
40 man[n] von Frau Gernart[,] und ihre beide[n] Söhne werden wohl
41 wissen[,] in welchem Zustand sie war, als sie nach Hause kam.
42 Ich bin bereit[,] weitere Angaben zu machen[,]
43 wenn es gewünscht wird.

44 Ida Jeremias.

45 Die vorstehende Unterschrift der
46 Frau Ida Jeremias
47 Warendorf Diekamp 2
48 ist hiermit beglaubigt.
49 Warendorf, den 11. Feb, 1954
50 Die Stadtverwaltung
51 i. A.
52 Rimmaus

Aufgaben für Modul 2

1. Analysieren Sie Q1, Q2 und Q3 mit Bezug auf die W-Fragen.
2. Arbeiten Sie anhand von Q1 heraus, wie die Ausgrenzung der Zeugen Jehovas („Bibelforscher“) ideologisch legitimiert wurde.
3. Erläutern Sie anhand von Q2 und Q3 die Folgen dieser Ausgrenzungspolitik am Beispiel von Berta Gernart.
4. Diskutieren Sie, ob, wie und wo in Münster öffentlich an Berta Gernart erinnert werden sollte. Als Grundlage kann ergänzend auch D4 dienen.

Modul 3: Wie könnte man an Friedrich Lütteke erinnern?



Q4: Erläuterungen des Antrages von Friedrich Lütteke

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 5705, Blatt 15 (Scan)

Münster d. 31. 5. 58

15

1
2 Erläuterungen zu dem Antrag wegen politischer Entschädigung des Friedrich Lütteke aus Münster.
3 -----

4 Ich bin der Sohn des Friedrich Lütteke und der Helene
5 Lütteke geb. Wagner. Letztere war Zigeunerin und wurde
6 daher aus rassistischen Gründen von den Nazis verfolgt.
7 Ich wohnte zunächst mit meiner Mutter, die im Hause
8 Ribbergasse 14 in Münster eine voll ausgestattete 2-Zim-
9 mernwohnung hatte, zusammen mit meinen vier Geschwistern.
10 Bis 1943 war ich Soldat und Frontkämpfer. Dann wurde
11 ich aus rassistischen Gründen bei der Wehrmacht entlassen,
12 anschließend in der Kuffertstiftung in Münster sterilisiert.
13

14 Meine Mutter mit meinen vier Geschwistern wurde im März
15 43 in das KL Auschwitz überführt, wo meine Mutter am
16 8.9.44 verstarb. Drei von meinen Geschwistern verstarben
17 ebenfalls in diesem KL, während mein Bruder Josef Lütteke
18 mit dem Leben davon kam. Als früherer Soldat wurde ich
19 zunächst von den Nazis etwas in Ruhe gelassen. Ich hatte
20 auch damals zunächst Arbeit, als 1944 eine Aufforderung an
21 mich erging, mich bei der Polizei zu stellen, und ich ge-
22 hört hatte, dass eine Verbringung in ein Lager bevor-
23 stand, bin ich flüchtig geworden und habe bei meiner
24 jetzigen Ehefrau Sofia Bovenkamp, Hiltrup, Am Steiner See
25 illegal gelebt. Ich habe mich als ein Bovenkamp ausgegeben
26 musste mich aber 8 Monate bis zum Ostermorgen 1945 voll-
27 ständig verbergen halten. Ich habe in dieser Zeit keine
28 Lebensmittelkarten bezogen und davon leben müssen, was mit
29 der jetzigen Frau, damalige Braut, die ich aus rassenpoli-
30 tischen Gründen nicht hatte heiraten können, sich abge-
31 spart hat. Ich hatte mir einen Erdunker in der Höhe der
32 Wohnung meiner Braut am Steiner See gebaut, in wel-
33 chem ich mich verbergen konnte, war aber in meiner Frei-
34 heit vollkommen beschränkt, da ich mich in der Öffentlich-
35 keit nicht sehen lassen konnte. Als Beugin gebe ich meine
36 jetzige Frau, Sofia geb. Bovenkamp an. *und Frau*
37 *Bovenkamp*
38 Bis zum Eintritt meinen illegalen Lebens war ich Beschü-
39 digt. Mein durchschnittliches Monatsinkommen betrug
40 ca. 220.-- RM netto. *bei Fa. Reismann, Münster,*
41 *An den Mühlen, post Wignitz*
42 Meine Schadenersatzansprüche erläutere ich nach Art und
43 Höhe wie folgt:

44 1.) Wegen des Verlustes des Hauerats meiner Mutter, an
45 welchem ich neben meinem Bruder Josef erberechtigt
46 bin, habe ich einen besonderen Antrag gemäß Ziff.
47 2) des Fragebogens gestellt, der diesem Antrag beif-
48 gefügt ist.

49 2.) Ich stelle Ansprüche wegen der erfolgten sterilisation
50 die ich als laufende Körperbeschädigung ansehe.
51 Ich darf bemerken, dass ich noch dieser Sterili-
52 sation an ständigen Kopfschmerzen leide, welche
53 ich vorher nicht hatte.

Q4: Erläuterungen des Antrages von Friedrich Lütke

54 3.) Gegen Verschlimmerung meines Magenleidens durch die
55 Verfolgung stelle ich einen Antrag auf Renten, wobei ich
56 bemerke, dass ich durch Rentenbescheid der Auführungs-
57 behörde - Nr. III 33381 vom 15.7.1952 bereits eine Rente
58 von 28,30 RM von 1.7.52 bis heute erhalten habe.

59 4.) Für die 6 Monate illegalen Lebensstelle ich Ansprüche auf
60 Haftentlassung und Verdienstausfall, welcher noch
61 meiner oben genannten Auführungen für 6 Monate mindestens
62 220,- RM monatlich = 6 mal 220,- RM = 1320,- RM beträgt.

63 *Friedr. Lütke*

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

Q4: Erläuterungen des Antrages von Friedrich Lütteke

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 5705, Blatt 15 (*Transkription*)

1 Münster[,] d[en] 31.5.[19]57

2 Erläuterungen zu dem Antrag wegen politischer Entschädi-
3 gung des Friedrich Lütteke aus Münster

4 Ich bin der Sohn des Friedrich Lütteke und der Helene
5 Lütteke geb. Wagner. Letztere war Zigeunerin und wurde
6 daher aus rassischen Gründen von den Nazis verfolgt.
7 Ich wohnte zunächst mit meiner Mutter, die im Hause
8 Ribbergasse 14 in Münster eine voll ausgestattete 2- Zim-
9 merwohnung hatte, zusammen mit meinen vier Geschwistern.
10 Bis 1943 war ich Soldat und Frontkämpfer. Dann wurde
11 ich aus rassischen Gründen bei der Wehrmacht entlassen,
12 anschliessend in der Hüfferstiftung in Münster sterili-
13 siert.

14 Meine Mutter mit meinen vier Geschwistern wurde im März
15 43 in das KZ Auschwitz überführt, wo meine Mutter am
16 8.9.44 verstarb. Drei von meinen Geschwistern verstarben
17 ebenfalls in diesem KZ, während mein Bruder Josef Lütteke
18 mit dem Leben davon kam. Als früherer Soldat wurde ich
19 zunächst von den Nazis etwas in Ruhe gelassen. Ich hatte
20 auch damals zunächst Arbeit. Als 1944 eine Aufforderung an
21 mich erging, mich bei der Polizei zu stellen, und ich ge-
22 hört hatte, dass eine Verbringung in ein Lager bevor-
23 stand, bin ich flüchtig geworden und habe bei meiner

Q4: Erläuterungen des Antrages von Friedrich Lütteke

24 jetzigen Ehefrau Sofia Bovenkamp, Hilstrup, Am Steiner See
25 illegal gelebt. Ich habe mich als ein Bovenkamp ausgegeben
26 musste mich aber 8 Monate bis zum Ostermorgen 1945 voll-
27 ständig verborgen halten. Ich habe in dieser Zeit keine
28 Lebensmittelkarten bezogen und davon leben müssen, was mei-
29 ne jetzige Frau, damalige Braut, die ich aus rassenpoli-
30 tischen Gründen nicht hatte heiraten können, sich abge-
31 spart hat. Ich hatte mir einen Erdbunker in der Nähe der
32 Wohnung meiner Braut Am Steiner See gebaut, in wel-
33 chem ich mich verbergen konnte, war aber in meiner Frei-
34 heit vollkommen beschränkt, da ich mich in der Oeffentlich-
35 keit nicht sehen lassen konnte. Als Zeugin gebe ich mei-
36 ne jetzige Frau, Sofia geb. Bovenkamp an und Frau
37 Bovenkamp[.]

38 Bis zum Antritt meines illegalen Lebens war ich Maschi-
39 nist. Mein durchschnittliches Monatseinkommen betrug
40 ca. 220,-- RM Netto. bei F[irm]a Reismann, Münster,
41 An den Mühlen, jetzt liquidiert.

42 Meine Schadensersatzansprüche erläutere ich nach Art und
43 Höhe wie folgt:

- 44 1.) Wegen des Verlustes des Hausrats meiner Mutter, an
45 welchem ich neben meinem Bruder Josef erbberechtigt
46 bin, habe ich einen besonderen Antrag gemäss Ziff.
47 2) des Fragebogens gestellt, der diesem Antrag bei-
48 gefügt ist.
- 49 2.) Ich stelle Ansprüche wegen der erfolgten Sterilisation[,]
50 die ich als laufende Körperbeschädigung ansehe.
51 Ich darf bemerken, dass ich nach dieser Sterili-

52 sation an ständigen Kopfschmerzen leide, welche
53 ich vorher nicht hatte.

54 3.) Wegen Verschlimmerung meines Magenleidens durch die
55 Verfolgung stelle ich einen Antrag auf Renten, wobei ich
56 -bemerke, dass ich durch Rentenbescheid der Ausführungs-
57 behörde -Az. III 33581 vom 15.7.1952 bereits eine Rente
58 von 58,30 DM vom 1.7.48 bis heute erhalten habe.

59 4.) Für die 8 Monate illegales Leben stelle ich Ansprüche auf
60 Haftentschädigung und Verdienstausfall, welcher nach
61 meiner oben gemachten Ausführung für 8 Monate mindestens
62 220,-- RM monatlich = 8 mal 220,-- RM = 1760,-- RM beträgt.

63 Friedrich.[ich] Lütteke

Q5: Bescheid des Regierungspräsidenten an Friedrich Lütteke

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 5705, Blätter 42 bis 44 (Scan)

42

1 **Der Regierungspräsident** **Münster (Westf.), den 23. November 1962**

2 14.2 (s.r. 5705) N 35 211 Daselbst: Formbl. 30.37, Poststempel 1962
Daselbst: Kreis-Wahlbez. 25 - Münsterland
Sprachblätter zur Erklärung und
Vertrag von 8. 11. 62 497

3 ~~Herrn /XXXXXXXXXX~~

4 Friedrich Lütteke Gegen Postzustellungswirkung

5

6 142 44 Münster (Westf.)

7 Märderweg 46

8 Auf den Antrag vom 10. 2. 1954

9 ~~XXX~~/den Friedrich Lütteke geb.

10 geb. am 8. 2. 1920 in Aschendorf

11 wohnhaft in Münster (Westf.), Str. Nr. Märderweg 46

12 - Antragstellers -

13 Bevollmächtigte/r: -.-

14 auf Gewährung von Entschädigung wegen Schadens an Freiheit

15 nach §§ 43 ff. des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundes-

16 entschädigungsgesetz - BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBI. I S. 562)

17 ergeht folgender

18

19 B e s c h e i d :

20 1.) Der Antrag wird abgelehnt.

21 2.) Über den weiter geltendgemachten Anspruch wegen Schadens in

22 beruflichen Fortkommen wird gesondert entschieden.

23 3.) Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei.

24 Sachverhalt:

25 Der Antragsteller, der bis 1943 Soldat war, wurde in diesem Jahre

26 aus rassistischen Gründen bei der Wehrmacht entlassen und sterili-

27 siert, weil seine Mutter Zigeunerin war. Der Antragsteller macht

28 zu seinem BEG-Antrag vom 10.2.1954 am 31.5.1957 folgende Angaben:

-2-

- 2 - 43

29 "Als früherer Soldat wurde ich zunächst von den Nazis etwas in Ruhe
30 gelassen. Ich hatte auch damals zunächst Arbeit. Als 1944 eine Auf-
31 forderung an mich erging, mich der Polizei zu stellen, und ich gehört
32 hatte, dass eine Verbringung in ein Lager bevorstand, bin ich flüchtig
33 geworden und habe bei meiner jetzigen Ehefrau Sofia Bovenkamp, Hiltrup,
34 Am Steiner See illegal gelebt. Ich habe mich als ein Bovenkamp aus-
35 gegeben, musste mich aber 8 Monate bis zum Osternorgen 1945 vollstän-
36 dig verbergen halten. Ich habe in dieser Zeit keine Lebensmittelkarten
37 bezogen und davon leben müssen, was meine jetzige Frau, damalige Braut,
38 die ich aus rassenpolitischen Gründen nicht hatte heiraten können, sich
39 abgespart hat. Ich hatte mir einen Erdbunker in der Nähe der Wohnung
40 meiner Braut am Steiner See gebaut, in welchem ich mich verbergen
41 konnte, war aber in meiner Freiheit vollkommen beschränkt, da ich mich
42 in der Öffentlichkeit nicht sehen lassen konnte."

43 Bei seiner eidesstattlichen Vernehmung am 13.12.1957 erklärt er fol-
44 gendes:

45 "Ich mache meine schriftlichen Ausführungen vom 31.5.1957 zum Gegen-
46 stand dieser eidesstattlichen Erklärung.
47 Zu meinen Ansprüchen wegen Schadens an Freiheit versichere ich, dass
48 ich von September 1944 bis April 1945 insgesamt 8 Monate in Hiltrup
49 illegal gelebt habe. Ich habe mich, nachdem ich eine Aufforderung be-
50 kam, mich bei der Polizei zu melden, nach Hiltrup begeben, ohne mich
51 polizeilich von Münster abzumelden. In Hiltrup habe ich mich auch
52 nicht polizeilich angemeldet und auch keine Lebensmittelkarten bezo-
53 gen. Ich habe einen falschen Namen angenommen und mich als Fritz
54 Bovenkamp ausgegeben. Wenn Gefahr im Verzuge war, habe ich mich in
55 einen selbstgebauten Erdbunker am Steiner See versteckt. Im Übrigen
56 hatte ich eine mir von meinem Bruder Caspar besorgte Wehrmachts-
57 uniform zur Verfügung, mit der ich mich schon etwas in der Öffentlich-
58 keit bewegen konnte. Die Gestapo hat einigemal im Hause meiner
59 Schwiegereltern, die mich gepflegten, Hausdurchsuchung abgehalten, ohne
60 mich in meinem Erdbunker zu entdecken. In der Nachbarschaft war ich
61 nur als Fritz Bovenkamp bekannt."

62 In dem vorliegenden BEG-Antrag macht der Antragsteller Entschädigungs-
63 ansprüche wegen illegalen Lebens von September 1944 bis April 1945
64 geltend.

65 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der BEG-Akte und der
66 Anerkennungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

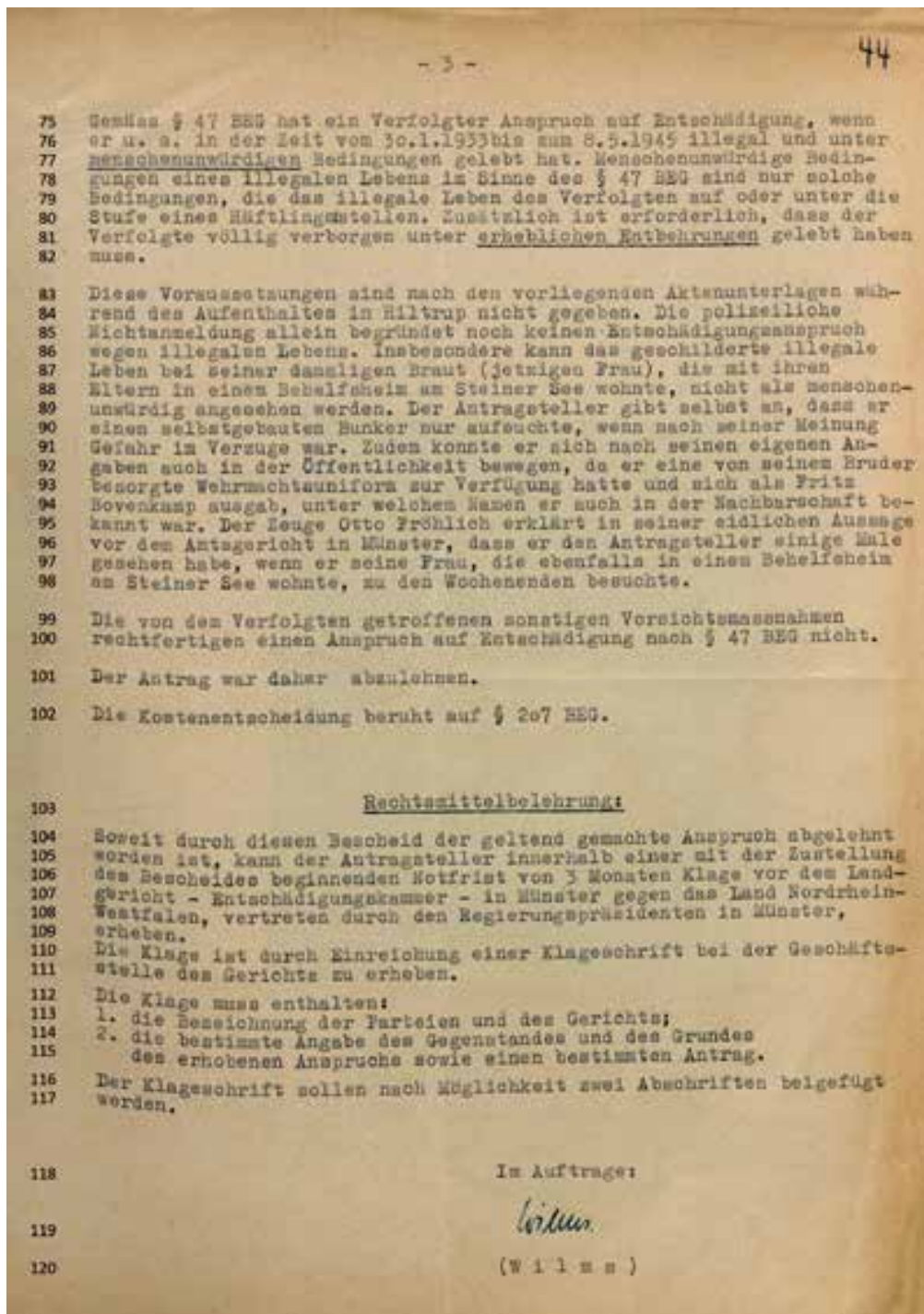
67
68 Der Antrag war abzulehnen.

69 Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten
70 in Münster ist gemäß § 185 Abs. 1 und 2 BEG gegeben.

71 Die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG liegen vor.

72 Die allgemeinen Verfolgungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 BEG liegen
73 nach dem Sachverhalt vor, jedoch ist eine entschädigungspflichtige
74 Freiheitsentziehung bzw. Freiheitsbeschränkung nicht bewiesen.

-3-



Q5: Bescheid des Regierungspräsidenten an Friedrich Lütteke

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 5705, Blätter 42 bis 44 (*Transkription*)

- 1 Der Regierungspräsident
- 2 14.2 reg. Nr. 5705 ZK 35 211
- 3 Herrn
- 4 Friedrich Lütteke
- 5
- 6 44 Münster (Westf.)
- 7 Marderweg 46
- 8 Auf den Antrag vom 10.2.1954
- 9 des Friedrich Lütteke geb. [möglicher Geburtsname]
- 10 geb. am 8.2.1920 in Aschendorf
- 11 Wohnhaft in Münster (Westf.), Str. Nr. Marderweg 46
- 12 – Antragstellers –
- 13 Bevollmächtigte/r: -.-
- 14 Auf Gewährung von Entschädigung wegen Schadens an Freiheit
- 15 Nach §§ 43 ff. des Bundesgesetzes zur Entschä-
- 16 digung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundes-
- 17 entschädigungsgesetz – BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562)
- 18 ergeht folgender

Münster (Westf), den 23. November 1962

[nebenstehend: Adresszeile]

Gegen Postzustellungsurkunde

19 Bescheid:

- 20 1.) Der Antrag wird abgelehnt.
21 2.) Über den weiter geltendgemachten Anspruch wegen Schadens im
22 beruflichen Fortkommen wird gesondert entschieden.
23 3.) Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

24 Sachverhalt:

25 Der Antragsteller, der bis 1943 Soldat war, wurde in diesem Jahre
26 aus rassistischen Gründen bei der Wehrmacht entlassen und sterili-
27 siert, weil seine Mutter Zigeunerin war. Der Antragsteller macht
28 zu seinem BEG-Antrag vom 10.2.1954 am 31.5.1957 folgende Angaben:

29 „Als früherer Soldat wurde ich zunächst von den Nazis etwas in Ruhe
30 gelassen. Ich hatte auch damals zunächst Arbeit. Als 1944 eine Auf-
31 forderung an mich erging, mich der Polizei zu stellen, und ich gehört
32 hatte, dass eine Verbringung in ein Lager bevorstand, bin ich flüchtig
33 geworden und habe bei meiner jetzigen Ehefrau Sofia Bovenkamp, Hilstrup,
34 Am Steiner See illegal gelebt. Ich habe mich als ein Bovenkamp aus-
35 gegeben, musste mich aber 8 Monate bis zum Ostermorgen 1945 vollstän-
36 dig verborgen halten. Ich habe in dieser Zeit keine Lebensmittelkarten
37 bezogen und davon leben müssen, was meine jetzige Frau, damalige Braut,
38 die ich aus rassenpolitischen Gründen nicht hatte heiraten können, sich
39 abgespart hat. Ich hatte mir einen Erdbunker in der Nähe der Wohnung
40 meiner Braut am Steiner See gebaut, in welchem ich mich verbergen
41 konnte, war aber in meiner Freiheit vollkommen beschränkt, da ich mich
42 in der Öffentlichkeit nicht sehen lassen konnte.“

43 Bei seiner eidesstattlichen Vernehmung am 13.12.1957 erklärt er fol-
44 gendes:

45 „Ich mache meine schriftlichen Ausführungen vom 31.5.1957 zum Gegen-
46 stand dieser eidesstattlichen Erklärung.

47 Zu meinen Ansprüchen wegen Schadens an Freiheit versichere ich, dass
48 ich von September 1944 bis April 1945 insgesamt 8 Monate in Hilstrup
49 illegal gelebt habe. Ich habe mich, nachdem ich eine Aufforderung be-
50 kam, mich bei der Polizei zu melden, nach Hilstrup begeben, ohne mich
51 polizeilich von Münster abzumelden. In Hilstrup habe ich mich auch
52 nicht polizeilich angemeldet und auch keine Lebensmittelkarten bezo-
53 gen. Ich habe einen falschen Namen angenommen und mich als Fritz
54 Bovenkamp ausgegeben. Wenn Gefahr im Verzuge war, habe ich mich in
55 einen selbstgebauten Erdbunker am Steiner See versteckt. Im übrigen
56 hatte ich eine mir von meinem Bruder Caspar besorgte Wehrmachts-
57 uniform zur Verfügung, mit der ich mich schon etwas in der Öffentlich-
58 keit bewegen konnte. Die Gestapo hat einigemal im Hause meiner
59 Schwiegereltern, die mich gepflegten, Haussuchungen abgehalten, ohne
60 mich in meinem Erdbunker zu entdecken. In der Nachbarschaft war ich
61 nur als Fritz Bovenkamp bekannt.“

62 In dem vorliegenden BEG-Antrag macht der Antragssteller Entschädigungsans-
63prüche wegen illegalen Lebens von September 1944 bis April 1945
64 geltend.

65 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der BEG-Akte und der
66 Anerkennungsakte verwiesen.

67 Entscheidungsgründe:

68 Der Antrag war abzulehnen.

69 Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten
70 in Münster ist gemäss § 185 Abs. 1 und 2 BEG gegeben.

71 Die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG liegen vor.

72 Die allgemeinen Verfolgungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 BEG liegen
73 nach dem Sachvortrag vor, jedoch ist eine entschädigungspflichtige
74 Freiheitsentziehung bzw. Freiheitsbeschränkung nicht bewiesen.

75 Gemäss § 47 BEG hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung, wenn
76 er u. a. in der Zeit vom 30.1.1933[]bis zum 8.5.1945 illegal und unter
77 menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat. Menschenunwürdige Bedin-
78 gungen eines illegalen Lebens im Sinne des § 47 BEG sind nur solche
79 Bedingungen, die das illegale Leben des Verfolgten auf oder unter die
80 Stufe eines Häftlings stellen. Zusätzlich ist erforderlich, dass der
81 Verfolgte völlig verborgen unter erheblichen Entbehungen gelebt haben
82 muss.

83 Diese Voraussetzungen sind nach den vorliegenden Aktenunterlagen wäh-
84 rend des Aufenthaltes in Hilstrup nicht gegeben. Die polizeiliche
85 Nichtanmeldung allein begründet noch keinen Entschädigungsanspruch
86 wegen illegalen Lebens. Insbesondere kann das geschilderte illegale
87 Leben bei seiner damaligen Braut (jetzigen Frau), die mit ihren
88 Eltern in einem Behelfsheim am Steiner See wohnte, nicht als menschen-
89 unwürdig angesehen werden. Der Antragsteller gibt selbst an, dass er
90 einen selbstgebauten Bunker nur aufsuchte, wenn nach seiner Meinung
91 Gefahr im Verzuge war. Zudem konnte er sich nach seinen eigenen An-
92 gaben auch in der Öffentlichkeit bewegen, da er eine von seinem Bruder
93 besorgte Wehrmachtsuniform zur Verfügung hatte und sich als Fritz
94 Bovenkamp ausgab, unter welchem Namen er auch in der Nachbarschaft be-
95 kannt war. Der Zeuge Otto Fröhlich erklärt in seiner eidlichen Aussage
96 vor dem Amtsgericht in Münster, dass er den Antragsteller einige Male
97 gesehen habe, wenn er seine Frau, die ebenfalls in einem Behelfsheim
98 am Steiner See wohnte, zu den Wochenenden besuchte.

99 Die von dem Verfolgten getroffenen sonstigen Vorsichtsmaßnahmen
100 rechtfertigen einen Anspruch auf Entschädigung nach § 47 BEG nicht.

101 Der Antrag war daher abzulehnen.

102 Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

103 Rechtsmittelbelehrung:

104 Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt
105 worden ist, kann der Antragssteller innerhalb mit der Zustellung
106 des Bescheides beginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Land-
107 gericht – Entschädigungskammer – in Münster gegen das Land Nordrhein-
108 Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster,
109 erheben.

110 Die Klage ist durch Einreichung einer Klageschrift bei der Geschäfts-
111 stelle des Gerichts zu erheben.

112 Die Klage muss enthalten:

- 113 1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
- 114 2. Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes
115 des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag.

116 Der Klageschrift sollen nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt
117 werden.

118

Im Auftrage:

119

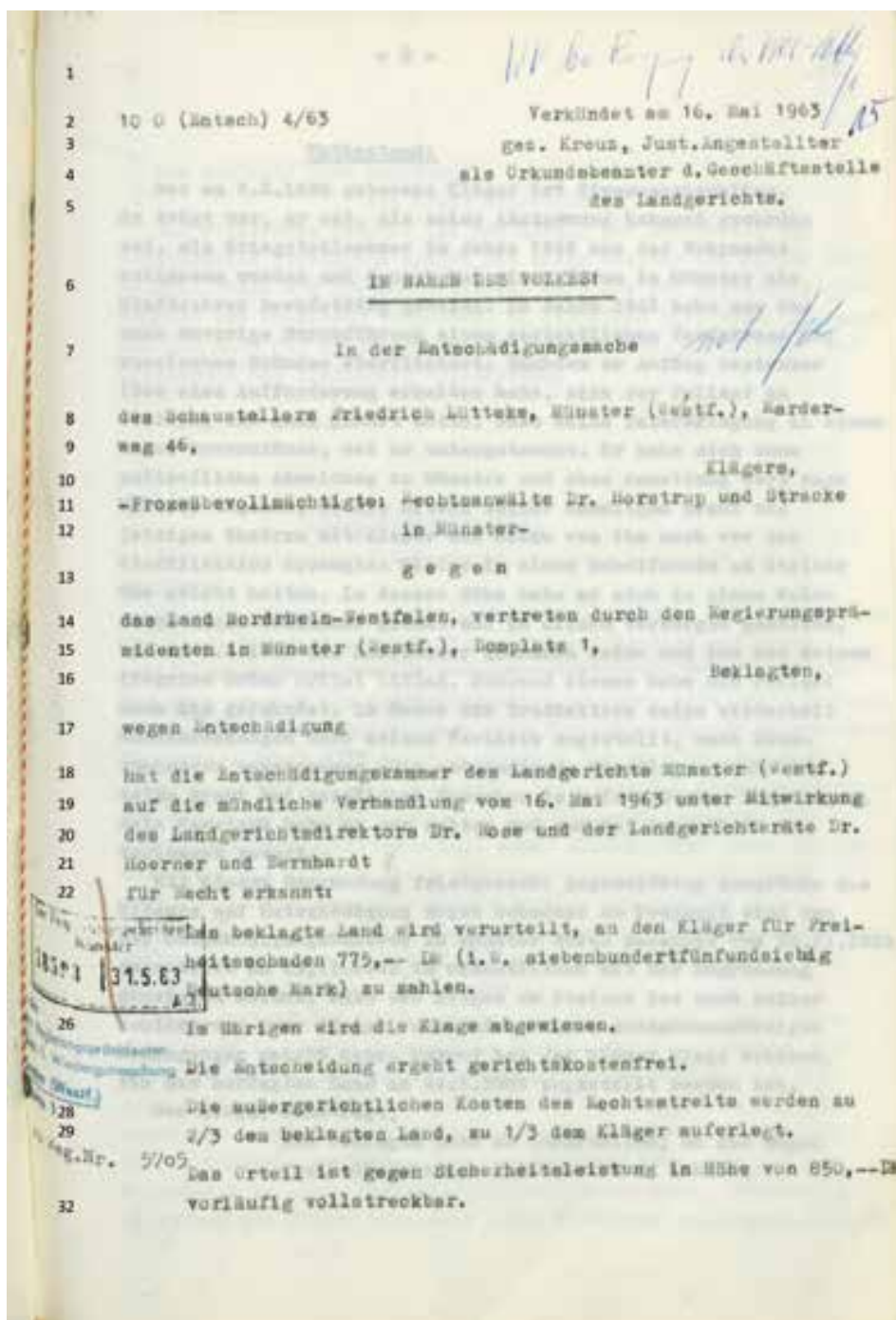
Wilms

120

(Wilms)

Q6: Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 5705, Blätter 15 bis 18 (Scan)



16

Tatbestand:

33
34 Der am 8.2.1920 geborene Klinger ist Zigeunermisobling.
35 Er trägt vor, er sei, als seine Abstammung bekannt geworden
36 sei, als Kriegsteilnehmer im Jahre 1942 aus der Wehrmacht
37 entlassen worden und danach bei einer Firma in Münster als
38 Kraftfahrer berufstätig gewesen. Im Jahre 1943 habe man ihn
39 ohne zuvorige Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens aus
40 rassischen Gründen sterilisiert. Nachdem er Anfang September
41 1944 eine Aufforderung erhalten habe, sich der Polizei zu
42 stellen, und auch gehört hätte, dass seine Unterbringung in einem
43 Lager bevorstünde, sei er untergetaucht. Er habe sich ohne
44 polizeiliche Abmeldung in Münster und ohne Anmeldung dort nach
45 Hilstrup begeben, wo die Eltern seiner damaligen Braut und
46 jetzigen Ehefrau mit dieser und einem von ihm noch vor der
47 Sterilisation erzeugten Kinde in einem Behelfsheim am Steiner
48 See gelebt hätten. In dessen Nähe habe er sich in einem Wald-
49 stück einen Erdbunker gebaut und in diesem verborgen gehalten,
50 bis am 3.4.1945 die Amerikaner gekommen seien und ihn von seinem
51 illegalen Leben erlöst hätten. Während dieses habe die Polizei
52 nach ihm gefahndet. Im Hause der Brauteltern seien wiederholt
53 Nachforschungen über seinen Verbleib angestellt, auch Haus-
54 suchungen vorgenommen. Die notwendigste Verpflegung habe ihm
55 seine Braut bei heimlichen Besuchen in seinem Bunker zuge-
56 bracht. Sein Versteck habe er nur selten und nur bei Dunkelheit zu
57 verlassen gewagt.

58 Mit dieser Begründung fristgerecht angemeldeter Ansprüche des
59 Klagers auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit sind von
60 der Entschädigungsbehörde in Münster durch Bescheid vom 23.11.1962,
61 zugestellt am 29.11.1962, im wesentlichen mit der Begründung
62 abgelehnt worden, dass der Klinger am Steiner See nach seiner
63 Schilderung zwar illegal, aber nicht unter menschenunwürdigen
64 Bedingungen gelebt habe. Darauf hat der Klinger Klage erhoben,
65 die dem beklagten Land am 24.1.1963 zugestellt worden ist.

66 Der Klinger beantragt,

67 Das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen
68 Freiheitschadens 1.200,— DM zu zahlen.

112

69 Das beklagte Land beantragt,
70 die Klage abzuweisen.
71 Das erkennende Gericht hat den Kläger zur Aufklärung des
72 Sachverhalts persönlich gehört und seine Ehefrau als Zeugin vor-
73 genommen. Wegen des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsnieder-
74 schrift vom 16.5.1963 verwiesen. Im einzelnen wird Bezug genommen
75 auf die Akte der Entschädigungsbehörde Reg.-Nr. 5705. Diese war
76 Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

77 Entscheidungsgründe:

78 Die zulässige und fristgerecht erhobene Klage ist zum Teil
79 begründet.

80 Dass der Kläger zu dem Personenkreise gehörte, den aus Gründen
81 der Rasse die Nationalsozialisten von kulturellen und wirt-
82 schaftlichen Leben Deutschlands auszuschliessen beabsichtigten,
83 und dass er auch als Kriegsteilnehmer im Jahre 1944 damit rechnen
84 musste, in ein Konzentrations- oder Vernichtungslager eingeliefert
85 zu werden, lässt sich nicht anzweifeln und wird von der Ent-
86 schädigungsbehörde auch anerkannt. Sein illegales Leben am Steiner
87 See ist daher zurückzuführen auf nationalsozialistische Ver-
88 folgungsmaßnahmen, die zum Teil schon durchgeführt waren (Steri-
89 lisation) und mit dem Ziele weiterer Schädigung, wenn nicht
90 sogar der physischer Vernichtung bereits eingeleitet waren.
91 Infolgedessen steht ihm Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung
92 zu, wenn er in seiner Illegalität unter menschenunwürdigen Be-
93 dingungen leben musste (§ 47 BGG).

94 Nach Ansicht der Kammer müssen die Bedingungen, unter denen
95 der Kläger in seinem Versteck am Steiner See leben musste, als
96 menschenunwürdig angesehen werden. Menschenunwürdig sind sie
97 jedenfalls dann, wenn der Verfolgte in der Illegalität auf oder
98 unter der Stufe eines Häftlings sein Leben fristen musste (BGG
99 in BZW 56/334). Schlechter als ein Häftling lebt, wer Tag und
100 Nacht sich in einem Erdloch versteckt halten muss, insbesondere
101 im Herbst und Winter schutzlos jeder Witterung ausgesetzt ist und

18

102 nur bei Dunkelheit sein Versteck für wenige Stunden zu ver-
103 lassen wagt, um nicht ganz zu verkommen. Die Voraussetzungen
104 des § 47 BEG sind daher in der Person des Klägers als erfüllt
105 anzusehen.

106 Geht man davon aus, dass der Kläger sich in seinem Bunker von
107 Anfang September 1944 bis 5.4.1945 verborgen gehalten hat, was
108 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erwiesen ist, dann erstreckt
109 sich die Freiheitsbeschränkung auf die Dauer von sieben vollen
110 Monaten, für welche im Gesetz eine Entschädigungsleistung von
111 7 x 150,-- DM = 1.050,-- DM vorgesehen ist (§ 45 BEG). Auf
112 diese Entschädigung muss sich aber der Kläger 375,-- DM bisher
113 noch nicht verrechnete Beihilfen, die ihm in den Jahren 1949
114 und 1951 in Gesamthöhe von 580,-- DM gewährt worden sind, an-
115 rechnen lassen (§ 10 BEG), so dass ihm unter Abweisung der Mehr-
116 forderung nur noch 775,-- DM zuerkannt werden konnten.

117 Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 225 Abs. 1, 209
118 Abs. 1 BEG, §§ 92, 710 ZPO.

119 Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberlandesgericht
120 Hamm (Westf.) möglich. Die Berufungsfrist beträgt drei Monate
121 und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

ges. D.-. Rose

Berhardt

Dr. Hoerner

123
124
125
126
127



Ausgefertigt
Münster (Westf.), den 28. Mai 1953
(Stoppert)
als Urkundskopie der Geschäftsstelle

Q6: Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, K 204 –
Regierung Münster, Nr. 5705, Blätter 15 bis 18 (*Transkription*)

1 W[ieder]V[orlage] bei Eingang [unleserlich]
2 10 0 (Entsch) 4/63 Verkündet am 16. Mai 1963
3 gez. Kreuz, Just. Angestellter
4 als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle
5 des Landgerichts.

6 IM NAMEN DES VOLKES! [unleserliche Notiz]

7 In der Entschädigungssache

8 Des Schaustellers Friedrich Lütteke, Münster (Westf.) Marder-
9 weg 46,
10 Klägers,

11 -Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Horstrup und Stracke
12 in Münster -
13 gegen

14 das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungsprä-
15 sidenten in Münster (Westf.), Domplatz 1,
16 Beklagten,

17 wegen Entschädigung

18 hat die Entschädigungskammer des Landgerichts Münster (Westf.)
19 auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1963 unter Mitwirkung

20 des Landgerichtsdirektors Dr. Rose und der Landgerichtsräte Dr.
21 Hoerner und Bernhardt

22 für Recht erkannt:

23 Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger für Frei-
24 heitsschaden 775,-- DM (i. W. siebenhundertfünfundsiebzig
25 Deutsche Mark) zu zahlen.

26 Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

27 Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

28 Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites werden zu
29 2/3 dem beklagten Land, zu 1/3 dem Kläger auferlegt.

30 [Eingangsnummer mit Stempel, nicht näher identifizierbar]

31 Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 850,-- DM
32 vorläufig vollstreckbar.

33 Tatbestand:

34 Der am 8.2.1920 geborene Kläger ist Zigeunermischling.
35 Er trägt vor, er sei, als seine Abstammung bekannt geworden
36 sei, als Kriegsteilnehmer im Jahre 1942 aus der Wehrmacht
37 entlassen worden und danach bei einer Firma in Münster als
38 Kraftfahrer berufstätig gewesen. Im Jahre 1943 habe man ihn
39 ohne zuvorige Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens aus
40 rassischen Gründen sterilisiert. Nachdem er Anfang September
41 1944 eine Aufforderung erhalten habe, sich der Polizei zu
42 stellen, und auch gehört hätte, dass seine Unterbringung in einem
43 Lager bevorstünde, sei er untergetaucht. Er habe sich ohne

44 polizeiliche Abmeldung in Münster und ohne Anmeldung dort nach
45 Hilstrup begeben, wo die Eltern seiner damaligen Braut und
46 jetzigen Ehefrau mit dieser und einem von ihm noch vor der
47 Sterilisation erzeugten Kinde in einem Behelfsheim am Steiner
48 See gelebt hätten. In dessen Nähe habe er sich in einem Wald-
49 stück einen Erdbunker gebaut und in diesem verborgen gehalten,
50 bis am 5.4.1945 die Amerikaner gekommen seien und ihn von seinem
51 illegalen Leben erlöst hätten. Während dieses habe die Polizei
52 nach ihm gefahndet. Im Hause der Brauteltern seien wiederholt
53 Nachforschungen über seinen Verbleib angestellt, auch Haus-
54 suchungen vorgenommen *worden*. Die notwendigste Verpflegung habe ihm
55 seine Braut bei heimlichen Besuchen in seinem Bunker zugetragen.
56 Sein Versteck habe er nur selten und nur bei Dunkelheit zu
57 verlassen gewagt.

58 Mit dieser Begründung fristgerecht angemeldete Ansprüche des
59 Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit sind von
60 der Entschädigungsbehörde in Münster durch Bescheid vom 23.11.1962,
61 zugestellt am 29.11.1962, im wesentlichen mit der Begründung
62 abgelehnt worden, dass der Kläger am Steiner See nach seiner
63 Schilderung zwar il[l]egal, aber nicht unter menschenunwürdigen
64 Bedingungen gelebt habe. Darauf hat der Kläger Klage erhoben,
65 die dem beklagten Land am 24.1.1963 zugestellt worden ist.

66 Der Kläger beantragt,
67 das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen
68 Freiheitsschadens 1.200,--DM zu zahlen.

69 Das beklagte Land beantragt,
70 die Klage abzuweisen.

71 Das erkennende Gericht hat den Kläger zur Aufklärung des
72 Sachverhalts persönlich gehört und seine Ehefrau als Zeugin ver-
73 nommen. Wegen des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsnieder-

74 schrift vom 16.5.1963 verwiesen. Im einzelnen wird Bezug genommen
75 auf die Akte der Entschädigungsbehörde Reg.-Nr. 5705. Diese war
76 Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

77 Entscheidungsgründe:

78 Die zulässige und fristgerecht erhobene Klage ist zum Teil
79 begründet.

80 Dass der Kläger zu dem Personenkreis gehörte, den aus Gründen
81 der Rasse die Nationalsozialisten vom kulturellen und wirt-
82 schaftlichen Leben Deutschlands auszuschliessen beabsichtigten,
83 und dass er auch als Kriegsteilnehmer im Jahre 1944 damit rechnen
84 musste, in ein Konzentrations- oder Vernichtungslager eingeliefert
85 zu werden, lässt sich nicht anzweifeln und wird von der Ent-
86 schädigungsbehörde auch anerkannt. Sein illegales Leben am Steiner
87 See ist daher zurückzuführen auf national[s]ozialistische Ver-
88 folgungsmaßnahmen, die zum Teil schon durchgeführt waren (Steri-
89 lisation) und mit dem Ziele weiterer Schädigung, wenn nicht
90 sogar dem [der] physische[n] Vernichtung bereits eingeleitet waren.
91 Infolgedessen steht ihm Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung
92 zu, wenn er in seiner Illegalität unter menschenunwürdigen Be-
93 dingungen leben musste (§ 47 BEG).

94 Nach Ansicht der Kammer müssen die Bedingungen, unter denen
95 der Kläger in seinem Versteck am Steiner See leben musste, als
96 menschenunwürdig angesehen werden. Menschenunwürdig sind sie
97 jedenfalls dann, wenn der Verfolgte in der Illegalität auf oder
98 unter der Stufe eines Häftlings sein Leben fristen musste (BGH
99 in RZW 56/334). Schlechter als ein Häftling lebt, wer Tag und
100 Nacht sich in einem Erdloch versteckt halten muss, insbesondere
101 im Herbst und Winter schutzlos jeder Witterung ausgesetzt ist und
102 nur bei Dunkelheit sein Versteck für wenige Stunden zu ver-
103 lassen wagt, um nicht ganz zu verkommen. Die Voraussetzungen

104 des § 47 BEG sind daher in der Person des Klägers als erfüllt
105 anzusehen.

106 Geht man davon aus, dass der Kläger sich in seinem Bunker von
107 Anfang September 1944 bis 5.4.1945 verborgen gehalten hat, was
108 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erwiesen ist, dann erstreckt
109 sich die Freiheitsbeschränkung auf die Dauer von sieben vollen
110 Monaten, für welche im Gesetz eine Entschädigungsleistung von
111 $7 \times 150,-$ DM = 1.050,- DM vorgesehen ist (§ 45 BEG). Auf
112 diese Entschädigung muss sich aber der Kläger 275,-DM bisher
113 noch nicht verrechnete Beihilfen, die ihm in den Jahren 1949
114 und 1951 in Gesamthöhe von 580,-DM gewährt worden sind, an-
115 rechnen lassen (§ 10 BEG), so dass ihm unter Abweisung der Mehr-
116 forderung nur noch 775,-DM zuerkannt werden konnten.

117 Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 225 Abs. 1, 209
118 Abs. 1 BEG, §§ 92, 710 ZPO.

119 Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberlandesgericht
120 Hamm (Westf.) möglich. Die Berufungsfrist beträgt drei Monate
121 und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

122 Gez. Dr. Rose Bernhardt Dr. Hoerner

123 Ausgefertigt

124 Münster (Westf.), den 29. Mai 1963

125 Stoppek (Stoppek)

126 Justizassistent z. A.

127 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aufgaben für Modul 3

1. Analysieren Sie Q4 mit Bezug auf die W-Fragen.
2. Fassen Sie den Lebenslauf Friedrich Lüttekes aus Q4 zusammen. (Als weitere Grundlage kann D5 dienen.)
3. Arbeiten Sie heraus, aus welchen Gründen Friedrich Lütteke verfolgt wurde.
4. Nennen Sie auf Basis von Q4 stichpunktartig die Schäden, die Friedrich Lütteke in der Zeit des Nationalsozialismus erlitt.
5. Analysieren Sie Q5 und Q6 mit Bezug auf die W-Fragen.
6. Vergleichen Sie die Entscheidungen und arbeiten Sie heraus, in welchen Punkten das Gericht (Q6) vom Bescheid des Regierungspräsidenten (Q5) abweicht.
7. Diskutieren Sie, ob, wie und wo in Münster öffentlich an Friedrich Lütteke erinnert werden sollte.

Modul 4: „Entschädigen“ und „Wiedergutmachen“?



D13: Entschädigung per Gesetz

Timo Nahler

1 Am 29. Juni 1956 erging das *Bundesgesetz zur Entschädigung für auf dem Gebiet des ehemali-*
2 *gen Deutschen Reiches lebende Opfer der NS-Verfolgung* – das sogenannte Bundesentschädi-
3 gungsgesetz, oder kurz BEG. Dieses Gesetz trat rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft.
4 Es vereinheitlichte die bisherigen Maßnahmen, die zur Entschädigung für Verfolgte in Zeiten
5 des Nationalsozialismus getroffen wurden. Auch Familienmitglieder von verstorbenen Ver-
6 folgten konnten entschädigt werden.

7 Grundsätzlich gewährte das Bundesentschädigungsgesetz einen Anspruch auf Entschä-
8 digung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus verschiedenen Gründen: Dazu
9 zählten die politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus sowie Verfolgungen wegen
10 der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung. Beantragen konnte man eine Entschädi-
11 gung für erlittenen Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, für Schaden an Freiheit, für
12 Schaden an Eigentum und Vermögen sowie für Schaden im beruflichen und im wirtschaft-
13 lichen Fortkommen.

14 Das Gesetz besagte in § 6, dass drei Personengruppen von einer Entschädigung ausge-
15 schlossen waren: ehemalige Mitglieder der NSDAP; Menschen, die nach 1949 gegen das
16 Grundgesetz waren (so z. B. Kommunisten) sowie Personen, die nach Ende des Zweiten
17 Weltkrieges zu einer mehr als dreijährigen Haftstrafe verurteilt worden waren. In der Praxis
18 gab es zudem keine Entschädigung für Menschen, die als ‚Asoziale‘ verfolgt wurden. Auch
19 Zwangssterilisierte und Menschen, die wegen (angeblicher) Krankheiten ermordet wurden
20 (‚Euthanasie‘-Opfer), erhielten keine Entschädigung.

21 Wurde dem Antrag stattgegeben, erhielt man die Entschädigung durch verschiedene Geld-
22 zahlungen – z. B. in Form monatlicher Rentenzahlungen, einmaliger Zahlungen oder durch
23 Beihilfe für berufliche Umschulungen. Zudem konnten Kinder von Geschädigten eine soge-
24 nannte Hinterbliebenenversorgung erhalten.

25 Ihren Antrag mussten Antragsteller:innen an die jeweils zuständige Entschädigungsbe-
26 hörde des Landes richten. Im Land Nordrhein-Westfalen, zu dem Münster gehört, waren die
27 Entschädigungsbehörden den Bezirksregierungen angegliedert. Die Entschädigungsbehör-
28 den entschieden über die Anträge. Sie ermittelten dabei alle für die Entscheidung wichtigen
29 Tatsachen und erforderlichen Beweise, wobei wichtige Dokumente von den Antragsteller:in-
30 nen vorgelegt werden mussten, wie z. B. Nachweise über gesundheitliche Schäden, Arbeits-
31 bescheinigungen und Lohnnachweise, Aufenthaltsbescheinigungen, Nachweise über eine
32 rassistische Diskriminierung (z. B. „Zigeunerausweis“), Schilderungen von Verfolgungsher-
33 gängen. Wenn die Entschädigungsbehörde den Antrag ablehnte, konnten Antragsteller:innen
34 in einem nächsten Schritte eine Klage erheben. Über diese entschied dann die sogenannte

35 Entschädigungskammer am jeweils zuständigen Landgericht. In der Stadt Münster und ihrer
36 Umgebung war es das Landgericht Münster.

37 Die Anmeldung von Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz war bis zum
38 31. Dezember 1969 möglich, die Anträge wurden aber auch danach noch bearbeitet. Im
39 Zeitraum vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2022 wurden Leistungen nach dem Bun-
40 desentschädigungsgesetz in Gesamthöhe von fast 49 Milliarden Euro gezahlt. Was die Zahl
41 der gestellten Anträge betrifft, gibt es valide Auskünfte für die Jahre 1953 bis 1987. In dieser
42 Zeit wurden von ca. 4,4 Millionen Anträgen ungefähr 2 Millionen bewilligt. Etwa 650.000
43 Verfolgte erhielten einmalige Zahlungen, etwa 360.000 eine monatliche Rente.

44 Die durchschnittliche Entschädigungsrentenhöhe pro Monat lag bei rund 784 Euro, die
45 durchschnittliche Lebensschadenrentenhöhe pro Monat betrug ungefähr 1024 €. Für einen
46 Tag KZ-Haft wurden 5 DM (ungefähr 2,50 Euro) als Ausgleich veranschlagt. Die Kosten wur-
47 den jeweils zur Hälfte vom Bund und von den Bundesländern übernommen.

Aufgaben für Modul 4

1. Erläutern Sie, was Sie unter „Entschädigung“ und „Wiedergutmachung“ im Kontext von NS-Unrecht verstehen.
2. Fassen Sie D13 mit Bezug auf folgende Fragen zusammen: a) Wer konnte eine Entschädigung beantragen? b) Welches Entscheidungsverfahren gab es bei der Entschädigung? c) Welche Form von Entschädigung gab es?
3. Ordnen Sie die Quellen Q2-Q6 in das Entschädigungsverfahren ein.
4. Vergleichen Sie Ihr Verständnis von „Entschädigung“ und „Wiedergutmachung“ mit den in D13 geschilderten Entschädigungen.
5. Diskutieren Sie, ob NS-Unrecht überhaupt „wiedergutmacht“ oder „entschädigt“ werden kann.

Modul 5: Olga Schleiter – Kriminalisierung einer Verfolgten



D14: Olga Schleiter, geb. van Führen (1920–1980)

Timo Nahler

1 Olga Schleiter wird am 13. Februar 1920 in Münster geboren. Mit drei jüngeren Geschwistern
2 wächst sie in prekären sozialen Verhältnissen auf. Olgas mehrfach vorbestrafter Vater geht
3 keiner regelmäßigen Beschäftigung nach. Die Familie lebt in der kargen Holzbaracke einer
4 städtischen Notunterkunft an der Gartenstraße und wird vom Wohlfahrtsamt unterstützt. In
5 der Schule hat Olga Probleme, sie bleibt mindestens einmal sitzen, weil sie laut eigener Aus-
6 sage häufig ernsthaft erkrankt ist.

7 1932 wird bei Olga erstmals Gonorrhoe festgestellt. Nach Angaben ihrer Mutter hatte der
8 eigene Vater das 12 Jahre alte Mädchen vergewaltigt und es dabei mit der Geschlechtskrank-
9 heit angesteckt. Olga wird daraufhin aus ihrer Familie genommen und nach Warburg in ein
10 Fürsorgeheim überwiesen. Nach ihrer Schulentlassung kommt Olga 1934 in die sogenannte
11 Fürsorgeerziehung. Bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres ist sie nun in verschiedenen
12 kirchlichen Einrichtungen zur Betreuung von sittlich und moralisch „verwahrlosten“ Mäd-
13 chen untergebracht. Durch hauswirtschaftliche Arbeit und einen klösterlichen Alltag soll Olga
14 dort im Sinne der „Volksgemeinschaft“ zu einer fleißigen Lebensführung erzogen werden.

15 Nach ihrem 18. Geburtstag wird Olga entlassen und arbeitet zunächst als Hausgehilfin.
16 Doch verliert sie immer wieder nach nur kurzer Zeit ihre Anstellungen. 1940 wird Olga
17 Mutter. Kurz darauf heiratet sie den Vater des Kindes, Klemens Schleiter. Ab Oktober 1940
18 ist sie in einer städtischen Wohnung an der Sonnenstraße gemeldet. Offenbar findet sie eine
19 neue Arbeitsstelle. Klemens zieht es indessen nach Mülheim an der Ruhr, wo auch er eine
20 neue Stelle antritt.

21 Anfang 1941 wird Olga in die Arbeitsanstalt Benninghausen bei Lippstadt eingewiesen.
22 Denn seit ihrer Entlassung aus der Fürsorgeerziehung war sie immer wieder von verschiede-
23 nen Männern als Ansteckungsquelle für Gonorrhoe gemeldet worden. In der Arbeitsanstalt
24 soll sie „zwangsgeheilt“ und mit schwerer körperlicher Arbeit zu einer geordneten Lebens-
25 führung erzogen werden. Olgas Sohn bringt das Jugendamt dagegen in einem Waisenhaus
26 in Hamm unter.

27 Nach ihrer Entlassung aus der Arbeitsanstalt wohnt Olga in städtischen Obdachlosenun-
28 terkünten in der Sonnenstraße und Lotharingerstraße. Zeitweise hält sie sich jedoch auch bei
29 ihrem Mann in Mülheim an der Ruhr und im Münsterland auf. Kurz nachdem das Paar Ende
30 1943 von Nottuln nach Münster kommt, muss Olga sich wegen einer Typhuserkrankung in
31 ein Krankenhaus begeben. Gerade wieder gesund, wird Olga im Februar 1944 von der Polizei
32 verhaftet und in das Konzentrationslager Ravensbrück gebracht. Wie Olga nach Kriegsende
33 sagen wird, war sie mit einer anderen Frau „spazieren gegangen“. Als vermeintliche Prostitu-
34 ierte wird Olga im KZ mit einem schwarzen Dreieck an der Häftlingskleidung als „Asoziale“

35 markiert und steht somit am unteren Ende der Häftlingshierarchie. Bei völlig unzureichender
36 Verpflegung und unter katastrophalen hygienischen Bedingungen muss sie schwere Zwangs-
37 arbeit verrichten. Den Schikanen und Misshandlungen der SS-Aufseherinnen ist sie schutzlos
38 ausgeliefert. Doch Olga überlebt die lebensgefährliche Behandlung. Bei Kriegsende kommt
39 sie frei und kehrt nach Münster zurück. Unterkunft findet sie in demselben Wohnbaracken-
40 lager an der Gartenstraße, in dem sie aufgewachsen ist.

41 Nur zwei Monate nach Kriegsende wird Olga 1945 abermals in die Arbeitsanstalt Ben-
42 ninghausen eingewiesen und dort erneut wegen Gonorrhoe „zwangsbehandelt“. Nach eige-
43 nen Angaben hatte sie sich bei einem englischen Soldaten angesteckt. Olgas Ehe wird bald
44 geschieden. Bereits kurz nach ihrer Einweisung ins Konzentrationslager hatte sich ihr Mann
45 von ihr getrennt. Das Scheidungsurteil des Landgerichts benennt sie als die Alleinschuldige
46 wegen Ehebruchs. 1947 heiratet Olga ein zweites und 1951 ein drittes Mal. Mit ihrem dritten
47 Mann und ihrem Sohn lebt sie bis Anfang der 1960er-Jahre in verschiedenen Not- und Ob-
48 dachlosenunterkünften wie an der Weseler Straße, ehe sie in St. Mauritz an der Stehrstraße
49 schließlich eine feste Bleibe findet. Am 5. Dezember 1980 stirbt sie im Alter von sechzig
50 Jahren im Franziskushospital.

D15: Ergänzungstext von Spiegel Online

1 **Jahrzehntelang vergessene NS-Opfer. „Niemand saß zu Recht im KZ. Das ist jetzt amtlich“**

2 **Lagerhaft wegen Alkoholismus, Abtreibung oder Betteln: Die Nazis markierten angebliche „Asoziale“ im KZ mit schwarzen, „Berufsverbrecher“ mit grünen Winkeln. Ein neuer Verein soll Opfern und Angehörigen helfen.**

5 *Von Katja Iken, 09.11.2022, 11.22 Uhr – www.spiegel.de/geschichte/vergessene-ns-opfer-niemand-sass-zu-recht-im-kz-das-ist-jetzt-amtlich-a-06ea3a2d-eacb-4019-956f-f97ec0bb7fa7*

7 Es reichte Alkoholsucht oder Obdachlosigkeit, Prostitution oder Abtreibung: Gnadenlos sortierte das NS-Regime all jene aus, die in den Augen der Rassenideologen und Kriminologen als „minderwertig“ und „gemeinschaftsunfähig“ galten. Sie wurden als Berufsverbrecher“ beziehungsweise „Asoziale“ stigmatisiert, in Konzentrationslager gesperrt und der „Vernichtung durch Arbeit“ ausgeliefert. Um im KZ für alle sichtbar zu sein, mussten sie auf der linken Brustseite ihrer Häftlingskleidung einen grünen („Berufsverbrecher“) oder einen schwarzen Winkel („Asoziale“) tragen.

14 Anders als andere KZ-Opfergruppen haben die von den Nazis derart stigmatisierten Menschen bis heute keine Interessenvertretung. Deshalb plant Frank Nonnenmacher, emeritierter Professor für politische Bildung, einen „Verband der Angehörigen der ignorierten Opfer des Nationalsozialismus“ zu gründen.

18 „Wir müssen das gesellschaftliche Schweigen brechen, das im Zusammenhang mit diesen Menschen jahrzehntelang an der Tagesordnung war“, sagt Nonnenmacher, Jahrgang 1944, im Gespräch mit dem SPIEGEL. Während verfolgte Gruppen wie Homosexuelle sowie Sinti und Roma sich organisierten und erfolgreich um Anerkennung des begangenen Unrechts kämpften, habe sich kaum jemand für die „Berufsverbrecher“ und „Asozialen“ eingesetzt.

23 „Mit diesem Stigma erwecken sie keine Sympathien, noch heute ist der Begriff ‚Asozialer‘ ein gängiges Schimpfwort“, so Nonnenmacher. Daher habe sich die Nachkriegsgesellschaft nie für das Schicksal dieser sozialen Randgruppen interessiert. Ausgeblieben sei auch die Solidarität der Mithäftlinge: „Um die eigene Glaubwürdigkeit als Opfergruppe zu erhöhen, distanzierten sich die politischen Häftlinge ganz klar von den Grün- und Schwarzwinkligen.“

28 *Bettler, Fürsorgeempfänger, Drogensüchtige*

29 Hart kritisiert der Wissenschaftler zudem die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA): Der 1947 zunächst als VVN gegründete Verband habe „systematisch dazu beigetragen“, dass KZ-Häftlinge mit dem grünen und schwarzen Winkel nicht als NS-Opfer anerkannt worden seien.

33 Schätzungen zufolge wurden rund 70.000 Menschen vom NS-Regime als „Berufsverbre-
34 cher“ oder „Asoziale“ in Konzentrationslagern inhaftiert. Um nach abgeübter Gefängnis-
35 strafe in KZ-„Vorbeugehaft“ zu kommen, reichte Lebensmitteldiebstahl oder der Vorwurf der
36 Prostitution. Unter „Asoziale“ wurden etwa Drogen- oder Spielsüchtige verstanden, aber auch
37 Obdachlose und Bettler, Fürsorgeempfänger und Personen mit ansteckenden Krankheiten,
38 vor allem Geschlechtskrankheiten.

39 *„Man nennt sie die ‚Arbeitsscheuen‘. Es ist uns verboten mit ihnen zu sprechen. (...) Junge
40 Menschen mit spindeldürren Beinen sollen hier unter Aufsicht der sattgefütterten SS das Arbei-
41 ten lernen. Die Unterbringung der ‚Arbeitsscheuen‘ ist die Schändlichkeit selbst. In aller Eile ist
42 eine große Baracke unterhalb der anderen Baracken aufgeschlagen, in der fast alle Inneneinrich-
43 tung fehlt. So hausen sie und sterben massenweise.“*

44 *So schilderte der politische Häftling Moritz Zahnwetzler nach dem Krieg die Ankunft der
45 Verhafteten der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ im KZ Buchenwald. Im Zuge dieser 1938 durchge-
46 führten NS-Terrormaßnahme wurden mehr als 10.000 Männer und einige Hundert Frauen als
47 angeblich „asozial“ in die Konzentrationslager eingewiesen.*

48 *Schweigen aus Scham und Angst*

49 Auch Frank Nonnenmachers Onkel kam als „Berufsverbrecher“ ins KZ. Ernst Nonnenma-
50 cher, 1908 in Stuttgart geboren, zunächst Schulschwänzer, dann Wanderarbeiter, Tagelöh-
51 ner und Kleinkrimineller, war bis zum April 1945 vier Jahre lang in Konzentrationslagern
52 inhaftiert: zunächst in Flossenbürg, später in Sachsenhausen. Nach dem Krieg suchte Ernst
53 Nonnenmacher bei den Behörden um Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus nach,
54 was ihm jedoch verweigert wurde.

55 Seither sprach Ernst Nonnenmacher nicht mehr über sein Schicksal – ähnlich wie die
56 meisten anderen einstigen KZ-Häftlinge mit grünem oder schwarzem Winkel. „Die Scham
57 und das Diskriminierungspotenzial waren so groß, dass man geschwiegen hat“, sagt Frank
58 Nonnenmacher. Er hat das Buch „DU hattest es besser als ICH. Zwei Brüder im 20. Jahr-
59 hundert“ über seine Familiengeschichte geschrieben: Während sein Onkel Ernst im KZ saß,
60 diente der Vater Gustav Hitlers Luftwaffe.

61 Weil die Verfolgten schwiegen und das Thema niemanden interessierte, existiert auch
62 kaum Erinnerungsliteratur – anders als bei anderen Opfergruppen. „Es gibt Bibliotheken
63 von Literatur zu Juden und Homosexuellen, Sinti und Roma, sie werden zu Recht in Geden-
64 krituale einbezogen“, so Nonnenmacher. „Bei Grün- und Schwarzwinkeligen klafft da eine
65 gewaltige Leerstelle.“

66 *Bislang kein einziger Antrag auf Entschädigung*

67 Am 13. Februar 2020 nahm der Bundestag den Antrag von CDU/CSU und SPD mit dem
68 Titel „Anerkennung der von den Nationalsozialisten als ‚Asoziale‘ und ‚Berufsverbrecher‘

69 Verfolgten“ an. Außer der AfD stimmten alle Fraktionen zu. „Ein voller Erfolg“, sagt Nonnen-
70 maker. „Niemand saß zu Recht im KZ. Das ist jetzt amtlich.“

71 Allerdings: Konkret wurde noch kaum etwas umgesetzt. Zudem sind die infrage kommen-
72 den KZ-Opfer fast alle bereits gestorben. „Bislang wurde kein einziger Antrag auf Entschädi-
73 gung eingereicht“, sagt Nonnenmacher. Ähnliches gelte für den Entschluss, Forschung rund
74 um die Verfolgung der mit dem grünen und schwarzen Winkeln Stigmatisierter zu fördern:
75 „Für diese Aufgabe wurde bisher kein Cent eingesetzt.“

76 Was schon angepackt, aber noch nicht umgesetzt worden ist: Eine Wanderausstellung soll
77 durch deutsche Städte touren und über Schicksale der „Berufsverbrecher“ und „Asozialen“
78 informieren.

79 Von der Vereinsgründung erhofft sich Nonnenmacher, Druck auf Regierung und Gesell-
80 schaft auszuüben. Zugleich sollen die Angehörigen ein Forum bekommen, in dem sie sich
81 austauschen und organisieren können. „Es ist seit Jahrzehnten überfällig, dass auch die im
82 NS-Regime sozialrassistisch Verfolgten endlich in die Erinnerungskultur einbezogen werden“,
83 sagt Nonnenmacher.

84 Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind Menschen, die selbst oder deren Vorfahren oder Ver-
85 wandte als vermeintliche „Berufsverbrecher“ oder „Asoziale“ im KZ inhaftiert waren. Die
86 Gründungsversammlung wird voraussichtlich am 21. und 22. Januar 2023 in Nürnberg statt-
87 finden. Die Initiative geht neben Nonnenmacher auf die Grünen-Politikerin Ines Eichmül-
88 ler zurück – auch unter ihren Vorfahren befand sich ein einst als „asozial“ stigmatisiertes
89 KZ-Opfer.

D16: Heutige Unterstützung in Situationen, in denen Olga Schleiter war

Hinweise von Sandra Krome, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster, Fachdienst Kinderschutz

- 1 Vermutlich gab es häusliche Gewalt und körperliche Misshandlungen in der Familie. Heute
2 würde es eine Reihe von Möglichkeiten geben, im Vorfeld Hilfe zu leisten:
- 3 • Beobachtungen in Kita / Schule: Alle Fachkräfte dort haben einen eigenen Kinderschutz-
4 auftrag. Es gibt Schutzkonzepte und Fortbildungen, die die PädagogInnen und Er-
5 zieherInnen sensibilisieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, in der Schulsozialarbeit
6 ,anzudocken‘.
 - 7 • Ein Kinderarzt hätte bei den U-Untersuchungen (regelmäßige Untersuchungen für jün-
8 gere Kinder) etwas feststellen können.
 - 9 • Beratungshinweise für Kind und Mutter nach Verdacht oder auf eigene Initiative einer der
10 beiden hin: In Münster informieren und beraten z. B. Zartbitter, die Kinderschutzambu-
11 lanz und die Frauenberatung.
 - 12 • Es gibt die Möglichkeit ins Frauenhaus zu gehen und die Tochter zu schützen; Möglichkeit
13 der Strafanzeige gegen den Kindsvater.
- 14 Heutige Unterstützung, wenn bei einer 12jährigen eine Tripper-Erkrankung vorliegt und es
15 den Verdacht einer Vergewaltigung durch den Kindsvater gibt:
- 16 • Kinderarzt / Arzt würde sofort eine Mitteilung an das Jugendamt und die Polizei machen
 - 17 • Strafanzeige gegen den Vater bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht (dazu
18 hat jeder Mensch das Recht)
 - 19 • Nicht Olga muss gehen, sondern der Vater
 - 20 • Jugendamt (Kommunaler Sozialdienst) klärt weitere Perspektive: Kann die Mutter Olga
21 und ihre Geschwister schützen? Wo kann Olga weiter leben? Wie kann sie therapeutisch/
22 psychologisch und körperlich versorgt werden?
 - 23 • Falls notwendig familiengerichtliches Verfahren und Vormundschaft für Olga
 - 24 • Wenn notwendig, dann Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtung
 - 25 • Spezialisierte Hilfeangebote bei sexualisierter Gewalt: Zartbitter, Kinderschutzbund, Ärzt-
26 liche Kinderschutzambulanz, Aufarbeitung und Prävention von weiterer sexualisierter
27 Gewalt, „Durchbrechen der Kette“
 - 28 • Verhütung wird thematisiert und Olga bekommt hier Unterstützung

- 29 Heutige Unterstützung bei Kontakten mit weiteren Männern und Gefahren einer ungewollten
30 Schwangerschaft oder Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten:
- 31 • Beratung und Begleitung von Olga durch die oben genannten Unterstützungsangebote
 - 32 • Mutter-Kind-Einrichtung durch das Jugendamt, Unterstützung und Versorgung für die
33 junge Mutter und das Kind, Klärung der weiteren Perspektive
 - 34 • Schutz vor möglicher Gewalt durch den Vater / Beziehungspartner
 - 35 • Beratungen zur Verhütung, um Risiko einer ungewollten Schwangerschaft zu minimieren

Aufgaben für Modul 5

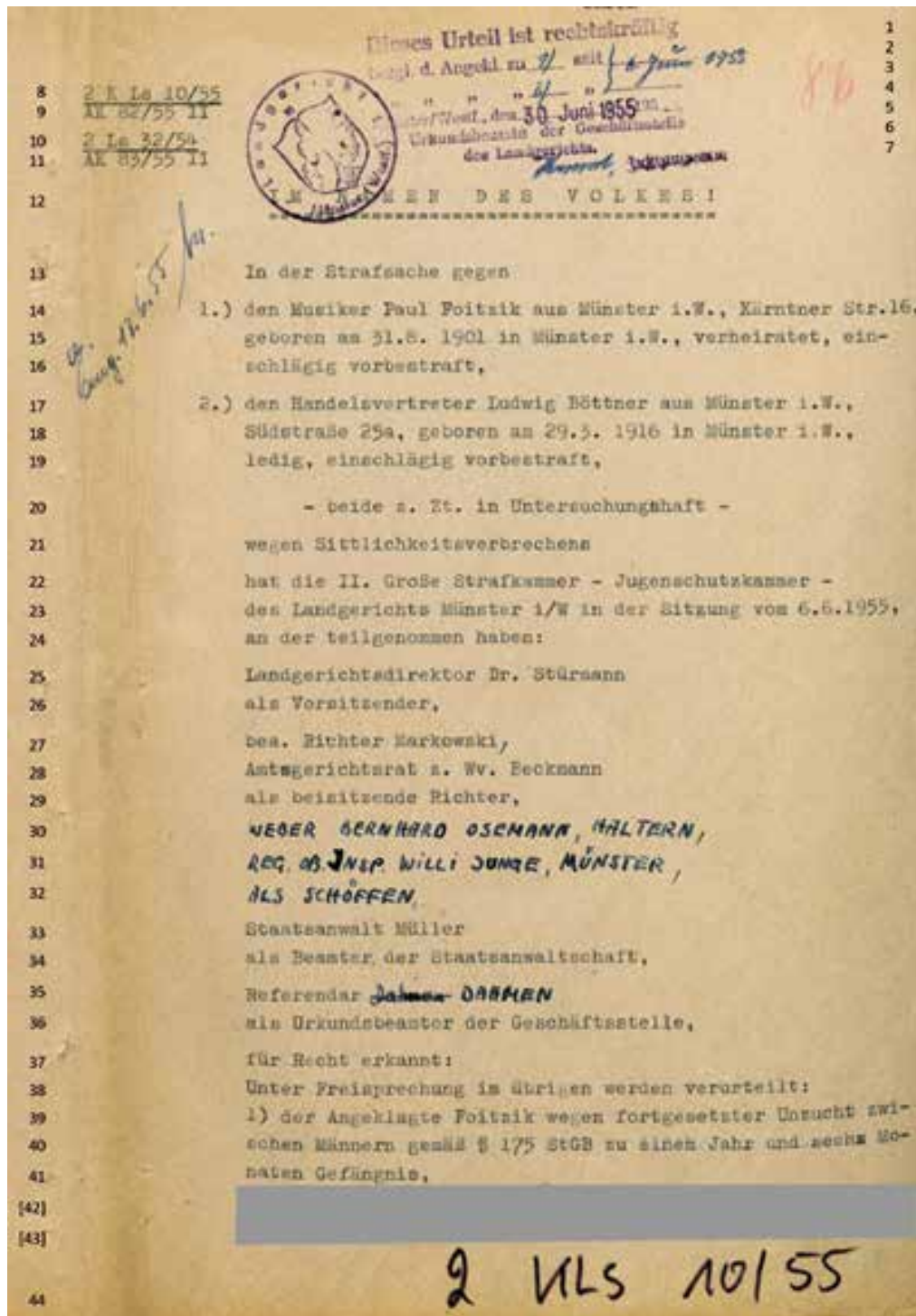
1. Fassen Sie auf Basis von D14 den Lebenslauf Olga Schleiters zusammen, indem Sie folgenden Jahren wichtige Ereignisse aus ihrem Leben zuordnen: 1920, 1932, 1934, 1940, 1941, 1944, Juli 1945, ab Mitte der 1960er-Jahre, 1980.
2. Ordnen Sie die Lebensgeschichte Olga Schleiters (sowohl vor als auch nach 1945) in die Entwicklungen ein, die in Text D15 beschrieben werden.
3. Arbeiten Sie auf Basis von D14 heraus, aus welchen Gründen und mit welchen Maßnahmen die Behörden die Situation Olga Schleiters verändern wollte.
4. Vergleichen Sie die damaligen Ziele und Maßnahmen mit heutigen Unterstützungsangeboten (D16).
5. Diskutieren Sie, ob, wie und wo in Münster öffentlich an Olga Schleiter erinnert werden sollte.

Modul 6: Paul Foitzik – Wie wird nach 1945 mit Urteilen aus der NS-Zeit umgegangen?



Q7: Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Q 225 –
Staatsanwaltschaft Münster, Nr. 1879, Blätter 86, 88 und 99 (Scan)



45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69

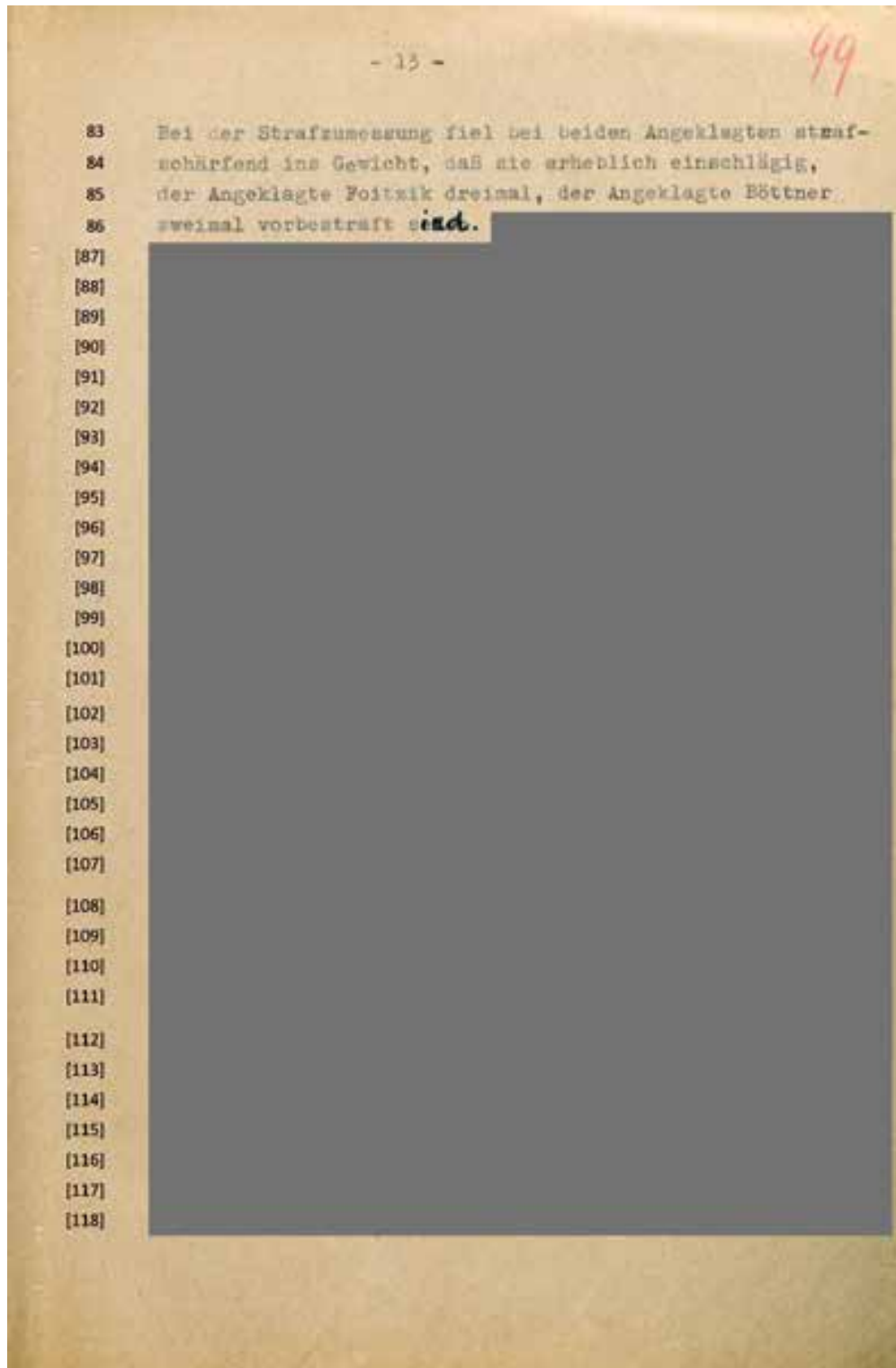
[70]
[71]
[72]
[73]
[74]
[75]
[76]
[77]
[78]
[79]
[80]
[81]
[82]

G r ü n d e :

Der Angeklagte Foitzik ist von Beruf Musiker, 53 Jahre alt und n.Zt. arbeitslos. Seine Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich 29,- DM. Er wurde in Münster i.W. geboren. Dort besuchte er auch die Volksschule. Dann war er 3 1/2 Jahre auf einer Musikschule in Unna. Anschließend besuchte er das Konservatorium in Düsseldorf. Später kehrte er nach Münster zurück, um seinem Vater, der eine Markenderei besaß, im Geschäft behilflich zu sein. Zwischendurch ging er seinem Beruf als Musiker nach und spielte bei Festlichkeiten. Im Jahre 1939 heiratete er. Aus der Ehe gingen keine Kinder hervor.

Bereits im Jahre 1940 wurde der Angeklagte Foitzik wegen widernatürlicher Unzucht zwischen Männern gem. § 175 a Ziff. 3 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten (2 Kls 61/40 LG. Münster) verurteilt. Nach verbüßter Strafe wurde der Angeklagte Soldat. Am 7.5.1943 wurde ^{wegen Verstoß gegen § 175 a} ~~erneut~~ ^{er} § 175 a Ziff. 3 StGB (KStL 597/43 Feldkriegsgericht des Kon. d. 5. Flakdivision) zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr ^{aufgrund Verstoßes gegen § 175 a} verurteilt. Dann kam er in ein Konzentrationslager, wo er bis zum Kriegsende verblieb. Nach seiner Entlassung war er mit Ausnahme weniger Unterbrechungen arbeitslos. Im Jahre 1951 wurde ^{er} wiederum wegen ^{Verstoßes} ~~Verstoßes~~ gegen § 175 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten bestraft (7 Kls 23/51 LG. Münster).





Q7: Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Q 225 –
Staatsanwaltschaft Münster, Nr. 1879, Blätter 86, 88 und 99
(Transkription)

1 Dieses Urteil ist rechtskräftig
2 bezgl. d. Angekl. zu 1/ seit } 6. Juni 1955
3 " " " " 2/ " }
4 Münster/Westf., den 30. Juni 1955
5 Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
6 des Landgerichts
7 [unleserlich]

8 2 K Ls 10/55

9 AK 82/55 II

10 2 Ls 32/54

11 AK 83/55 II

12 IM NAMEN DES VOLKES!

13 In der Strafsache gegen

14 1) den Musiker Paul Foitzik aus Münster i. W., Kärtner Str. 16,

15 geboren am 31.8.1901 in Münster i. W., verheiratet, ein-

16 schlägig vorbestraft, [nebenstehend: Eingang 13.6.55 [Kürzel]]

17 2) den Handelsvertreter Ludwig Böttner aus Münster i. W.,

18 Südstraße 25a, geboren am 29.3.1916 in Münster i. W.,

19 ledig, einschlägig vorbestraft,

20 - beide z. Zt. in Untersuchungshaft-

21 wegen Sittlichkeitsverbrechens

22 hat die II. Große Strafkammer - Jugendschutzkammer -

23 des Landgerichts Münster i/W in der Sitzung vom 6.6.1955,

24 an der teilgenommen haben:

25 Landgerichtsdirektor Dr. Stürmann
26 als Vorsitzender
27 bea. Richter Markowski,
28 Amtsgerichtsrat z. Wv. Beckmann
29 als beisitzender Richter,
30 Weber Bernhard Osemann, Haltern,
31 Reg.[ierungs] Ob.[er] Insp.[ektor] Willi Junge, Münster,
32 als Schöffen
33 Staatsanwalt Müller
34 als Beamter der Staatsanwaltschaft
35 Referendar Dahmen
36 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
37 für Recht erkannt:
38 Unter Freisprechung im übrigen werden verurteilt:
39 1) der Angeklagte Foitzik wegen fortgesetzter Unzucht zwi-
40 schen Männern gemäß § 175 StGB zu einem Jahr und sechs Mo-
41 naten Gefängnis
[Kürzungen]

44 2 KLS 10/55

45 Gründe:

46 Der Angeklagte Foitzik ist von Beruf Musiker, 53 Jahre
47 alt und z. Zt. arbeitslos. Seine Arbeitslosenunterstützung
48 beträgt wöchentlich 29,- DM. Er wurde in Münster i. W. ge-
49 boren. Dort besuchte er auch die Volksschule. Dann war er
50 3 ½ Jahre auf einer Musikschule in Unna. Anschließend be-
51 suchte er das Konservatorium in Düsseldorf. Später kehrte
52 er nach Münster zurück, um seinem Vater, der eine Marketen-
53 derei besaß, im Geschäft behilflich zu sein. Zwischendurch
54 ging er seinem Beruf als Musiker nach und spielte bei Fest-

55 lichkeiten. Im Jahre 1939 heiratete er. Aus der Ehe gingen
56 keine Kinder hervor.

57 Bereits im Jahre 1940 wurde der Angeklagte Foitzik wegen
58 widernatürlicher Unzucht zwischen Männern gem. § 175 a
59 Ziff. 3 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten (2 KLS
60 61/40 LG. Münster) verurteilt. Nach verbüßter Strafe wurde
61 der Angeklagte Soldat. Am 7.5.1943 wurde er erneut wegen Verbrechen gemäß § 175 a
62 Ziff. 3 StGB (KStL 597/43 Feldkriegsgericht des Kom. d.
63 3. Flakdivision) zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr
64 und zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt. Dann kam er in ein Konzentrationslager,
wo er
65 bis zum Kriegsende verblieb. Nach seiner Entlassung war er
66 mit Ausnahme weniger Unterbrechungen arbeitslos. Im Jahre
67 1951 wurde er wiederum wegen Vergehens gegen § 175 StGB zu
68 einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten bestraft (7KLS 23/51
69 LG. Münster).

[Kürzungen]

83 Bei der Strafzumessung fiel bei beiden Angeklagten straf-
84 schärfend ins Gewicht, daß sie erheblich einschlägig,
85 der Angeklagte Foitzik dreimal, der Angeklagte Böttner
86 zweimal vorbestraft sind.

Aufgaben für Modul 6

1. Analysieren Sie Q7 in Bezug auf die W-Fragen.
2. Arbeiten Sie heraus, inwiefern das Gericht Paul Foitziks Verurteilung aus der NS-Zeit berücksichtigt. (Als weitere Grundlage kann D10 dienen.)
3. Recherchieren Sie, a) wie lange männliche Homosexualität in der Bundesrepublik strafbar war und b) welche Bedeutung die Stadt Münster für die Geschichte der Rechte von Homosexuellen hat.

Modul 7: Wie kann man das Schicksal der „vergessenen Verfolgten“ erforschen und wie sollte man diese Ergebnisse darstellen?



Q8: „Opfer“ oder „Verfolgte“?

Timo Nahler

- 1 Während der Begriff des „Opfers“ aus meiner Sicht vor allem auf das erlittene Unrecht, die im
- 2 schlimmsten Falle tödliche Schädigung einer Person Bezug nimmt und Passivität sowie Hilf-
- 3 losigkeit aufseiten der betroffenen Person suggeriert, stellt der Begriff des/der „Verfolgten“
- 4 den Verfolgungsvorgang in den Fokus und fragt somit auch nach dem individuellen Han-
- 5 deln – Reagieren und Agieren – der betroffenen Person. Das Verfolgungsergebnis bleibt dabei
- 6 erst einmal zweitrangig. Sehr viel stärker als der Begriff des „Opfers“, lässt der Begriff des/der
- 7 „Verfolgten“ die betroffene Person als handelndes Individuum hervortreten.

Q9: Problem der Perspektivität

Timo Nahler

1 Eine Beschäftigung mit den Schicksalen von „vergessenen“ NS-Verfolgten steht grundsätzlich
2 vor dem Problem eines Ungleichgewichts der verschiedenen Perspektiven in den vorhande-
3 nen Quellen.

4 Denn in den allerwenigsten Fällen sind schriftliche Aufzeichnungen der Verfolgten selbst
5 oder ihrer Angehörigen überliefert und nur äußerst selten lässt sich ein Kontakt zu Hinter-
6 bliebenen herstellen. Das individuelle und kollektive Erleben von Überwachung, Ausgren-
7 zung und Verfolgung sowie der Blick auf die verfolgenden Instanzen bleiben daher meist im
8 Dunkeln.

9 Für die Rekonstruktion der Lebenswege von „vergessenen“ Verfolgten und des an ihnen
10 von den Nationalsozialisten begangenen Unrechts stehen heute in der Regel allein die Do-
11 kumente kommunaler, staatlicher und parteilicher Stellen und Einrichtungen – sprich die
12 Dokumente der Täter – zur Verfügung. Fürsorge- und Gesundheitsbehörden, Polizei und
13 Justiz sowie Organisationen der NSDAP und viele mehr registrierten, kategorisierten, beur-
14 teilten und behandelten Menschen nach den vom NS-Regime gemachten ideologischen und
15 methodischen Vorgaben und dokumentierten ihre Arbeit bisweilen mit großer Sorgfalt.

16 Geprägt sind die dabei entstandenen „Täterdokumente“ durch das menschenverachtende
17 nationalsozialistische Weltbild. Sie belegen nicht nur Maßnahmen der Überwachung und
18 Verfolgung, in ihnen zeigen sich die rassistischen und sozialrassistischen Zuschreibungen
19 und Stereotypen, auf deren Grundlage die Nationalsozialisten die Angehörigen ethnischer,
20 sozialer und sexueller Minderheiten kriminalisierten und als Feinde des deutschen Volkes
21 brandmarkten.

Nur in sehr wenigen Fällen konnten Fotografien der Verfolgten ermittelt werden. Die hier
gezeigten Illustrationen stammen von der Künstlerin Astrid Nippoldt:

„Von vielen NS-Verfolgten, gerade wenn sie aus einfachsten Verhältnissen kommen, exis-
tieren wenige oder gar keine privaten Fotos. Nicht selten stammt die einzige erhaltene
Bildaufnahme aus der Täterperspektive. Den Sinn meiner Arbeit sehe ich darin, eine
würdevolle Erinnerung zu schaffen und die Opfer als das zu zeigen, was sie waren – ganz
normale Menschen.“

Q10: Diskussion der Namensnennung

1 *Sollte man Verfolgte beim vollen Namen nennen oder greift das zu sehr in ihre Privatsphäre (bzw.*
2 *die ihrer Familien) ein? Die Frage stellt sich immer wieder, so gibt es in Münster auch anonyme*
3 *Stolpersteine (vgl. Q15).*

4 *Wichtig war die Namensfrage auch bei dem Forschungs- und Gedenkprojekt, in dem diese*
5 *Unterrichtsmaterialien entstanden sind. Das Projekt wurde von einem Fachbeirat unterstützt,*
6 *der Ratschläge und Tipps gab. Seine Mitglieder kamen aus Archiven und aus der Geschichtswis-*
7 *senschaft.*

8 *Auf einem der Treffen wurde diskutiert, ob man die vergessenen Verfolgten beim Vornamen*
9 *und beim Nachnamen nennen sollte oder nicht. Im Folgenden ist ein Ausschnitt aus dem Proto-*
10 *koll dieses Treffens wiedergegeben:*

11 *Moderator: Die Frage, ob in den Vermittlungsformaten die Klarnamen der Verfolgten und*
12 *Ausgegrenzten Personen genannt werden sollen oder nicht, ist umstritten. Ein Votum des*
13 *Fachbeirates wäre hilfreich.*

14 *1. Person: Es geht um ein ehrendes Gedenken, die Namennennung erscheint insofern*
15 *vertretbar. Der zeitliche Abstand ist inzwischen groß genug, sodass rechtlich in der Regel alle*
16 *Schutzfristen²⁸ abgelaufen sind – es geht um eine moralische Frage.*

17 *2. Person: Es gibt gute Erfahrung mit Nennung der Verfolgten bei den „Stolpersteinen“.*

18 *3. Person: Bei manchen Verurteilten wissen deren Kinder manchmal nichts von der Ver-*
19 *urteilung nach § 175. Hier könnte für die 5–8 exemplarischen Personen eine Zustimmung*
20 *eingeholt werden?*

21 *4. Person: Wir sollten für alle Verfolgtenkategorien einheitlich vorgehen und keine Bin-*
22 *nen-Unterscheidung vornehmen.*

23 *2. Person: Wäre im Zweifelsfall die Kontaktaufnahme mit Nachfahren sinnvoll?*

24 *5. Person: Nach der Verfolgung und dem Vergessen nach 1945 bin ich gegen eine weitere*
25 *Form der Anonymisierung. Sie macht die Verfolgten unsichtbar und stigmatisiert sie erneut.*

26 *2. Person: Die Marginalisierung wirkt bis heute nach: Empowerment geht nur mit den*
27 *Menschen, die einen Namen haben.*

28 *3. Person: Ich spreche mich ebenfalls gegen eine Differenzierung nach Verfolgten-Grup-*
29 *pen aus.*

30 *Letztlich wurden im Projekt alle vergessenen Verfolgten beim vollen Namen genannt – etwa auf*
31 *der Website, aber auch in diesen Unterrichtsmaterialien.*

28 Die deutschen Archivgesetze erlauben die Nennung von persönlichen Daten in der Regel 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Vorher unterliegen die Unterlagen im Archiv sogenannten Schutzfristen und dürfen nur unter Auflagen (z. B. Anonymisierungen) eingesehen werden.

Aufgaben für Modul 7

1. Diskutieren Sie: Wie verwenden Sie das Wort „Opfer“ im Alltag? Entspricht diese Verwendung dem Verständnis in Q8?
2. Interpretieren Sie die Quellen Q2, Q3 und Q4 in Bezug auf die Fragen und Probleme der Perspektivität, die in Q9 aufgeführt werden.
3. Nennen Sie die unterschiedlichen Positionen innerhalb des Fachbeirats bezüglich der Frage einer Namensnennung (Q10).
4. Nehmen Sie selbst Stellung zur Frage, ob eine Namensnennung von vergessenen Verfolgten angemessen ist.

Ergänzungsmaterialien

Q11: Stolperstein für Fritz Robert Ripperger



Q11a: Der Stolperstein vor dem Haus an der Wermelingstraße 50



Q11b: Inschrift mit dem Text „HIER WOHNTE / FRITZ-ROBERT / RIPPERGER / JG. 1906 / SCHUTZHAFT / BUCHENWALD / TOT 4.10.42 IN / DACHAU“

Seit 2004 erinnert ein Stolperstein in der Wermelingstraße 50 an den 1906 in Münster geborenen Fritz Robert Ripperger, der 1942 als „§ 175-Häftling“ im KZ Dachau zu Tode kam. Bis heute ist dies in Münster die einzige Form öffentlichen Gedenkens an ein *queeres* Opfer des Nationalsozialismus.

Q12: Stolpersteine auf dem Hof der Gesamtschule Münster-Mitte



Q12a: Nach Recherchen von Schülerinnen und Schülern wurden im Jahr 2021 insgesamt 16 Stolpersteine auf dem Schulhof der Gesamtschule Münster-Mitte verlegt. Sie erinnern an ermordete Mitglieder der Familie Wagner, die als Sinti* verfolgt wurden.



Q12b: Stolperstein mit der Inschrift „JOSEF WAGNER / GEBOREN 19.3.1943 / IN AUSCHWITZ / ERMORDET 8.4.1943“

Q13: Ausstellungsbereich in der Villa ten Hompel



Q13: Blick in einen Bereich der Dauerausstellung im Geschichtsort „Villa ten Hompel“ zum Thema „Zugriff auf Sinti“

Dazu erklärt Karolin Baumann, Mitarbeiterin der Villa ten Hompel:

„In der Ausstellung des Geschichtsorts Villa ten Hompel wird anhand biografischer Einblicke u. a. die Verfolgung von Sinti*zze und Rom*nja thematisiert. Der Thementag „Ausgegrenzt und verfolgt“, der ab Jahrgang 9 angeboten wird, trägt der Tatsache Rechnung, dass viele Menschen, die in der NS-Zeit und darüber hinaus verfolgt wurden, in der Erinnerungskultur immer noch unterrepräsentiert sind.“

Q14: Skulptur „Der Gebeugte“



Q14a: Seit 2011 erinnert das Mahnmal „Der Gebeugte“ auf dem Gelände des Alexianerkrankenhauses „Haus Kannen“ in Amelsbüren namentlich an die 214 im Rahmen der „Euthanasie“-Verbrechen verschleppten und ermordeten Patienten der Alexianer-Krankenhäuser.



Q14b: Detailansicht mit der Tafel, die folgende Inschrift trägt: „Zum Gedenken an 214 Opfer / von Gewalt in den / Jahren 1940 bis 1942“

Q15: Stolpersteine vor der Lukaskirche an der LWL-Klinik



Q15a: Pflaster vor der Lukaskirche auf dem Klinikgelände, Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 30



Q15b: Detailansicht von drei Steinen mit den Inschriften (von links nach rechts) „HIER LEBTE / LUISE S. / JG. 1880 / EINGEWIESEN 1943 / ‚HEILANSTALT‘ WEILMÜNSTER / IN HESSEN / ERMORDET 1943“; „HIER LEBTE / ALWINE L. / JG. 1906 / EINGEWIESEN 23.1.1937 / ERMORDET 1943 IN ‚HEILANSTALT‘ SCHEUERN“; HIER LEBTE / THEODOR E. / JG. 1911 / EINGEWIESEN 1943 / ‚HEILANSTALT‘ HADAMAR / IN HESSEN / ERMORDET 1943“

In Münster gibt es zehn Stolpersteine, die für Opfer der „Euthanasie“ verlegt worden sind. Allein sechs davon befinden sich auf dem Gelände der heutigen LWL-Klinik, die schon in der NS-Zeit bestand (Provinzialheilanstalt Mariental). Alle Stolpersteine, die in Münster für Opfer der NS-»Euthanasie« verlegt wurden, nennen keine Nachnamen. Als die Steine zwischen 2006 und 2009 verlegt wurden, entsprach dies dem vorsichtigen Umgang mit den Namen von Angehörigen dieser Verfolgtengruppe.

Q16: Paul-Wulf-Skulptur am Servatiiplatz



Q16: Für die „Skulptur.Projekte 2007“ schuf die Frankfurter Künstlerin Silke Wagner die 3,40 Meter hohe Figur aus Epoxid-Zement, die den 1999 verstorbenen Paul Wulf darstellt. Er wurde in der NS-Zeit zwangssterilisiert.

Q17: Paul-Wulf-Weg



Q17a: Kreuzung Hüfferstraße und Paul-Wulf-Weg



Q17b: Erklärungstexte neben dem Straßenschild:

„Paul-Wulf-Weg

Paul Wulf (1921–1999) stammte aus einer Arbeiterfamilie in Münster, wurde aus wirtschaftlicher Not in Kinderheimen untergebracht und geriet 1932 in eine „Anstalt für Geisteskranke“. Vor der Entlassung 1938 setzte die Anstalt die Zwangssterilisation durch.

Ab 1949 leistete Paul Wulf als Opfer des NS-Regimes vielfältige Aufklärungsarbeit zum Nationalsozialismus und zu Zwangssterilisationen. Für sein Engagement erhielt er 1991 das Bundesverdienstkreuz.“

„Jöttenweg

Diese Straße war von 1960 bis 2012 nach Prof. Dr. Karl Wilhelm Jötten (1886–1958) benannt. Jötten war Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Münster und anerkannter Wissenschaftler auf dem Gebiet der Staublungenforschung. Die Straße wurde 2012 umbenannt, nachdem bekannt wurde, dass Jötten von 1933 bis 1945 das NS-Regime aktiv unterstützt hat. Seine „rassehygienischen Untersuchungen an Hilfsschulkindern“ trugen zur Legitimation von Zwangssterilisationen an ca. 100.000 Kindern und Jugendlichen bei.“

Q18: Gedenktafel für Wilhelm Kusserow



Q18a: Die Gedenktafel auf dem Gelände der Hautklinik der Universität Münster



Q18b: Inschrift mit dem Text „Er starb als Wehrdienstverweigerer. / Auf diesem Gelände wurde / Wilhelm Kusserow / geb. 4.9.1914 / mit 25 Jahren als Zeuge Jehovas / am 27. April 1940 / hingerichtet. / „Man muß Gott mehr Gehorchen / als Menschen“ / Apostelgeschichte 5, 29“

An der Universitätshautklinik in Münster erinnert eine Gedenktafel an den 1914 in Bochum geborenen Wilhelm Kusserow. Er war 1940 an dieser Stelle standrechtlich erschossen worden, nachdem ihn ein hiesiges Kriegsgericht zum Tode verurteilt hatte. Als bekennender Zeuge Jehovas hatte Kusserow den Kriegsdienst verweigert.

Q19: Website



Q19: Mit der Website www.stadt-muenster.de/vergessene-verfolgte erinnert die Stadt Münster seit 2022 an die „vergessenen Verfolgten“

Q20: Unterlagen aus dem Rat der Stadt Münster

Beschluss des Rats der Stadt Münster vom 17.03.2021, ein Forschungs- und Gedenkprojekt einzurichten:

www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/to0050.php?__ktonr=209995

Kurzlink: t1p.de/MS0321

Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss für Gleichstellung am 23.11.2023:

www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/to0050.php?__ktonr=248693

Kurzlink: t1p.de/MS1123

Links für weitere Recherchen

Viele Archive in Nordrhein-Westfalen stellen Ihre Datenbanken und zum Teil auch Scans online zur Verfügung. Mit ein wenig Übung findet man dort weitere Informationen zu Personen und Ereignissen. Hilfreich ist auch die Funktion, die Suche auf Digitalisate (also bereits gescannte Dokumente) einzugrenzen:

www.archive.nrw

Ältere Zeitungen (bis ca. 1948) aus dem heutigen Nordrhein-Westfalen kann man online einsehen und durchsuchen:

www.zeitpunkt.nrw

Die Projektergebnisse zu den „vergessenen Verfolgten“ wurden auf folgende Seite gesammelt:

www.stadt-muenster.de/vergessene-verfolgte

Das Stadtarchiv hat auf seiner Seite Informationen über Denkmäler in Münster gesammelt:

www.stadt-muenster.de/kriegerdenkmale

Der WDR stellt auf einer Plattform Stolpersteine vor – auch in Münster:

www.stolpersteine.wdr.de

Verzeichnis der Darstellungen und Quellen

D1: „Vergessene Verfolgte“ – Warum wurden sie verfolgt und warum vergessen? . . .	20
D2: Diskriminierungen in der Nachkriegszeit und in der Bundesrepublik	22
D3: August Dacke	24
D4: Berta Gernart, geb. Rapp	26
D5: Friedrich Lütteke	28
D6: Gerhard Feder	30
D7: Ida Dietrich	32
D8: Maria Elsner, geb. Freudiger	34
D9: Mia Sibonus	35
D10: Paul Foitzik	37
D11: Paul Hülsmann	39
D12: Philipp Deuter	41
Q1: Bericht über einen Gerichtsprozess in Essen	44
Q2: Schilderung des Verfolgungsvorganges durch den Ehemann	47
Q3: Eidesstattliche Erklärung einer Mitgefangenen	51
Q4: Erläuterungen des Antrages von Friedrich Lütteke	58
Q5: Bescheid des Regierungspräsidenten an Friedrich Lütteke	63
Q6: Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts	71
D13: Entschädigung per Gesetz	82
D14: Olga Schleiter, geb. van Führen	86
D15: Ergänzungstext von Spiegel Online	88
D16: Heutige Unterstützung in Situationen, in denen Olga Schleiter war	91
Q7: Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts	96
Q8: „Opfer“ oder „Verfolgte“?	104

Verzeichnis der Darstellungen und Quellen

Q9: Problem der Perspektivität	105
Q10: Diskussion der Namensnennung	106
Q11: Stolperstein für Fritz Robert Ripperger	110
Q12: Stolpersteine auf dem Hof der Gesamtschule Münster-Mitte	111
Q13: Ausstellungsbereich in der Villa ten Hompel	112
Q14: Skulptur „Der Gebeugte“	113
Q15: Stolpersteine vor der Lukaskirche an der LWL-Klinik	114
Q16: Paul-Wulf-Skulptur am Servatiiplatz	115
Q17: Paul-Wulf-Weg	116
Q18: Gedenktafel für Wilhelm Kusserow	117
Q19: Website	118
Q20: Unterlagen aus dem Rat der Stadt Münster	118

Abbildungsverzeichnis

I1: Astrid Nippoldt, freie Vorlage

I2: Astrid Nippoldt, freie Vorlage

I3: Astrid Nippoldt, auf Basis einer Fotografie aus dem Mai 1939 aus dem Wehrstammbuch (Bundesarchiv, Pers11-1-Wstb., Lütteke, Friedrich)

I4: Astrid Nippoldt, freie Vorlage

I5: Astrid Nippoldt, freie Vorlage

I6: Astrid Nippoldt, auf Basis von Q7 (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Q 225 – Staatsanwaltschaft Münster, Nr. 1879)

I7: Astrid Nippoldt auf Basis einer Fotografie aus dem Stadtarchiv (links Timo Nahler, der Verfasser der Texte; rechts Dr. Peter Worm, der Archivdirektor)

Q11a, Q11b, Q12a, Q12b, Q14a, Q14b, Q15a, Q15b, Q16, Q17a, Q17b: Jan Matthias Hoffrogge (Stadtarchiv Münster)

Q13: Karolin Baumann (Villa ten Hompel)

Q18: Flavia Ribbert (Stadtarchiv Münster)

Siehe zur Arbeit von Astrid Nippoldt auch den Kasten bei Q9 (S. 105)

Lösungsskizzen und Hinweise für Lehrkräfte

Modul 1

Hinweise für Lehrkräfte:

Beim zweiten Arbeitsauftrag bietet sich eine Aufteilung der Lerngruppe an, sodass zwei bis drei Lernende eine Kurzbiographie den Verfolgtengruppen zuordnen.

Diese zweite Aufgabe kann auch mit der dritten Aufgabe getauscht werden. Wenn man auf das Format von Steckbriefen zurückgreift (Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnorte, Tätigkeiten, ‚Verbrechen‘) könnte die Aufgabe bei einem induktiven Ansatz auch zu Beginn der Einheit stehen. Gerade die Steckbriefe könnten als Anlass dienen, über die Frage zu reflektieren, inwiefern bei dieser Aufgabe die Gefahr besteht, nationalsozialistische Verfolgungskategorien fortzuschreiben. Bei Text D5 (Friedrich Lütteke) könnte zusätzlich herausgearbeitet werden, warum die ‚Wehrwürdigkeit‘ im Zweiten Weltkrieg durchaus ein wertvolles Gut sein konnte (Sozialprestige).

Die Texte zu den Biographien D3 (August Dacke) und D10 (Paul Foitzik) thematisierten die Kriminalisierung männlicher Homosexualität. Bei den damaligen Normen ist eine Differenzierung zwischen § 175 und § 175a des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 1. September 1935 wichtig. § 175a stellte besonders den Verkehr in Abhängigkeitsverhältnissen (Ziffer 2) und den Verkehr zwischen einem über 21jährigen mit einem unter 21jährigen Mann (Ziffer 3) unter Strafe. In Zwangslagen und bei fehlender Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung wären solche Handlungen auch nach dem heutigen Strafgesetzbuch strafbar (§ 182). Allerdings geht es beim Schutzalter heute um Opferschutz, nicht um einen Kampf gegen die ‚Ausbreitung‘ von Homosexualität in der ‚Volksgemeinschaft‘.

1. Fasse den Text D1 zusammen. Berücksichtige dabei besonders die Frage, an welche Verfolgtengruppen aus der Zeit des Nationalsozialismus nach 1945 nur selten erinnert wurde.
 - Diskriminierungen und Ermordungen in der Zeit des Nationalsozialismus
 - Bei einem Teil der Opfer kaum Gedenken (wegen Diskriminierungen, die auch nach 1945 noch bestanden)
 - Verfolgte Gruppen
 - Homosexuelle Männer
 - „Asoziale“
 - „Berufsverbrecher“

- Sinti* und Roma*
- „Erbkranke“
- Zeugen Jehovas
- Deserteure

2. Ordne die Beispiele D3-D12 einer der Verfolgtengruppen zu.

- August Dacke: Homosexueller
- Berta Gernart: Zeugin Jehovas
- Friedrich Lütteke: Sinto*
- Gerhard Feder: Berufsverbrecher
- Ida Dietrich: „Euthanasie“-Opfer
- Maria Elsner: „Euthanasie“-Opfer
- Mia Sibonus: Romnja*
- Paul Foitzik: Homosexueller
- Pauls Hülsmann: „Asozialer“
- Philipp Deuter: Deserteur

3. Arbeite unter Rückgriff auf D1 (ergänzend D2) heraus, warum nach 1945 nicht stärker an diese Gruppen erinnert wurde.

- Fortbestehen von Diskriminierungen
- Mangel an Menschen, die sich für ein Gedenken einsetzen
- Tod vieler Verfolgter
- Täter häufig auch nach 1945 im Amt

In Bezug auf D2:

- Männliche Homosexualität blieb gesetzlich bis 1969/73 bestraft (in der Fassung des § 175 von 1935); erst 1994 wurde der Paragraph ganz aufgehoben
- Bei weiblicher Homosexualität verloren Frauen bei einer Scheidung von einem Mann zahlreiche Rechte und Ansprüche (u. a. Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder)
- „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ wurde selbst die Schuld für ihre Lage und Verfolgung zugeschrieben
- Sinti* und Roma* hatten ihre gewohnten Lebensverhältnisse und auch ihr Eigentum verloren; außerdem bestanden Vorurteile und Diskriminierungen weiter fort, erst 1982 wurden sie als Opfer anerkannt
- Im Fall der „Euthanasie“-Opfer (und auch der Menschen, die auf derselben rechtlichen und ideologischen Grundlage zwangssterilisiert wurden) wurden die „erbhygienischen“ Ideen nicht aufgegeben, außerdem blieben viele der Schuldigen auch nach 1945 im Amt

- Die Zeugen Jehovas wurden zwar entschädigt, aber erst in den 1990er-Jahren wurde ihre Verfolgung auch außerhalb der Gruppe beachtet; Außenseiter
 - Deserteure galten weiterhin als Verräter und Feiglinge, zudem blieben auch hier viele Täter in ihren Ämtern
4. Erörtere, ob diese Gründe auch noch in unserer Gegenwart bestehen.
Mögliche Vergleichspunkte für eine Erörterung wären:
- Homosexualität: z. B. Beleidigungen, tätliche Angriffe
 - „Asoziale“: z. B. Rede von „Bürgergeld-Schmarotzer“, Debatten über Abschiebungen/ Einwanderung
 - „Berufsverbrecher“: z. B. Wohnen nach dem Strafvollzug
 - Sinti* und Roma*: Stereotype aus dem Antiziganismus bzw. Gadjé-Rassismus
 - „Erbkranke“: Diskriminierung von Menschen mit Behinderung
 - Zeugen Jehovas: Sekten-Vorwurf (Diskussion unter Beachtung der Frage nach Möglichkeiten, die Glaubensgemeinschaft zu verlassen)
 - Deserteure: Wehrdienstverweigerung in- und außerhalb Deutschlands
5. Bisher wird in Münster noch kaum an diese „vergessenen Verfolgten“ erinnert. Entwickle Ideen für Medien und Formate, mit denen man Münster an die „vergessenen Verfolgten“ erinnern könnte (bspw. Straßennamen, Denkmäler, Stolpersteine, digitale Angebote).
Mögliche Diskussionsaspekte:
- Wäre es möglich, ein einzelnes Denkmal für alle Gruppen der „vergessenen Verfolgten“ zu errichten oder sollte es besser einzelne Denkmäler geben?
 - Ist ein Denkmal überhaupt die angemessene Art des Erinnerns?
 - Wäre ein Stolperstein oder ein Straßename eine geeignete Alternative?
 - Welche Standorte kämen für ein Denkmal in Betracht (zentrale Stellen in der Stadt, oder Täter- bzw. Opferorte?)
 - Welche Vor- und Nachteile hätten rein digitale Erinnerungsformate?
 - Kollektive Erinnerung oder individuelle historische Bildung?

Modul 2

Hinweise für Lehrkräfte:

Beim ersten Arbeitsauftrag bietet sich eine Aufteilung der Lerngruppe an.

Q1 steht in keinem direktem Zusammenhang mit der Verfolgung Berta Gernarts, zeigt allerdings die ideologischen Grundlagen auf.

1. Analysieren Sie Q1, Q2 und Q3 mit Bezug auf die W-Fragen.

Q1 (Zeitungsbericht über einen Gerichtsprozess)

- Wer? Deutsches Nachrichtenbüro (dnb), Presseagentur im Dritten Reich
- Wann? 19./20.12.1936.
- Wo? Verfasst in Essen, veröffentlicht in Münster
- Welche Art von Quelle? Zeitungsbericht
- An wen? Leser in Münster
- Warum? Information, ideologische Beeinflussung, Abschreckung
- Wie überliefert? Zeitungsbestände der Universitäts- u. Landesbibliothek Münster über Onlineportal zeitpunkt.nrw

Q2 (Schilderung des Verfolgungsvorganges durch den Ehemann)

- Wer? Johann Gernart, Ehemann der Verfolgten.
- Wann? 1954 entstanden, rückblickende Betrachtung
- Wo? Vermutlich Münster
- Welche Art von Quelle? Bericht eines Angehörigen im Rahmen eines Entschädigungsantrags
- An wen? Regierungspräsident Münster, Dezernat für Wiedergutmachung
- Warum? Begründung des Entschädigungsantrages
- Wie überliefert? Akte der Entschädigungsbehörde über den Entschädigungsvorgang Berta Gernarts, archiviert im Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen

Q3 (Eidesstattliche Erklärung einer Mitgefangenen)

- Wer? Ida Jeremias
- Wann? 11. Februar 1954
- Wo? Warendorf
- Welche Art von Quelle? Bericht einer Augenzeugin und Freundin im Rahmen eines Entschädigungsantrags
- An wen? Stellen und ggf. Gerichte, die über die Entschädigung Berta Gernarts (bzw. ihrer Angehörigen) entschieden

- Warum? Begründung des Entschädigungsantrages von Berta Gernat
 - Wie überliefert? Akte der Entschädigungsbehörde über den Entschädigungsvorgang Berta Gernarts, archiviert im Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen.
2. Arbeiten Sie anhand von Q1 heraus, wie die Ausgrenzung der Zeugen Jehovas („Bibelforscher“) ideologisch legitimiert wurde.
Die Vorwürfe umfassen:
- „volkschädliches Treiben“ und „Untergrabung des völkischen Gemeinschaftslebens“
 - Keine Loyalität zu Deutschland, keine Befolgung der Gesetze, insbesondere Ablehnung der Wehrpflicht und des Hitlergrußes
 - Ausnutzung der nationalsozialistischen Hilfswerke („Schmarotzertum“)
 - „religiöse Tarnung“ der eigenen Ziele, die sich mit den „Zielen der jüdisch-bolschewistischen und marxistischen Lehre“ decken
3. Erläutern Sie anhand von Q2 und Q3 die Folgen dieser Ausgrenzungspolitik am Beispiel von Berta Gernart.
- Nach Anzeige durch SA-Mann: insgesamt 14 Monate Untersuchungshaft und Haftstrafe (siehe besonders Q2)
 - Statt Haftentlassung erneute Haft im Konzentrationslager (über viereinhalb Jahre), dort „Schikanen“ (Q3), drohender Hungertod in der Strafkompagnie
 - Auch nach der Haft Meldepflicht bei der Gestapo, Ankündigung einer neuen Verhaftung (Q2)
4. Diskutieren Sie, ob, wie und wo in Münster öffentlich an Berta Gernart erinnert werden sollte. Als Grundlage kann ergänzend auch D4 dienen.
- Als Orte für eine Tafel, einen Stolperstein oder ein Denkmal in Frage kämen z. B. die Wevelinghofergasse Nr. 4a (letzter Wohnort) oder die Corduanenstraße (Ort der Verhaftung); während der Todesort (Hollenbeckerstraße) wegen des alliierten Luftangriffs kaum in einem Zusammenhang mit der Verfolgung steht

Modul 3

Hinweise für Lehrkräfte:

Vgl. auch D5.

1. Analysieren Sie Q4 mit Bezug auf die W-Fragen.
 - Wer? Friedrich Lütteke
 - Wann? 31. Mai 1957
 - Wo? Münster
 - Welche Art von Quelle? Bericht eines NS-Opfers im Rahmen eines Entschädigungsantrages
 - An wen? Regierungspräsident Münster, Dezernat für Wiedergutmachung
 - Warum? Begründung des Entschädigungsantrages
 - Wie überliefert? Akte der Entschädigungsbehörde über den Entschädigungsvorgang Berta Gernarts, archiviert im Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen.

2. Fassen Sie den Lebenslauf Friedrich Lüttekes aus Q4 zusammen.
 - Lebt mit vier Geschwistern im Haushalt der Mutter, die rassistisch verfolgt wurde („Zigeunerin“)
 - Bis 1943 Soldat in der Wehrmacht, danach Entlassung aus „rassischen Gründen“
 - Zwangssterilisierung in der Hüfferstiftung
 - Mutter und die vier Geschwister wurden im März 1943 nach Auschwitz deportiert, Mutter stirbt dort am 8. September 1944
 - Als ehemaliger Soldat noch nicht deportiert, Arbeit
 - 1944 drohende Verhaftung und Deportation
 - Bis Ostern 1945 (Befreiung der Stadt durch die Alliierten) verstecktes Leben am Steiner See (= Hiltruper See) mit Unterstützung der damaligen Verlobten und heutigen Frau

3. Arbeiten Sie heraus, aus welchen Gründen Friedrich Lütteke verfolgt wurde.
 - Mutter gilt als „Zigeunerin“ (und er somit als „Halbzigeuner“)

4. Nennen Sie auf Basis von Q4 stichpunktartig die Schäden, die Friedrich Lütteke in der Zeit des Nationalsozialismus erlitt.
 - Entlassung aus dem Militär (unter den Bedingungen der damaligen Kriegsgesellschaft)
 - Zwangssterilisierung und daraus resultierende Beeinträchtigung
 - Leben im Versteck, Angst vor Deportation (mit Nachwirkungen bis in die 1950er Jahre)
 - Verlust von Familienangehörigen und deren Eigentum

5. Analysieren Sie Q5 und Q6 mit Bezug auf die W-Fragen.

Q5 (Bescheid des Regierungspräsidenten an Friedrich Lütteke)

- Wer? Wilms im Auftrag des Regierungspräsidenten in Münster
- Wann? 23. November 1962
- Wo? Münster
- Welche Art von Quelle? Bescheid (Antwort auf einen Antrag)
- An wen? Friedrich Lütteke als Antragsteller
- Warum? Information über Entscheidung über Entschädigungsantrag
- Wie überliefert? Akte der Entschädigungsbehörde über den Entschädigungsvorgang Friedrich Lüttekens, Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen.

Q6 (Urteil der Entschädigungskammer)

- Wer? Landgericht Münster (Urteil der Richter Dr. Rose, Bernhardt und Dr. Hoerner, Ausfertigung durch Justizbeamten Stoppek, Verkündung durch Justizbeamten Kreuz als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Münster)
- Wann? 16. Mai 1963
- Wo? Münster
- Welche Art von Quelle? Gerichtsurteil
- An wen? Prozessbeteiligte: Regierungspräsident in Münster, Amt für Wiedergutmachung und Friedrich Lütteke
- Warum? Friedrich Lütteke hatte gegen den ersten Bescheid (Q5) geklagt
- Wie überliefert? Akte der Entschädigungsbehörde über den Entschädigungsvorgang Friedrich Lüttekens, Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen.

6. Vergleichen Sie die Entscheidungen und arbeiten Sie heraus, in welchen Punkten das Gericht (Q6) vom Bescheid des Regierungspräsidenten (Q5) abweicht.

- Gericht erkennt Bedingungen, unter denen Friedrich Lütteke sich versteckt hielt als menschen-unwürdig an – illegales Leben „unter der Stufe eines Häftlings“
- Würdigung der Widernisse (bereits erlittene Verfolgung, Versteck im Erdloch, jeder Witterung ausgesetzt) und nicht – wie es die Entschädigungsbehörde tut – der vermeintlichen Freiheiten/Vorzüge (Behelfsheim der Schwiegereltern in der Nähe, gelegentliches getarntes Bewegen in der Öffentlichkeit)
- Gericht erkennt subjektiv empfundene Bedrohungslage Friedrich Lüttekens als begründet an – Verfolgungsmaßnahmen „mit dem Ziele weiterer Schädigung, wenn nicht sogar der physischen Vernichtung bereits eingeleitet“

7. Diskutieren Sie ob, wie und wo in Münster öffentlich an Friedrich Lütteke erinnert werden sollte.
- Website: www.stadt-muenster.de/vergessene-verfolgte/friedrich-luetteke
 - Mögliche Orte für ein Denkmal, eine Gedenktafel oder einen Straßennamen: Ribbergasse (Wohnort bis 1942), Hüfferstiftung (Ort der Zwangssterilisation), Steiner See/ Hiltruper See (Versteck) oder prominenter im Stadtzentrum

Modul 4

1. Erläutern Sie, was Sie unter „Entschädigung“ und „Wiedergutmachung“ im Kontext von NS-Unrecht verstehen.

Mögliche Aspekte:

- Welche Schäden gab es durch NS-Unrecht?
 - Wie hätte man die Situation der Geschädigten verbessern können?
 - Welche Ziele verfolgte die junge Bundesrepublik mit dieser Entschädigungspolitik?
2. Fassen Sie D13 mit Bezug auf folgende Fragen zusammen: a) Wer konnte eine Entschädigung beantragen? b) Welches Entscheidungsverfahren gab es bei der Entschädigung? c) Welche Form von Entschädigung gab es?

a) Berechtigung

- Berechtigt waren Menschen, die in der Zeit des Nationalsozialismus aus politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden
- Im Falle ihrer Ermordung konnten auch Angehörige eine Entschädigung beantragen
- Unberechtigt waren laut § 6: ehemalige NSDAP-Mitglieder, Feinde des Grundgesetzes sowie Straftäter mit einer Verurteilung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe; in der Praxis ausgeschlossen waren auch ‚Asoziale‘ sowie Opfer der Zwangssterilisierungen und ‚Euthanasie‘-Morde
- Ansprüche mussten bis 31. Dezember 1969 angemeldet werden

b) Verfahren

- Der Antrag musste von den Verfolgten (oder ihren Angehörigen) gestellt werden
- Dem Antrag mussten Dokumente beigelegt werden, die die Verfolgung bewiesen
- Eingereicht wurde der Antrag bei einer Entschädigungsbehörde; in Münster gehörte sie zur Bezirksregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Antragsteller:innen konnten gegen eine Entscheidung der Entschädigungsbehörde klagen, zuständig war dann die Entschädigungskammer an einem Landgericht (z. B. in Münster)

- c) Formen der Entschädigung
- Die Entschädigung bestand in Geldzahlungen, entweder einmalig oder regelmäßig (monatliche Renten); zudem wurden Umschulungen finanziert
3. Ordnen Sie die Quellen Q2-Q6 in das Entschädigungsverfahren ein.
- Q2 lag dem Antrag bei, der Antragsteller war der Ehemann einer verstorbenen Verfolgten (Nachweis einer religiösen Verfolgung)
 - Q3 gehört zum selben Antrag wie Q2, es handelt sich um einen Augenzeugenbericht (Nachweis einer religiösen Verfolgung)
 - Q4 ist eine Erläuterung zu einem eigenen Antrag (Nachweis einer rassistischen Verfolgung)
 - Q5 ist die Ablehnung des Antrages, zu dem auch Q4 gehört, durch die zuständige Entschädigungsbehörde
 - Q6 ist das Urteil einer Entschädigungskammer, mit dem die Entscheidung Q4 aufgehoben wurde

Modul 5

Hinweise für Lehrkräfte:

Aufgabe 2 hat optionalen Charakter. Eine Einbindung von D16 (heutige Unterstützungsformen) scheint uns jedoch ratsam.

1. Fassen Sie auf Basis von D14 den Lebenslauf Olga Schleiters zusammen, indem Sie folgenden Jahren wichtige Ereignisse aus ihrem Leben zuordnen: 1920, 1932, 1934, 1940, 1941, 1944, Juli 1945, ab Mitte der 1960er-Jahre, 1980.
- 1920: Geburt
 - 1932: Vergewaltigung durch Vater, Ansteckung mit Gonorrhoe
 - 1934: Fürsorgeerziehung
 - 1940: Geburt ihres Kindes
 - 1941: Erste Unterbringung in der Arbeitsanstalt Benninghausen
 - 1944: KZ Ravensbrück
 - Juli 1945: Zweite Unterbringung Arbeitsanstalt Benninghausen
 - Ab Mitte der 1960er-Jahre: Feste Bleibe in Mauritz
 - 1980: Tod

2. Ordnen Sie die Lebensgeschichte Olga Schleiters (sowohl vor als auch nach 1945) in die Entwicklungen ein, die in Text D15 beschrieben werden.
 - Olga Schleiter wurde zwischen 1933 und 1945 als ‚minderwertig‘ und ‚gemeinschaftsunfähig‘ angesehen und sollte durch Arbeit diszipliniert oder ‚vernichtet‘ werden
 - Nach 1945 setzte sich die Behandlung fort (Wiedereinweisung nach Benninghausen)

3. Arbeiten Sie auf Basis von D14 heraus, aus welchen Gründen und mit welchen Maßnahmen die Behörden die Situation Olga Schleiters verändern wollte.
 - Grund vor allem Schutz der „Gemeinschaft“, nicht Schutz Olga Schleiters
 - Maßnahmen durch Zwang, vor allem Disziplinierung durch Arbeit sowie Isolation von Männern

4. Vergleichen Sie die damaligen Ziele und Maßnahmen mit heutigen Unterstützungsangeboten (D16).
 - Ziel heute ist Schutz der Angegriffenen und die Wahrung ihrer Selbstbestimmung
 - Maßnahmen zum einen frühzeitiger, zum anderen freiwilliger; starker Fokus auf Beratung und Information

5. Diskutieren Sie, ob, wie und wo in Münster öffentlich an Olga Schleiter erinnert werden sollte.
 - Website: www.stadt-muenster.de/vergessene-verfolgte/olga-schleiter
 - Mögliche Orte für ein Denkmal, eine Gedenktafel oder einen Straßennamen: Gartenstraße (Wohnort als Kind und Jugendliche; Ort, an dem sie als 12jährige vergewaltigt wurde); Weseler Straße (Unterkunft in der Nachkriegszeit), Stehrstraße (letzter Wohnort, erste feste Bleibe); außerhalb Münsters: Benninghausen (Arbeitslager) und Ravensbrück (KZ)

Modul 6

Hinweise für Lehrkräfte:

Vgl. auch D10.

1. Analysieren Sie Q7 in Bezug auf die W-Fragen.
 - Wer? Landgericht Münster, II. Große Strafkammer unter Vorsitz Dr. Stürmann (Ur-kundsbeamter Referendar Dahmen)

- Wann? 6. Juni 1955
 - Wo? Münster
 - Welche Art von Quelle? Gerichtsurteil
 - An wen? Prozessbeteiligte (Angeklagte, Staatsanwaltschaft), Opfer, breitere Öffentlichkeit
 - Warum? Anklage gegen Paul Foitzik und Ludwig Böttner sowie deren Verurteilung (Begründung des Urteils)
 - Wie überliefert? Urteilssammlung der Staatsanwaltschaft, hier überliefert im Landesarchiv NRW, Abt. Westf.
2. Arbeiten Sie heraus, inwiefern das Gericht Paul Foitziks Verurteilung aus der NS-Zeit berücksichtigt.
- vorbehaltlose Berücksichtigung der Verurteilungen nach verschärfter NS-Gesetzgebung – „erheblich einschlägig vorbestraft“, damit gleichwertige Einstufung von NS- und BRD-Urteilen, Kontinuität ohne erkennbare Zäsur
3. Recherchieren Sie, a) wie lange männliche Homosexualität in der Bundesrepublik strafbar war und b) welche Bedeutung die Stadt Münster für die Geschichte der Rechte von Homosexuellen hat.
- a) Strafbarkeit:
- Ab 1969 keine Strafbarkeit mehr ab 21 Jahren, 1973 Absinken des Schutzalters auf 18 Jahren, erst 1994 Streichung von § 175 StGB
- Siehe z. B.:
- www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html
 - www.arolsen-archives.org/news/paragraph-175-strafbare-homosexualitaet
- b) Bedeutung Münsters
29. April 1972 Ort der ersten „Schwulendemonstration“ in der Bundesrepublik
- www.queer-muenster.de
 - www.demokratie-geschichte.de/karte/7287

Modul 7

2. Interpretieren Sie die Quellen Q2, Q3 und Q4 in Bezug auf die Fragen und Probleme der Perspektivität, die in Q9 aufgeführt werden.
 - In Q2, Q3 und Q4 werden zwar Opferperspektiven wiedergeben (vor allem in Q3 und Q4, in Q2 mittelbar)
 - Alle Quellen entstanden aber erst nach der nationalsozialistischen Zeit
 - Außerdem entstanden sie als Teil der Entschädigungsverfahren, d.h. sie wurden für Behördenmitarbeiter und Richter verfasst, die oftmals selbst an nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt waren

3. Nennen Sie die unterschiedlichen Positionen innerhalb des Fachbeirats bezüglich der Frage einer Namensnennung (Q10).
 - 1. Person: Eine Nennung des vollen Namens ist juristisch nicht verboten
 - 2. Person: Bei den Stolpersteinen hat sich die Namensnennung bewährt, Mensch wird durch diesen Namen sichtbar, das kann andere im Kampf gegen Marginalisierung/Diskriminierung bestärken
 - 3. Person: Gefahr, Personen zu outen, die selbst nahen Verwandten z. B. nichts von ihrer Homosexualität erzählt haben (zunächst, schwenkt dann aber auf Position der 4. Person um)
 - 4. Person: Zwischen den Verfolgten sollte bei der Namensnennung keine Unterschiede gemacht werden
 - 5. Person: Anonymisierung macht die Verfolgten ein weites Mal unsichtbar

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Münster, Stadtarchiv

Redaktionsleitung:
Jan Matthias Hoffrogge

Weitere Mitglieder der Redaktion:
Philipp Erdmann, Timo Nahler, Peter Worm

Assistenz:
Linus Lux, Flavia Ribbert

Gestaltung & Satz:
Büro für typographische Dienstleistungen Markus Schmitz, Altenberge

Umschlagfotos:
Vorderseite: Illustration von Astrid Nippoldt, Berlin
Rückseite: Thorsten Arendt, Münster

Druck:
Stadt Münster, Fachstelle Expedition & Druck

September 2024, Aufl. 150 Stück

ISBN 978-3-9822593-2-1

Herkunft, Religion, politische Meinung, sexuelle Orientierung, Krankheit, soziales Umfeld – all das und vieles mehr konnte zwischen 1933 und 1945 ein Grund sein, vom nationalsozialistischen Regime ausgegrenzt, verfolgt und schlimmstenfalls ermordet zu werden. Heute sind jedoch nicht alle Verfolgten gleichermaßen Teil des gesellschaftlichen Gedächtnisses – einige blieben geradezu vergessen.

Diese Sammlung bietet die Grundlage, um anhand einzelner Lebenswege über ein angemessenes Erinnern an diese „vergessenen Verfolgten“ nachzudenken.

Enthalten sind:

- Darstellungstexte, die in einem eigenen Forschungsprojekt des Stadtarchivs entstanden sind
- Quellen als Faksimile und in Transkription
- Anregungen für Arbeitsaufträge sowie Lösungsskizzen
- Ergänzende Materialien und Informationen

Die Sammlung kann auch unter folgendem Link als pdf heruntergeladen werden:
t1p.de/VVNS



Stadtarchiv Münster
An den Speichern 8
48157 Münster

Tel. 02 51/4 92-47 01
✉ archiv@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/archiv

Wir sind ein
außerschulischer
Lernort!

